

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

eMail: zentrale.kanzlei@bger.ch

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

PER PRIVASPHERE EGOV

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Basel, den 10. September 2024

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

in Sachen



vertreten durch Dr. Andreas Noll, Advokat und Fachanwalt SAV Strafrecht, Falknerstrasse 3, 4001 Basel,

Beschwerdeführer

gegen

STAATSANWALTSCHAFT ZÜRICH-LIMMAT, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. G. Krayenbühl, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich

Beschwerdegegnerin

und gegen

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH, Hirschengraben 13/15, 8023 Zürich

Vorinstanz

und gegen

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH, Wengistrasse 28, Postfach, 8036 Zürich

Bezirksgericht

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-advo.ch

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
** auch Fachanwalt SAV Erbrecht
*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

betreffend

Nötigung

(Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Rechtsbegehren..... | 1 |
| II. Begründung..... | 2 |
| A. Formelles..... | 2 |
| B. Vorbemerkung zur Gliederung der vorliegenden Beschwerde | 5 |
| C. Tatbestandsmässigkeit – Tatsächliches | 5 |
| D. Tatbestandsmässigkeit – Rechtliches..... | 12 |
| Zum angeklagten Sachverhalt..... | 12 |
| Zur willkürlichen Beweiswürdigung und Verletzung von Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 31 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK..... | 17 |
| Keine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB gemäss Leitentscheid 134 IV 216 (resp. 6B_498/2007 vom 3. April 2008) | 20 |
| Zur Verletzung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 22 BV sowie Art. 10 und Art. 11 EMRK..... | 24 |
| Der Zweck der Demokratie..... | 26 |
| Zur gesetzlichen Grundlage | 33 |
| Zum Erfordernis des Eingriffs zum Schutze eines (anderen) öffentlichen Interesses..... | 40 |
| Zum Erfordernis der Verhältnismässigkeit i.e.S. | 42 |
| E. Rechtswidrigkeit – Tatsächliches..... | 45 |
| Vorbemerkung..... | 45 |
| Zum rechtserheblichen Sachverhalt mit Blick auf die geltend gemachten Rechtfertigungsgründe – Die wissenschaftlichen Fakten zum Klimakollaps..... | 53 |
| Zu den verletzten und bedrohten Rechtsgütern von Leib und Leben sowie Eigentum..... | 63 |
| F. Rechtswidrigkeit – Rechtliches | 68 |
| Zur rechtfertigenden Notwehr gemäss Art. 15 StGB..... | 68 |
| Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, namentlich der in Art. 16 und Art. 22 BV sowie Art. 10 und Art. 11 EMRK garantierten Grundrechte..... | 72 |
| Zum rechtfertigenden Notstand gemäss Art. 17 StGB..... | 74 |
| G. Zum Anschein der Befangenheit der Vorinstanz sowie der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts in der Gesamtschau..... | 76 |
| H. Kosten | 82 |

I. Rechtsbegehren

1. Es sei das Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 aufzuheben.
2. Dementsprechend sei der Beschwerdeführer in Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts vom 11. Januar 2023 vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. **Eventualiter** zu Ziff. 2 sei über die Vorinstanz der Ausstand auszusprechen und die Sache zur Überweisung an ein **unparteiisches, unbefangenes und unvoreingenommenes Gericht (vorschlagsweise das Kantonsgericht des Kantons Fribourg) – eventualiter an einen unparteiischen, unbefangenen und unvoreingenommenen Spruchkörper – zurückzuweisen.**
4. Ebenfalls **eventualiter** zu Ziff. 2 sei – kumulativ oder alternativ zu Ziff. 3 – sei die Sache zur Neuurteilung an ein **unparteiisches, unbefangenes und unvoreingenommenes Gericht** gemäss Ziff. 3 der Rechtsbegehren – **eventualiter** an die Vorinstanz – unter der Auflage zurückzuweisen, das Verfahren des Beschwerdeführers mit allen anderen, zum Zeitpunkt der Berufungserklärung noch beim Obergericht Zürich hängigen Berufungsverfahren, welche die Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse betreffen, zusammenzulegen, sowie den abgelehnten Beweisanträge (Befragung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], Befragung diverser Klimaexperten als Sachverständige, Konfrontation mit sämtlichen angeblich benötigten Personen, Befragung der Zeugin [REDACTED] und Befragung des Zeugen Prof. Robin Celikates) stattzugeben.

Verfahrensanträge

5. Es sei die Audioaufnahme der Berufungsverhandlung von der Vorinstanz beizuziehen. Nach erfolgtem Beizug sei die genannte Audioaufnahme dem Beschwerdeführer unverzüglich zu Einsichtnahme resp. Gehörsnahme zuzustellen. Dem Beschwerdeführer sei in der Folge eine Frist zu gewähren, um sich zur Audioaufnahme der Berufungsverhandlung, welche ihm trotz 3-maligem Antrags bis heute nicht zu Einsichtnahme zugestellt wurde, zu äussern.
6. Es sei dem Beschwerdeführer das Recht einzuräumen, auf eine allenfalls eingereichte Beschwerdeantwort zu replizieren.

Kosten

7. Alles unter o/e-Kostenfolge, insbesondere auch bezüglich des vorinstanzlichen, des bezirksgerichtlichen Verfahren sowie des Untersuchungsverfahrens.

II. Begründung

A. Formelles

Vollmacht

1. Der unterzeichnete Advokat ist vom Beschwerdeführer in rechtsgenügender Weise bevollmächtigt.

Beweis: - Anwaltsvollmacht vom 23. September 2022 Beilage 1

Anfechtungsobjekt

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024. Es handelt sich dabei um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Beim von der Vorinstanz bestätigten Urteil des Bezirksgerichts vom 11. Januar 2023 handelt es sich ebenfalls um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Beweis: - Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 samt Kopie des Zustellungscouverts und elektronischer Sendungsverfolgung Beilage 2

Vorinstanzen und Zuständigkeit

3. Die Vorinstanz stellt eine Vorinstanz im Sinne von Art. 80 BGG dar. Gemäss Art. 78 f. BGG ist das Bundesgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Beweis: - Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 samt Kopie des Zustellungscouverts und elektronischer Sendungsverfolgung Beilage 2

Legitimation

4. Als beschuldigte Person im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGG ist der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist er durch diesen besonders berührt und hat insbesondere zufolge der in diesem staatlichen Akt zu erblickenden Verletzung
 - a. des **Anklagegrundsatzes** gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK;
 - b. des **Grundsatzes nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta** gemäss Art. 1 StGB und Art. 7 EMRK;

- c. der **Rechtfertigungsgründe** gemäss **Art. 17** (Notstand), **Art. 16** (Notwehr) **StGB** sowie der **Wahrung berechtigter Interessen** (aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund namentlich zur Wahrung der Rechte gemäss nachfolgend lit. d);
- d. seiner **Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit** gemäss Art. 16 **BV** und Art. 10 **EMRK** (MÄF) resp. Art. 22 **BV** und Art. 11 **EMRK** (VF), namentlich seines dadurch geschützten **Rechts auf zivilen Ungehorsam** gemäss Art. 10 und 11 **EMRK**;
- e. der **Rechtsgleichheit** gemäss Art. 8 **BV** sowie Art. 14 **EMRK** i.V.m. Art. 10 und Art. 11 **EMRK**;
- f. des **Anspruchs auf den unparteiischen, unbefangenen und unvoreingenommenen Richter** gemäss Art. 56 **StPO**, insbesondere lit. f, Art. 30 Abs. 1 **BV** und Art. 6 Ziff. 1 **EMRK**;
- g. des **fair Trial Grundsatzes** gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c **StPO**, Art. 29 Abs. 1 **BV** sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 **EMRK**;
- h. seines **rechtlichen Gehörsanspruchs** gemäss Art. 107 Abs. 1 **StPO**, Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 Satz 2 **BV** (sowie beides i.V.m. Art. 80 Abs. 2, Art. 81 Abs. 1 lit. b und Art. 81 Abs. 3 lit. a **StPO**) und Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 **EMRK**; sowie
- i. des **Willkürverbots** gemäss Art. 9 **BV** (namentlich hinsichtlich der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts)

ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung.

- Beweis:**
- Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 Beilage 2
samt Kopie des Zustellungscouverts und
elektronischer Sendungsverfolgung
 - Beizug der Strafakten der Beschwerde- von Amtes wegen
gegnerin
 - Beizug der Akten des Bezirksgerichts von Amtes wegen
 - Beizug der Akten der Vorinstanz von Amtes wegen

Beschwerdegründe

5. Mit der vorliegenden Beschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von **Bundesrecht** und **Völkerrecht** (namentlich die vorstehend unter Ziff. 4 genannten Bestimmungen) sowie die (offensichtlich) **unrichtige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts** gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG.

Kognition

6. Mit Bezug auf die Verletzung des in dubio pro reo Grundsatzes pflegt das Bundesgericht bislang seine Kognition auf Willkür zu beschränken. Die Fortsetzung dieser Praxis nach neuer StPO erweist sich nach dem Wechsel der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz von Kantons- auf Bundesebene als nicht mehr bundesrechtskonform, da das Bundesgericht mit einer entsprechenden Korrektur gestützt auf den Verfassungsgrundsatz des in dubio pro reo nicht mehr in eine kantonale Gesetzgebungskompetenz eingreift. Vielmehr vollzieht sich die Grenzziehung zwischen dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung und dem Grundsatz des in dubio pro reo auf derselben, nunmehr bundesrechtlich geregelten Gesetzgebungsebene, mithin innerhalb der StPO. Die Frage der Grenzziehung zwischen den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung und des in dubio pro reo Grundsatzes ist damit eine auf Bundesgesetzebene geregelte Rechtsfrage, die das Bundesgericht in freier Kognition zu prüfen hat (vgl. zum Ganzen: Andreas Noll, Wie viel Föderalismus verträgt die StPO? – Die Tragweite von Art. 93 BGG im Lichte von Art. 123 Abs. 1 BV am Beispiel der Verletzung von Verteidigungsrechten, ZStrR 2011, S. 440 ff., insbesondere S. 453 f.).

Beschwerdefrist und -schrift

7. Das Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 ist dem Beschwerdeführer am 10. Juli 2024 in schriftlich begründeter Form zugegangen. Die vorliegende Beschwerde in Strafsachen ist folglich rechtzeitig innert der in Art. 100 Abs. 1 BGG vorgesehenen, um den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG verlängerten 30-tägigen Frist erfolgt: Der Fristenlauf begann am 11. Juli 2024. Bis am 14. Juli 2024 sind 4 Tage der Frist verstrichen. Danach stand die Frist bis am 15. August 2024 still. Die verbleibende Dauer von 26 Tagen begann am 16. August 2024 weiterzulaufen. Der letzte Tag der Frist kommt somit auf den 10. September 2024 zu liegen.

Beweis:

- Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 Beilage 2
samt Kopie des Zustellungscouverts und elektronischer Sendungsverfolgung
- amtliche Erkundigung bei PrivaSphere von Amtes wegen
bzw. bei der Post
- Abgabequittung(en) von PrivaSphere für zur Edition offeriert
die vorliegende Beschwerde resp. entsprechende Stempel im Postbüchlein

8. Die Beschwerdeschrift entspricht den formellen Anforderungen von Art. 42 BGG.

Aus den dargelegten Gründen ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

B. Vorbemerkung zur Gliederung der vorliegenden Beschwerde

9. Die Besonderheit der vorliegenden Thematik besteht darin, dass das Bundesgericht unter Ausklammerung des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff.) in BGE 147 IV 297 festgehalten hat, dass es im Kontext des Klimawandels keine Rechtfertigungsgründe gäbe. Dem könnte ja noch gefolgt werden, wenn sich das Bundesgericht mit dem einhelligen Stand der klimatologischen Wissenschaft auch nur ansatzweise auseinandergesetzt hätte. Dies hat es indessen nicht getan: „Sans qu'il ne soit ici question d'examiner ou de remettre en cause les recherches scientifiques sur le réchauffement climatique, une telle interprétation de cette notion dépasse considérablement celle qu'en a faite le Tribunal fédéral dans sa jurisprudence par le passé“ (E. 2.3). Gemäss ständiger bundesgerichtliche Rechtsprechung gilt der aktuelle Stand der Wissenschaft als gerichtsnote- risch und muss nicht bewiesen werden (6B_74/2023 vom 29. November 2023 E. 1.4.2; vgl. hierzu unten Ziff. 84ff.). Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Zweiteilung der vorliegenden Beschwerde in Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit auf, die jeweils in Tatsächliches und Rechtliches gegliedert werden.

Beweis: - ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten
wird in Buchform als
Beilage 3
auf dem Postweg
nachgereicht

C. Tatbestandsmässigkeit – Tatsächliches

10. Es kann grundsätzlich auf die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz im Urteil vom 5. April 2024 verwiesen werden. Gleichwohl finden sich auch hier aktenwidrige Angaben, die hiermit als willkürlich i.S.v. Art. 97 i.V.m. Art. 95 BGG gerügt werden. Als aktenwidrig und damit in willkürlicher Weise festgestellte sachverhaltliche Aspekte sind namentlich folgende Umstände zu korrigieren:

Beweis: - Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 Beilage 2
samt Kopie des Zustellungscouverts und
elektronischer Sendungsverfolgung

11. Auf S. 4 unten stellt die Vorinstanz den Sachverhalt mit Bezug auf die gewährte Akteneinsicht so dar, dass sie sämtlichen Akteneinsichtsgesuchen des Beschwerdeführers nachgekommen sei. Dies ist unzutreffend. Der Beschwerdeführer hatte bereits am 17. Januar 2023 (Urk. 68) um Akteneinsicht ersucht, was indessen ohne Reaktion blieb. Am 8. Januar 2024 stellte der Beschwerdeführer erneut ein Akteneinsichtsgesuch, dem von der Vorinstanz nur unzureichend Folge geleistet wurde. Namentlich fehlten den zur Verfügung gestellten Akten die S. 28 des bezirksgerichtlichen Verhandlungsprotokolls sowie die Audioaufnahme der bezirksgerichtlichen Verhandlung (vgl. Eingabe vom 17. Januar 2024). Trotz Reklamation vom 17. Januar 2024 (irrtümlicherweise beim Bezirksgericht eingereicht und von diesem entgegen Art. 91 Abs. 4 StPO nicht weitergeleitet) und des darin gestellten erneuten Antrags, die fehlenden Aktenstücke zeitnah zur Einsichtnahme zuzustellen, bedurfte es einer neuerlichen Intervention des Beschwerdeführers am 7. Februar 2024. In diesem Schreiben wies der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hin, dass die Audioaufnahme der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung gestützt auf Art. 78c (recte: Art. 78a lit. c) StPO Aktenbestandteil sei, die als Ersatz für ein visiertes und unterzeichnetes Einvernahmeprotokoll gegenüber dem schriftlichen Protokoll der Hauptverhandlung klar Vorrang genösse. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seines vor Vorinstanz vortragenen Parteivortrags in zahlreichen Fällen die Ungenauigkeit des bezirksgerichtlichen Protokolls nachgewiesen und ausdrücklich gerügt (vgl. Urk. 104/S. 3 ff., S. 5 f.). Dem erneuten Akteneinsichtsgesuch vom 7. Februar 2024 wurde zwar umgehend aber wiederum unvollständig Folge geleistet. Per Incamail vom 8. Februar 2024 (11:33 Uhr) übermittelte der Gerichtsschreiber, Stefan Zuber, die fehlende Seite 28 des bezirksgerichtlichen Verhandlungsprotokolls, verwies den Beschwerdeführer für die Audioaufnahme indessen an das Bezirksgericht Zürich, da die entsprechende Audiodatei standardmässig nicht mit den Akten an die Vorinstanz übermittelt, sondern dort archiviert würde. In der Folge musste der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht die Audioaufnahme selbst erhältlich machen. Allerdings ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass die Vorinstanz zu keinem Zeitpunkt über die gemäss Art. 78a lit. c und Art. 399 Abs. 2 StPO über das einzig massgebliche Protokoll der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung verfügt und infolgedessen auf der Basis unvollständiger Akten entschieden hat. Zwar kündigt das Bezirksgericht in seinem E-Mail vom 14. Februar 2024 (8:44 Uhr; Urk. 95) an, es werde die Audioaufnahme dem Obergericht via Webtransfer zukommen lassen. Dass dies effektiv erfolgt ist, geschweige denn, dass die Vorinstanz die Audioaufnahme der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung heruntergeladen hat, ist den Akten nirgends zu entnehmen. Im Gegenteil befanden sich bei den vorinstanzlichen Akten, welche dem Beschwerdeführer per 27. August 2024 zugestellt wurden, weder die Audioaufnahme der

bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung noch jene der vorinstanzlichen Berufungsverhandlung, obgleich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Februar 2024 unverzüglich den Beizug der Audioaufnahme der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht beantragte.

| | | |
|----------------|--|----------------------|
| Beweis: | - Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 samt Kopie des Zustellungscouverts und elektronischer Sendungsverfolgung | <u>Beilage 2</u> |
| | - Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Januar 2023 (Urk. 68) | <u>bei den Akten</u> |
| | - Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2024 (Urk. 89) | <u>bei den Akten</u> |
| | - Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Januar 2024 samt Abgabe- und Abholquittung | <u>Beilage 4</u> |
| | - Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Februar 2024 (Urk. 91) | <u>bei den Akten</u> |
| | - vorinstanzlicher Parteivortrag des Beschwerdeführers selbst (Urk. 104) | <u>bei den Akten</u> |
| | - Incamail der Vorinstanz vom 8. Februar 2024 (11:33 Uhr; Urk. 92) | <u>bei den Akten</u> |
| | - Email des Bezirksgerichts vom 14. Februar 2024 (8:44 Uhr; Urk. 95) | <u>bei den Akten</u> |

12. **Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer selbst nach dreimaligem Antrag (am 8. Januar 2024, am 17. Januar 2024 und am 7. Februar 2024) die Akten von der Vorinstanz noch immer nicht vollständig zugestellt worden sind.
13. Der Stellenwert, den das Akteneinsichtsrecht bei der Vorinstanz genießt, kommt auch nach der mündlichen Eröffnung des vorliegend angefochtenen Urteils am 5. April 2024 nicht über sein stiefmütterliches Dasein hinaus. So hat der Beschwerdeführer abermals dreimal um Akteneinsicht ersucht (am 6. Mai 2024, am 27. Mai 2024 sowie am 23. August 2024), ohne dass ihm die Akten vollständig zugestellt worden wären. Wie schon erwähnt (vorstehend Ziff. 11 i.f.), sind dem Beschwerdeführer die Akten erst per 27. August 2024 ohne die Audioaufnahme der Berufungsverhandlung zugestellt worden. Die 1. beiden Akteneinsichtsgesuche blieben ohne Reaktion. Ebenso wenig sind in die Akten trotz 2 vorausgehenden Anträgen zusammen mit der schriftli-

chen Begründung des vorinstanzlichen Urteils zugestellt worden (Posteingang: 10. Juli 2024).

Beweis:

- Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2024 (Urk. 125) bei den Akten
- Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2024 (Urk. 128) bei den Akten
- Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. August 2024 (Urk. 137) bei den Akten

14. Dieses Bild, das die Vorinstanz allein schon durch den Umgang mit dem Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers von sich abgibt, hat den Beschwerdeführer mehrfach zur Stellung diverser Ausstandsbegehren sowohl gegen den beurteilenden Spruchkörper als auch die dahinter stehende institutionelle Befangenheit des Zürcher Obergerichts veranlasst: So wurde bereits vor Bezirksgericht am 5. Dezember 2022 vorsorglich ein Ausstandsbegehren wegen institutioneller Befangenheit des Obergerichts gestellt. Nach dem erstinstanzlichen Urteil wurde das Obergericht erstmals mit einem Ausstandsbegehren zufolge institutioneller Befangenheit am 13. Januar 2023 direkt adressiert. Nach der schriftlichen Begründung des bezirksgerichtlichen Urteils wurde erneut zusammen mit der Berufungserklärung vom 22. März 2023 die institutionelle Befangenheit des Zürcher Obergerichts geltend gemacht. Schliesslich wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 zum Abschluss des Parteivortrags zusammen mit den gestellten Anträgen sowohl der Ausstand der Vorinstanz als auch der dahinter stehende Ausstand des Zürcher Obergerichts zufolge institutioneller Befangenheit beantragt.

Beweis:

- Eingabe des Beschwerdeführers beim Bezirksgericht vom 5. Dezember 2022 (Urk. 60/3) bei den Akten
- Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. Januar 2023 (Urk. 59) bei den Akten
- Berufungserklärung vom 22. März 2023 samt Abgabe- und Abholquittung (Urk. 74, 75/1 und 75/2) bei den Akten

15. Das vorliegend angefochtenen vorinstanzliche Urteil vom 5. April 2024 geht inhaltlich nicht auf die diversen Ausstandsbegehren ein. Das wäre an sich korrekt, wenn geltend gemachte Ausstandsgründe nicht ausnahmsweise zu-

sammen mit dem Endurteil im Wege der Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht weitergezogen werden könnte: „In seiner publizierten Rechtsprechung hat das Bundesgericht indes auch ausgeführt, dass ein nach Ergehen des Entscheids, aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist entdeckter Ausstandsgrund im Rahmen des Rechtsmittels geltend gemacht und **mithin im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen gerügt werden kann**“ (BSK StPO-MARKUS BOOG, 3. Aufl., Basel 2023, N 6 zu Art. 58). Dies ist in casu der Fall. Die **perpetuierte Missachtung des Akteneinsichtsrechts** (bis heute verfügt der Beschwerdeführer nicht über die Audioaufnahme der Berufungsverhandlung, obgleich dies mit Eingaben vom 6. Mai 2024, am 27. Mai 2024 sowie am 23. August 2024 gleich mehrfach beantragt hatte, wobei die Anträge vom 6. Mai 2024 und vom 27. Mai 2024 ohne jegliche Reaktion seitens der Vorinstanz geblieben sind) stellt einen Ausstandsgrund dar, der mit Beschwerde in Strafsachen noch vor Bundesgericht gerügt werden kann. Dem steht auch das Verbot neuer Anträge von Art. 99 Abs. 2 BGG nicht entgegen, da der Beschwerdeführer den Ausstand der Vorinstanz sowie des Obergerichts Zürich zufolge institutioneller Befangenheit zum Abschluss seines Parteivortrags ausdrücklich beantragt hatte. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit sind – soweit geltend gemacht – auch frühere Ausstandsgründe im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau mitzuberücksichtigen, selbst wenn diese bereits längere Zeit zurückliegen sollten. Der Beschwerdeführer hat **zuletzt mit Schreiben vom 23. August 2024 ausdrücklich sowohl die Befangenheit der Vorinstanz als auch des Zürcher Obergerichts zufolge institutioneller Befangenheit geltend gemacht und explizit den Ausstand beantragt**. Vor diesem Hintergrund erweist sich der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt als offenkundig unvollständig, ja in willkürlicher Weise hinsichtlich des in der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen in Ziff. 3 und 4 Rechtsbegehren zulässigerweise beantragten Ausstands nicht ansatzweise erhoben. In der Folge ist der Sachverhalt diesbezüglich anhand der einschlägigen vorinstanzlichen Akten zu ergänzen.

16. Bereits mit vorsorglicher Eingabe vom 5. Dezember 2022 wurde unter der Potestativbedingung eines Schuldspruchs Berufung angemeldet und für den Fall des Bedingungseintritts oder einer Berufung durch die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil (ebenfalls Potestativbedingung) der Ausstand des Zürcher Obergerichts zufolge institutioneller Befangenheit beantragt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Zürcher Obergericht mit Beschluss vom 14. November 2022 (Geschäfts-Nr.: UA 220042-O/U/AEP) Bezirksrichter Roger Harris nur deswegen im Zusammenhang mit der vorliegenden ebenfalls zur Debatte stehenden Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 in den Ausstand geschickt hatte, weil er verkündet hatte, bei

künftigen Fällen friedlichen Klimaprotests ebenfalls freizusprechen, mithin deshalb auf Freispruch erkennen werde, weil ihn die EMRK dazu verpflichte. Die institutionelle Befangenheit des Obergerichts Zürich wurde damit begründet, dass Ausstandsbegehren von Beschuldigten empirisch chancenlos seien, nun werde seitens der Staatsanwaltschaft ein Ausstandsbegehren gegen einen Richter gestellt, der zuvor Schuldsprüche verhängt hatte, und das Obergericht Zürich schicke den neuerdings freisprechenden Richter in den Ausstand. Dies sei in der Geschichte in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates ein absoluter Ausnahmeentscheid, sodass dem Anschein nach davon auszugehen ist, dass er vom Obergericht als Ganzem getragen wurde. Damit habe das Obergericht als Institution den offenkundigen Anschein erweckt, dass es nicht gewillt sei, Klimaprotestaktionen als legitime demokratische Bewegung anzusehen, sondern als strafbaren Verstoss gegen elementare soziale Grundwerte.

Beweis:

- Eingabe des Beschwerdeführers beim bei den Akten
Bezirksgericht vom 5. Dezember 2022
(Urk. 60/3)
- Beschluss des Zürcher Obergerichts Beilage 5
vom 14. November 2022 (Geschäfts-
Nr.: UA 220042-O/U/AEP)

17. In seinem ans Obergericht Zürich adressierten Ausstandsbegehren vom 13. Januar 2023 verdeutlichte der Beschwerdeführer seine Begründung der institutionellen Befangenheit. Er machte geltend, dass Bezirksrichter Roger Harris mit seiner Äusserung nichts anderes kommuniziert habe, als das Grundschemata allen Rechts, nämlich lediglich den sich in jeder Rechtsentscheidung reproduzierenden **Gleichheitssatz**, mithin in spezifischer Weise den Grundsatz der **Rechtssicherheit**, wonach **Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln** sei. Eine Explizierung der Grundvoraussetzung von Recht als Recht könne zweifelsohne nicht ansatzweise den Anschein einer Befangenheit begründen. Im Gegenteil belege dies, dass Bezirksrichter Harris allein dem Recht verpflichtet sei. Vor diesem Hintergrund sei ausgeschlossen, dass das Verdikt des Zürcher Obergerichts, dem ja alles ausgewiesene Jurist:innen angehören würden, die Grundform des Rechts völlig verkannt hätte. Der Ausstandsentscheid des Zürcher Obergerichts gegen Bezirksrichter Harris sei dem Anschein nach offenkundigerweise nur als klares politisches Statement und als Signal an die unteren Instanzen zu verstehen, wonach jede und jeden dasselbe Schicksal ereilen werde, die/der in den vorliegenden Klimafällen freispreche. Dem Anschein nach könne der

Ausstandsentscheid des Zürcher Obergerichts daher nur als unzulässige Druckausübung auf die untere Instanz verstanden werden, die mit der Warnung verbunden sei, in Fällen von Klimaprotestaktionen nicht mehr Recht zu sprechen, sondern rein politisch motivierte Schuldsprüche auszufällen.

Beweis: - Eingabe des Beschwerdeführers vom bei den Akten
13. Januar 2023 (Urk. 59)

18. Nachdem das Obergericht Zürich bestritten hatte, dass der Beschwerdeführer bereits vor der Einreichung der Berufungsbegründung ein Ausstandsbegehren gegen dieses stellen könne, wiederholte der Beschwerdeführer sein Ausstandsbegehren mit der Berufungserklärung vom 22. März 2023. Er begründete dies mit den bisher dargelegten Argumenten und führte überdies aus, dass sich die Justiz auf eine Kriminalisierung auch von friedlichem Klimaaktivismus mit dem Endziel eingeschworen habe, für einen maximalen chilling effect zu sorgen und dadurch die Klimabewegung zum Schweigen zu bringen.

Beweis: - Berufungserklärung vom 22. März bei den Akten
2023 samt Abgabe- und Abholquittung (Urk. 74, 75/1 und 75/2)

19. Der Beschwerdeführer wiederholte sein Ausstandsbegehren gegen das Zürcher Obergericht als Institution anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 und ergänzte es um ein Ausstandsbegehren gegen die Vorinstanz. Gegen letztere wurde das Ausstandsbegehren damit begründet, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers am Vorabend der Berufungsverhandlung noch mit Kollege Diego Gfeller telefoniert habe, wobei ihm dieser (als neu hinzutretende Tatsache) mitgeteilt habe, dass die Berufungsinstanz in nahezu identischer Besetzung wie die Vorinstanz (Prinz, Faga und Knüsel) das freisprechende Urteil, weswegen Bezirksrichter Harris in den Ausstand geschickt wurde, gedreht und auf Schuldspruch erkannt hätte. Dies sei der letzte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht hätte, und in der Gesamtschau einen offenkundigen Anschein der Befangenheit der Vorinstanz begründen würde. Der Beschwerdeführer machte noch weitere Gründe geltend, die keinen Eingang in das schriftliche Protokoll der Berufungsverhandlung gefunden haben, sondern lediglich auf der Audioaufnahme der Berufungsverhandlung zu hören sind. Der Beschwerdeführer ist daher auf die Einsichtnahme in die genannte Audioaufnahme angewiesen, da er über keinerlei Unterlagen (wie eben dargelegt, auch das schriftliche Protokoll der Berufungsverhandlung gerade in dieser Hinsicht lückenhaft) verfügt. Nach über 5 Monaten eine präzise oder auch nur grobe Zusammen-

fassung dessen abzugeben, was anlässlich der Berufungsverhandlung gesprochen wurde, ist ohne Gedächtnisstütze schlicht nicht möglich. Aufgrund dessen, dass dem Beschwerdeführer trotz dreimaligem Antrags die Audioaufnahme der Berufungsverhandlung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist verweigert wurde, wird diesbezüglich unter Vorbehalt von Ziff. 5 der Rechtsbegehren auf das vorinstanzliche Urteil vom 5. April 2024 verwiesen, wobei selbst im Falle der Abweisung von Ziff. 5 Aktenwidrigkeit ausdrücklich vorbehalten wird. Immerhin – und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – meint sich die Verteidigung des Beschwerdeführers zu entsinnen, dass Ausstandsbegehren mit der Verletzung des Akteneinsichtsrechts, der Abweisung des Zusammenlegungsantrags anlässlich der Berufungsverhandlung am 14. März 2024, obgleich der Antrag auf Zusammenlegung bereits am 13. Januar 2023 und mit der wiederholten Einreichung am 22. März 2023 schon über ein Jahr zuvor gestellt hatte, den seither ergangenen konsequenten Schuldsprüchen, dass sämtliche Beweisanträge durchs Band weg mit offenkundig rechtsfehlerhafter Begründung abgewiesen worden seien.

Beweis: - Urteil der Vorinstanz vom 5. April 2024 Beilage 2
 samt Kopie des Zustellungscouverts und
 elektronischer Sendungsverfolgung
 - Audioaufnahme der Berufungsverhandlung von der Vorinstanz
 samt Urteilseröffnung vom 5. April (endlich) zu
 2024 edieren

D. Tatbestandsmässigkeit – Rechtliches

Zum angeklagten Sachverhalt

20. Obgleich sich der Beschwerdeführer bereits im Rahmen des Parteivortrages vor Vorinstanz zur Verletzung des Anklagegrundsatzes eingehend geäußert hat (bloss lückenhaft wiedergegeben in Prot. BV, S. 19 f.; Beizug der Audioaufnahme der BV, welche nachzuhören ist), ist die Vorinstanz in ihrem begründeten Urteil mit keinem Wort auf die dargelegten Ausführungen eingegangen. Damit hat sie die aus dem **rechtlichen Gehörsanspruch fließende Begründungspflicht verletzt**. Vor dem Hintergrund des im Tatsächlichen dargelegten **Anscheins der Befangenheit der Vorinstanz sowie der institutionellen Befangenheit des Obergerichts des Kantons Zürich** blieb der Vorinstanz keine andere Wahl, als diesbezüglich die **Begründungspflicht zu verletzen, ansonsten ein Schuldspruch des Beschwerdeführers unmöglich gewesen wäre**.
21. Im ersten Satz des beanklagten Sachverhalts wird die Behauptung aufgestellt, der Beschwerdeführer hätte sich zusammen mit den übrigen Kundge-

bungsteilnehmer:innen „aufgrund eines Onlineaufrufes, worin [angekündigt worden sei], den Verkehr der Stadt Zürich lahm zu legen“ am 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse versammelt. Ein Onlineaufruf ist in den Akten nirgends dokumentiert, geschweige denn dessen Inhalt. Die Vorinstanz stellt diesbezüglich fest: „Ob der Beschuldigte einem Onlineaufruf gefolgt ist, lässt sich nicht erstellen“ (E. III.5.2, S. 9). Mit dem angeklagten Element der Lahmlegung der Stadt Zürich setzt sich die Vorinstanz nicht auseinander. **Vielmehr ändert sie den explizit angeklagten Sachverhalt und ersetzt** den Anklagevorwurf der Lahmlegung der Stadt Zürich **durch eine „Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau“**.

22. **Eine Abänderung der Anklageschrift ist unzulässig und verstösst gegen den Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO (sowie Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK)**, und das nicht nur hinsichtlich der Immutabilitätsfunktion, sondern auch hinsichtlich der Informationsfunktion: Ein Beschuldigter muss sich darauf verlassen können, dass die Anklageschrift den Vorwurf umschreibt, der ihm zur Last gelegt wird, damit er sich wirksam dagegen verteidigen kann. Der Beschwerdeführer muss sich nicht gegen den Vorwurf verteidigen, er habe mit seinem Handeln eine Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau in Kauf genommen, da ihm dies in der Anklage nicht vorgeworfen wird. In der Anklageschrift wird ihm vorgeworfen, die Lahmlegung der Stadt Zürich in Kauf zu nehmen, was mittels Onlineaufruf verbreitet worden sei. Gegen diesen Vorwurf hat er sich erfolgreich verteidigt. Es gab keinen Onlineaufruf. Hinsichtlich der angeblichen Absicht, die Stadt Zürich lahm zu legen, hat er die Ladung der Zeugin [REDACTED] beantragt. Dieser Antrag wurde von der Vorinstanz mit der Begründung abgewiesen, das Beweisfundament sei ausreichend. Nur hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer nicht für die Absicht einer Lahmlegung der Stadt Zürich schuldig gesprochen, sondern für eine Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau. Offenkundig war das Beweisfundament zum Nachweis des angeklagten Sachverhalts nicht ausreichend. Vielmehr vertrat die Vorinstanz offenbar die Auffassung, die Anklageschrift könne beliebig geändert werden: Eine Lahmlegung der Stadt Zürich sei dasselbe wie eine Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau. Dass dies offenkundig nicht dasselbe ist, erhellt sich bereits daraus, dass bei einer Lahmlegung eine Umleitung gar nicht mehr möglich ist.
23. Hinzu kommt, dass anhand der Akten erstellt ist, dass nicht nur nicht von einer Lahmlegung der Stadt Zürich gesprochen werden kann, sondern vor allem auch, dass nachgewiesen ist, dass dies offenkundig nicht die Absicht der Kundgebungsteilnehmer:innen war. Der Beschwerdeführer selbst hat in seinem schriftlich eingereichten Parteivortrag (Urk. 104/S. 24 f.) unter Verweis auf die Akten (Urk. 35/7) nachgewiesen, dass keine Absicht bestand,

die Stadt Zürich lahm zu legen. So war im Tagesanzeiger vom 29. September 2021 (bei den Akten, Urk. 35/7) – mithin also bereits 5 Tage vor der Aktion – zu lesen, an welchen 3 Orten „die Klimaaktivisten und -aktivistinnen [...] ihre Streikaktionen in der Stadt Zürich durchführen werden. Die Stadtpolizei ist mit ihnen im Gespräch“. Im besagten Artikel waren die 3 Örtlichkeiten präzise bezeichnet, darunter auch der Standort an der „Kreuzung Urania-/Bahnhofstrasse“, wo sich der Beschwerdeführer gemäss Anklageschrift aufgehalten hatte. Im Nachhinein hat sich gezeigt, dass tatsächlich nur an diesen 3 Örtlichkeiten Aktionen durchgeführt wurden.

24. Die Vorinstanz hat folglich den Anklagegrundsatz verletzt. Sie verlässt ihre Rolle als Gericht und ändert den angeklagten Sachverhalt als Staatsanwältin beliebig ab. Würde man der Argumentation der Vorinstanz folgen, dass eine Lahmlegung der Stadt Zürich mit einer Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau dasselbe sei, wird die Umgrenzungsfunktion der Anklage faktisch aufgelöst. Überdies wäre die Immutabilitätsfunktion der Anklageschrift nicht mehr gewährleistet und dadurch die Gewaltenteilung im Strafprozess ausgehebelt. Schliesslich war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, sich gegen den Anklagevorwurf wirksam zu verteidigen. Dies belegen insbesondere die Ausführungen des Beschwerdeführers selbst in seinem schriftlichen Parteivortrag, wo er sich eingehend mit dem Vorwurf der Lahmlegung der Stadt Zürich auseinandersetzt. Die Ausführungen, die er dabei macht, werden nun von der Vorinstanz verwendet, um ihn für eine Umleitung des Verkehrs samt dadurch entstehendem Rückstau schuldig zu sprechen. Wäre dem Beschwerdeführer von Anfang an bewusst gewesen, dass die Vorinstanz derart unzulässiger Weise von der Anklageschrift abweicht, ja diese sogar verändert, hätte er sich sicherlich anders gegen die erhobenen Vorwürfe verteidigt. **Die Vorinstanz verletzt dadurch auch den Grundsatz des fair trials gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 EMRK.**
25. Vor diesem Hintergrund nimmt die Vorinstanz eine schlicht willkürliche Beweiswürdigung vor, die im Grunde gar keine Beweiswürdigung ist, sondern eine Subsumtion des Handelns des Beschwerdeführers unter einen gar nicht angeklagten Sachverhalt darstellt.
26. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Anklageschrift dem Beschwerdeführer als abgenötigtes Verhalten vorwirft, die Verkehrsteilnehmer:innen dazu gezwungen zu haben, „ihre ursprünglichen Pläne dieser Situation anzupassen“. Sie hätten „ungewollt einen Umweg einschlagen [müssen] oder [wären] im Stau [stecken geblieben] und Zeit verloren“. **Angeklagt ist somit ein Verhalten, das objektiv, selbst wenn sich dieser Sachverhalt tatsächlich hätte nachweisen liesse, gar nicht strafbar ist.**

27. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nicht für die Begehung der Tatbestandsvarianten „Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile“, sondern allein für die Tatbestandsvariante der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ (Generalklausel) verurteilt wurde (vorinstanzliches Urteil, E. III.4 mit Verweis auf das Urteil des Bezirksgerichts). Die Tatbestandsvarianten der Gewalt oder der Androhung ernstlicher Nachteile sind gar nicht erst angeklagt. Die Tatbestandsvariante der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit stellt einen Verstoss gegen Art. 1 StGB und Art. 7 EMRK dar (nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta). In seiner ständigen Rechtsprechung versucht das Bundesgericht diesen klaren Verstoss gegen Art. 1 und Art. 7 EMRK dadurch abzumildern, indem es verlangt, dass diese Generalklausel restriktiv auszulegen ist (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1; BSK StGB-VERA DELNON/BERNHARD RÜDY, 4. Aufl., Basel 2019, N 45 zu Art. 181). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss folglich die Tatbestandsvariante der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit „in ihrer Intensität bzw. Wirkung“ ein ähnliches Ausmass erreichen wie das Nötigungsmittel der Gewalt (BSK StGB DELNON/RÜDY, a.a.O., N 48 zu Art. 81). Aufgrund der Unbestimmtheit der Tatbestandsvariante der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit ist in der Anklageschrift eingehend auszuführen, inwiefern das vorgeworfene Verhalten in seiner Intensität bzw. Wirkung ein ähnliches Ausmass wie das Nötigungsmittel der Gewalt erreicht. Sinn von Art. 1 StGB und Art. 7 EMRK ist derselbe wie derjenige des Anklagegrundsatzes. Dem Bürger soll durch Art. 1 StGB garantiert werden, dass er voraussehen kann, für welches Verhalten er sich strafbar machen kann. Mit dem in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz soll dem Bürger die Möglichkeit garantiert werden, sich gegen einen konkreten Anklagevorwurf wehren zu können. Wird in BV- und EMRK-widriger Weise weder im Gesetz, noch in der Anklageschrift dargelegt, welcher konkrete tatsächliche wie rechtliche Vorwurf dem Beschwerdeführer gemacht wird, ist es dem Beschwerdeführer unmöglich, einerseits sein Verhalten am Gesetz zu orientieren sowie andererseits sich dann in einem Strafverfahren zu verteidigen. Eine kafkaeske Situation im klassischen Sinne (vgl. der Prozess).
28. In der Anklageschrift wird in keiner Weise ausgeführt, inwiefern das Verhalten des Beschwerdeführers hinsichtlich Intensität bzw. Wirkung in ähnlicher Weise ein Ausmass des Nötigungsmittels der Gewalt erreicht. Damit kann sich der Beschwerdeführer nicht wirksam gegen die Anklage verteidigen, wodurch der Anklagegrundsatz verletzt ist. Hervorzuheben ist dabei, dass nicht mal im vorliegend angefochtenen Urteil erläutert wird, inwiefern das Verhalten des Beschwerdeführers mit dem Nötigungsmittel der Gewalt gleichzusetzen ist. Es wird lediglich ausgeführt, dass „es gerichtsnotorisch sei [sic!], dass Verkehrsteilnehmer Umleitungen oder einen Stau die zu un-

geplanten Zeitverzögerungen führen würden, nicht begrüßen [würden]. Auch in Anbetracht dieser Umstände sei das Nötigungsmittel und der Nötigungszweck unrechtmässig (BGE 134 IV 216 E. 4.5)“. Die Vorinstanz schreibt also ausdrücklich, das Verhalten des Beschwerdeführers hätte zu Unerfreulichem („nicht begrüßen“) geführt. Inwieweit Unerfreuliches mit dem Nötigungsmittel der Gewalt gleichgesetzt werden kann, ist schlicht unerfindlich. Mit anderen Worten ist dem Beschwerdeführer bis heute nicht klar, was ihm konkret als Verstoß gegen Art. 181 StGB vorgeworfen wird.

29. Hinzu kommt, dass im Falle der Generalklausel die Tatbestandsmässigkeit gerade nicht die Rechtswidrigkeit von Art. 181 StGB indiziert. Allein durch die Umschreibung des Tatbestands lässt sich nicht sagen, ob ein Verhalten auch rechtswidrig war oder nicht, denn das alltägliche Leben ist voll von unbestrittenermassen straflosen Beschränkungen der Handlungsfreiheit. Daher verlangt auch das Bundesgericht, dass die Rechtswidrigkeit „positiv begründet werden [muss]. Dabei ist daran zu erinnern, dass eine tatbestandsmässige Nötigung immer dann entfällt, wenn sich der Druck des einen nicht gegen die *rechtlich geschützte* Freiheit des anderen richtet“ (BSK StGB-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 56 zu Art. 181; Hervorhebungen im Original). Dies hat zur Folge, dass die Anklageschrift nicht nur die Tatbestandsmässigkeit des Tatvorwurfs umschreiben, sondern eben auch dessen Rechtswidrigkeit muss. Tut sie das nicht, ist der Anklagegrundsatz verletzt, da in diesem Fall die rechtsstaatliche Trennung der Rollen im Strafverfahren nicht mehr besteht, das Thema des Strafprozesses nicht umgrenzt ist, keinerlei Immutabilität besteht, da der Tatvorwurf in beliebiger Weise abgeändert werden kann, und schliesslich keinerlei Informationen geliefert werden, worin konkret die Rechtswidrigkeit des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verhaltens erblickt wird, sodass sich der Beschwerdeführer unmöglich dagegen verteidigen kann.
30. Folglich ist also festzuhalten, dass bei einer blossen Lektüre der Anklageschrift („Damit zwang er zahlreiche Verkehrsteilnehmende dazu, ungewollt einen Umweg einzuschlagen oder im Stau stecken zu bleiben und Zeit zu verlieren“) nicht ersichtlich ist, was daran strafbar sein soll.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass der Anklagegrundsatz klar verletzt ist, sodass das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren entweder einzustellen, oder der Beschwerdeführer aber vom ungenügend angeklagten Tatvorwurf freizusprechen ist.

Zur willkürlichen Beweiswürdigung und Verletzung von Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 31 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK (Eventualbegründung)

31. Ein Schuldspruch trotz Verletzung des Anklagegrundsatzes führt in normlogisch zwingender Weise auch zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung sowohl als Beweislast- als auch als Beweiswürdigungsregel. Sollte das Bundesgericht wider Erwarten in casu keine Verletzung des Anklagegrundsatzes annehmen, so sei an dieser Stelle im Sinne einer Eventualbegründung und ausschliesslich aus Gründen der anwaltlichen Sorgfalt dargelegt, dass der gegen den Beschwerdeführer verhängte Schuldspruch auch eine Verletzung der Unschuldsvermutung sowohl als Beweislast- als auch als Beweiswürdigungsregel darstellt, und zwar aus folgenden Gründen.
32. Die Vorinstanz stützt sich in ihrer zum Schuldspruch führenden Beweiswürdigung mehrfach auf angeblich Gerichtsnotorisches. Aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer vorgebracht hat, dass sich nicht nur keine einzige Person als Nötigungsgeschädigte gemeldet hat, sondern darüber hinaus auch die Beschwerdegegnerin nicht ansatzweise Anstrengungen unternommen hat, irgendwelche Nötigungsgeschädigten zu ermitteln (in den Akten ist nichts dergleichen dokumentiert, geschweige denn findet sich auch nicht ansatzweise eine Spur von irgendwelchen Nötigungsgeschädigten) – der Beschwerdeführer hatte explizit vor Vorinstanz den Antrag gestellt, mit Geschädigten der Nötigung konfrontiert zu werden –, behilft sich die Vorinstanz mit der Gerichtsnotorietät solcher angeblich Nötigungsgeschädigten.
33. Dies ist bereits deshalb schon äusserst abwegig, weil in casu ein Schuldspruch in der Tatbestandsvariante der Generalklausel der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit gefällt wurde, wo also gerade nicht klar ist, ob das Verhalten des Beschwerdeführers überhaupt rechtswidrig war, sondern vielmehr positiv begründet und beweismässig nachgewiesen werden muss, also nicht nur darüber spekuliert werden kann, dass zumindest eine Person in ihrer Handlungsfreiheit in einem Mass beschränkt wurde, welche mit dem Nötigungsmittel der Gewalt gleichzusetzen wäre, sondern vielmehr konkret, d.h. anhand einer individuell feststellbaren Person auf der Basis beweismässig relevanter Umstände nachgewiesen werden muss, dass tatsächlich eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit stattgefunden hat, die mit dem Nötigungsmittel der Gewalt gleichgesetzt werden kann. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Unschuldsvermutung als Beweislastregel verletzt, was zu einem Freispruch führen muss, und zwar ohne Nachweis der Willkürlichkeit, da diese nur dann verlangt werden kann, wenn es um die Unschuldsvermutung als Beweiswürdigungsregel geht.

34. Die Vorinstanz behauptet in E. III.5.4, dass „die Uraniastrasse eine wesentliche Hauptverkehrsachse in der Innenstadt von Zürich sei, welche nachmittags nicht nur durch den Berufsverkehr sehr stark befahren sei, sondern auch durch Zu- und Wegfahrten aufgrund der vielen Einkaufsläden. Damit sei auch gerichtsnotorisch, dass Verkehrsteilnehmer, die zu dieser Tageszeit auf der Uraniastrasse hätten fahren wollen, ungewollt einen anderen Weg bzw. Umweg hätten einschlagen müssen oder im Stau stecken geblieben und dadurch Zeit verloren hätten“.
35. Erstellt ist in casu, dass die Kundgebung an der Uraniastrasse angekündigt war, die Kundgebungsteilnehmer:innen bereits im Vorfeld in regem Austausch mit der Polizei standen und die Polizei sich dementsprechend mit Umleitungen auf die Kundgebung vorbereitet hatte (vorinstanzliches Urteil E. III.5.4 i.f.; III.5.6 zur Ablehnung des Beweisantrags der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]: „im Voraus angekündigt war und zu besagtem Zeitpunkt stattfand [...] Verkehrsumleitungen sind somit erstellt, womit sich diesbezüglich auch weitere Beweiserhebungen erübrigen“; E. III.5: „Die Aktion war angekündigt, was der Polizei Vorkehrungen und Umleitungen des Verkehrs ermöglichte.“; Urk. 35/2; 35/3; 35/4; 35/5; 35/6; 35/7, S. 4 [Tagesanzeiger vom 29. September 2021]): „Dadurch könne sich die Stadtpolizei vorbereiten und könnten mögliche Überraschungen aus der Welt geschaffen werden. So können in Zusammenarbeit etwa Fluchtwege für die Ambulanz besprochen werden.“; 104/S. 32 ff.).
36. Was nun die Vorinstanz als gerichtsnotorisch behauptet (die Uraniastrasse sei eine wesentliche Hauptverkehrsachse in Zürichs Innenstadt; sie sei nachmittags nicht nur vom Berufsverkehr stark befahren, sondern auch durch Zu- und Wegfahrten zufolge der vielen Einkaufsläden) entbehrt des rechtlichen Begriffs von Gerichtsnotorietät. Das Bundesgericht definiert Gerichtsnotorietät in 6B_74/2023 vom 29. November 2023 E. 1.4.2 folgendermassen „Gerichtsnotorisch sind Erkenntnisse des Gerichts aus früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien oder aus bewusst geführten Pilotprozessen, berufliches Wissen *von Fachrichterinnen und -richtern* oder gutachterliche Befunde aus anderen Verfahren über abstrakte wissenschaftliche Verfahren, *nicht aber Wissen des Gerichts über den konkreten Beweisgegenstand.*“ Schon der Umstand, ob die Uraniastrasse eine wesentliche Hauptverkehrsachse in Zürichs Innenstadt sei oder nicht, ist kein wissenschaftliches Faktum, sondern Ansichtssache, über die sich mit guten Gründen streiten lässt. Die Vorinstanz führt nicht aus, dass sie über dieses Wissen aufgrund einer gutachterlichen Befragung von Verkehrsexperten der Stadt Zürich oder aufgrund beruflichen Wissens als Fachrichter:innen verfüge, sondern behauptet einfach, die Uraniastrasse sei eine wesentliche Hauptverkehrsachse. Sie behauptet ferner, dass diese am konkreten Nachmittag

des 4. Oktober 2021 stark befahren gewesen sei. Auch das ist reine Spekulation, zumal das Gericht nicht etwa ausführt, sie sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt vor Ort gewesen, sodass sie aufgrund persönlicher Augenscheinnahme über fallrelevante Kenntnisse verfüge. Dass am konkreten Nachmittag viel Berufs- und Einkaufsverkehr geherrscht haben soll, ist ebenfalls reine Spekulation. Die Vorinstanz legt nicht offen, woher sie dieses spezifische Wissen angeblich herhaben will. Ganz offenkundig wird die Gerichtsnotorietät schlicht und ergreifend einfach deshalb behauptet, weil die Vorinstanz für die aufgestellten Tatsachenbehauptungen nicht ansatzweise über Beweis verfügt, ansonsten sie transparent gemacht hätte, woher sie dieses konkrete Spezialwissen hätte. Das Bundesgericht stellte in der oben dargelegten abschliessenden Aufzählung klar, was alles als gerichtsnotorisch gelten kann. Die aufgestellten Tatsachenbehauptungen der Vorinstanz fallen offenkundig nicht darunter. Jedenfalls führt die Vorinstanz keine Begründung an, woraus sich die Gerichtsnotorietät einer dieser Quellen zuordnen liesse.

37. Abgesehen davon, dass die vorstehend behaupteten Umstände nicht unter den Begriff der Gerichtsnotorietät subsumiert werden können, will die Vorinstanz aus den Umständen – wesentliche Hauptverkehrsachse und stark durch Berufs- und Einkaufsverkehr befahren – ableiten, dass dies logisch zwingend zur Folge hätte, dass die angeblich betroffenen Verkehrsteilnehmer ungewollt einen anderen Weg bzw. Umweg hätten einschlagen müssen oder im Stau stecken geblieben und dadurch Zeit verloren hätten. Beides lässt sich daraus ohne Befragung von konkreten Nötigungsgeschädigten nicht in logisch zwingender Weise ableiten. Ob dieser Umstand den Umgeleiteten oder von Anfang an einen anderen Weg Nehmenden etwas ausgemacht hat, darüber lässt sich nur spekulieren, bestenfalls Vermutungen aufstellen, gerichtsnotorisch ist die innere Befindlichkeit der konkret betroffenen Verkehrsteilnehmenden jedoch klarerweise nicht. Wer sich wie und weshalb in einer bestimmten Weise fühlt, kann nicht gerichtsnotorisch sein, sondern ist schlicht und ergreifend nicht bewiesen. Ob die konkret betroffenen Verkehrsteilnehmenden effektiv Zeit verloren haben und ob dieser Umstand Ihnen etwas ausgemacht hat, bleibt deshalb ebenso dem Reich der Spekulationen und Mutmassungen anheimgestellt, und kann keinesfalls gerichtsnotorisch sein. Dabei ist zu betonen, dass in den Akten nirgends ein Stau auch nur ansatzweise dokumentiert ist.
38. Dadurch dass die Vorinstanz die Uraniastrasse als eine wesentliche Hauptverkehrsachse der Innenstadt von Zürich, welche nachmittags nicht nur durch den Berufsverkehr sehr stark befahren gewesen sei, sondern auch durch Zu- und Wegfahrten aufgrund der vielen Einkaufsläden, als gerichtsnotorisch behauptet, und darüber hinaus die Ansicht vertritt, aus dieser an-

geblichen Gerichtsnotorietät sei in logisch zwingender Weise abzuleiten, dass die Verkehrsteilnehmenden ungewollt einen anderen Weg bzw. Umweg hätten einschlagen müssen oder im Stau stecken geblieben und dadurch Zeit verloren hätten, diese Umstände indessen, wie dargelegt, nicht als gerichtsnotorisch qualifiziert werden können, **verfällt die Vorinstanz in Willkür**, da gerichtsnotorische Tatsachen gar keiner Beweiswürdigung zugänglich sind. Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass es gerade einer Beweiswürdigung bedarf. Folglich kann es sich dabei offenkundig nicht um gerichtsnotorische Tatsachen handeln. Ohne – auch nur indizielles – Beweisfundament von einem Tatsachenbeweis auszugehen, ist schlicht willkürlich. Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn Aussagen – welcher Art auch immer – von konkret betroffenen Nötigungsgeschädigten vorliegen würden – etwa in der Art „ich habe mich schon ein bisschen geärgert“ oder „ich musste schon einen Umweg nehmen, aber über das Verkehrschaos in Zürich rege ich mich schon lange nicht mehr auf“ –. Solche Aussagen liessen sich für oder gegen einen Schuldspruch würdigen. Da aber solche Aussagen gerade nicht existieren, ja nicht einmal irgendwelche konkret betroffenen Verkehrsteilnehmenden bekannt sind, weil die Beschwerdegegnerin nicht einmal ansatzweise versucht hat, solche zu ermitteln, lässt sich auch keinerlei Beweiswürdigung vornehmen. Tut die Vorinstanz dies doch, was an und für sich logisch gar nicht möglich ist – wo es keine Beweise gibt, gibt es auch nichts zu würdigen –, verfällt sie in Willkür, da das Würdigungsergebnis sich schlicht nicht einmal ansatzweise halten lässt. Im Grunde stellt dies aber eine Verletzung der Unschuldsvermutung als Beweis~~last~~regel dar, da keinerlei – nicht einmal ansatzweise oder auch nur indiziell – Anhaltspunkte ersichtlich sind, um das zu Unrecht als gerichtsnotorisch Behauptete beweisen zu können.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass eventualiterfalls – sollte der Anklagegrundsatz wider Erwarten nicht verletzt sein – ein klarer Verstoss gegen die Unschuldsvermutung sowohl als Beweislast- als auch als Beweiswürdigungsregel gemäss Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 31 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK vorliegt, sodass der Beschwerdeführer vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

Keine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB gemäss Leitentscheid 134 IV 216 (resp. 6B_498/2007 vom 3. April 2008)

39. Die Vorinstanz hat sich mit der anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 im Plädoyer vorgetragene Argumentation im vorliegend angefochtenen Urteil mit keiner Silbe auseinandergesetzt. Sie verweist zwar

an insgesamt 3 Stellen auf den Leitentscheid 134 IV 216, ohne dabei jedoch auf den Standpunkt des Beschwerdeführers einzugehen.

40. Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, dass sich der Sachverhalt von BGE 134 IV 216 in entscheidungswesentlicher Weise von der vorliegenden Fallkonstellation unterscheidet. Das Bundesgericht begründete den Schuldspruch in Auseinandersetzung mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 2003 i.S. Schmidberger gegen Österreich (Rechtssache C-112/00, Slg. 2003, I-5659) im angegebenen Leitentscheid in massgebender Weise damit, „dass die Blockade der Brenner-Autobahn bereits rund einen Monat vorher angekündigt worden war. Demgegenüber wurde die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Blockade nicht im Voraus angekündigt und lag ihr Zweck gerade auch darin, möglichst grosse und damit spektakuläre Verkehrsstaus zu provozieren“ (E. 6.3). Im Sachverhalt hat das Bundesgericht festgehalten, dass „als Folge dieser nicht im Voraus angekündigten Blockadeaktion der Verkehr vollständig zum Erliegen gekommen sei. Es hätten sich auf der Autobahn A1 am Baregg-Ostportal auf der Fahrtrichtung Bern und am Baregg-Westportal auf der Fahrbahn Richtung Zürich sowie auf der A3 Richtung Zürich Staus, die um ca. 16:45 Uhr Längen von rund 10, 9 respektive 3 Kilometer erreicht und sich erst um 19:15 Uhr respektive um 17:47 Uhr bzw. um 17:43 Uhr aufgelöst hätten. Die Ausweichrouten auf den Kantonsstrassen seien überlastet, und die Rettungssachse für Sanität, Feuerwehr und Polizei seien abgeriegelt gewesen“ (BGE 134 IV 216, Sachverhalt lit. A).
41. Im Unterschied dazu betraf die vorliegende Kundgebung, an der der Beschwerdeführer teilgenommen hatte, nicht das Nadelöhr unmittelbar vor dem Autobahndreieck Zürich/Bern/Basel, sondern die Uraniastrasse in der Innenstadt von Zürich. Die vorliegende Kundgebung war im Voraus angekündigt, sodass sich die Polizei mit Umleitungen vorbereiten konnte, was diese dann auch getan hat. Darüber hinaus ist in casu nicht ansatzweise ein Stau dokumentiert. Wie dargelegt (vgl. Ziff. 35 sowie Urk. 35/7, S. 4 [Tagesanzeiger vom 29. September 2021]: „Dadurch könne sich die Stadtpolizei vorbereiten und könnten mögliche Überraschungen aus der Welt geschaffen werden. So können in Zusammenarbeit etwa Fluchtwege für die Ambulanz besprochen werden.“), waren die Rettungswege mit der Polizei abgesprochen resp. ist nirgends auch nur ansatzweise dokumentiert, dass irgend eine Rettungssachse für Sanität, Feuerwehr und Polizei abgeriegelt gewesen sei.
42. Daraus erhellt sich, dass die durch die Kundgebung verursachte Blockade in keinem Vergleich zu jener am Baregg-Tunnel in BGE 134 IV 216 steht. Die Intensität der Verkehrsbeeinträchtigung (Autobahndreieck Zürich/Bern/Ba-

sel ohne Wegfahrmöglichkeiten mit Staus in beiden Richtungen von und nach Zürich, von und nach Bern sowie von und nach Basel mit einer Gesamtlänge von 9, 8 resp. 3 km mit der Überlastungsfolge der Ausweichrouten auf den Kantonsstrassen, was die Abriegelung der Rettungsachse für Sanität Feuerwehr und Polizei zur Folge hatte) kann nicht ansatzweise mit dem vorliegenden Fall verglichen werden, wo die Kundgebung im Voraus angekündigt war, und wie in den Akten mehrfach dokumentiert, bereits im Vorfeld mehrfach in den Medien unter genauer Bezeichnung der 3 Standorte der Kundgebung Verbreitung gefunden hat. Vielmehr ist der vorliegende Fall mit dem des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 2003 i.S. Schmidberger gegen Österreich vergleichbar, wo das entscheidwesentliche Kriterium darin zu erblicken war, dass die Kundgebung im Voraus angekündigt war, wobei zu beachten ist, dass die vorliegend zur Debatte stehende Kundgebung ebenfalls hinsichtlich der Intensität der Verkehrsbeeinträchtigung in keinem Verhältnis zu jener der Brenner-Blockade steht. Daraus erhellt sich, dass die vorliegende Kundgebung nach der Ratio der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der völkerrechtlichen Organe offenkundig keine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB bewirkt hat.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass eventualiterfalls – sollte der Anklagegrundsatz wider Erwarten nicht verletzt sein – auch in rechtlicher Hinsicht offenkundig keine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB vorliegt, sodass der Beschwerdeführer vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

43. Bereits an dieser Stelle gebietet sich der Hinweis, wie nachfolgend unter Ziff. 132 ff. zum Anschein der Befangenheit der Vorinstanz sowie der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts auszuführen sein wird, dass sich im Zuge der Rechtsprechung von BGE 147 IV 297 bei den unteren Instanzen schweizweit offenkundig eine regelrechte politische Verfolgung von Klimaaktivismus etabliert hat. Dies zeigt sich im expliziten, den Anschein der Befangenheit der Vorinstanz mitbegründenden Votum, wonach „Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise auf dem politischen Weg gefunden werden müssen und nicht in Gerichtssälen [recte: Gerichtssälen] erstritten werden können“ (vorinstanzliches Urteil E. III.8 i.f., S. 16). Weder der Beschwerdeführer noch die übrigen Kundgebungsteilnehmer:innen haben den Weg über die Gerichtssäle gesucht. Vielmehr waren es die Polizei und die Beschwerdegegnerin, welche die Kundgebungsteilnehmer:innen nicht nur in den Gerichtssaal gezerrt haben, sondern diese darüber hinaus in rechtswidriger Weise über mehrere Stunden eingekesselt (Urteile des EGMR i.S. Arnold und Marthaler gegen die Schweiz vom 19. Dezember 2023 [Nr.

77686/16 und 76791/16] sowie i.S. Auray et al. gegen Frankreich vom 8. Februar 2024 [Nr. 1162/22]) und anschliessend darüber hinaus in ebenso rechtswidriger Weise – d.h. in **Verletzung von Art. 5 EMRK** – über Stunden oder sogar Tage inhaftiert haben (die Einkesselung begann um 13:20 Uhr [Urk. 1/1 i.V.m. Urk. 1/2 oben: „rückten die aufgebotenen OD-Kräfte an die Uraniastrasse vor und schlossen die Teilnehmer ein“; um 15:37 Uhr wurde der Beschwerdeführer in Polizeigewahrsam genommen und um 20:00 Uhr mit einem 24 Stunden gültigen Rayonverbot [Urk. 6] wieder entlassen [Urk. 1/1]; der **Beschwerdeführer befand sich folglich 6 Stunden und 40 Minuten im Freiheitsentzug**).

44. Dass es der Polizei und der Beschwerdegegnerin nicht um die Aufklärung einer angeblichen Straftat, sondern darum ging, den Beschwerdeführer und die übrigen Kundgebungsteilnehmer:innen für die Ausübung ihrer Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Freiheitsrechte im Zusammenhang mit der akuten Bedrohung des Klimawandels zu bestrafen und damit politisch zu verfolgen, erschliesst sich daraus, dass weder die Polizei, noch die Beschwerdegegnerin noch das Bezirksgericht noch die Vorinstanz irgendwelche Anstalten zur Ermittlung von Nötigungsgeschädigten getroffen haben. Zumal sich niemand von sich aus bei den Behörden gemeldet hatte, ist dies doch sehr erstaunlich. Den Strafverfolgungsbehörden ging es folglich nie darum, irgendwelche individualisierten Personen vor irgendwelchen angeblichen Straftaten zu schützen – denn sonst hätte man nach Nötigungsgeschädigten gesucht und diese befragt –, sondern von Anfang an ausschliesslich darum, eine grundrechtlich geschützte politische Bewegung möglichst flächendeckend zu kriminalisieren, um darüber hinaus einen maximalen chilling effect zu erzielen. Dass der Beschwerdeführer versucht haben soll, Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise in den Gerichtssälen zu erstreiten ist eine geradezu groteske Verkehrung der effektiven Begebenheiten ins Gegenteil. Es waren Polizei und Beschwerdegegnerin, die flächendeckend die Kundgebungsteilnehmer:innen in die Gerichtssäle gezerrt haben. Bezirksgericht und Vorinstanz haben nach dem Ausstandsentscheid gegen Bezirksrichter Roger Harris alles daran gesetzt, um die Kundgebungsteilnehmer:innen einer Bestrafung zuzuführen, ganz gleichgültig auf welcher Ebene der Fadenscheinigkeit sich die Vorinstanzen zur Begründung des Schuldspruches herabwürdigenden mussten. Dies wird im Rahmen des vorliegend geltend gemachten Ausstands von Vorinstanz sowie des offenkundig dahinter stehenden Anscheins einer institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts unten unter Ziff. 132 ff. im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau darzulegen sein.
45. Zu beachten ist jedoch, dass diese politische Verfolgung von Klimaaktivist:innen bereits im oben erwähnten Leitentscheid BGE 134 IV 216 angelegt

ist und mit BGE 147 IV 297 zum unumstösslichen Imperativ erhoben wurde, nachdem das Bundesgericht mit dieser Entscheidung Nicht-Rechtsprechung betrieben hat, indem es den Klimawandel vollständig vom rechtserheblichen Sachverhalt ausgeschlossen und damit autoritativ die Bestrafung von Klimaaktivist:innen befohlen hat, ohne Recht (auf einen rechtserheblichen Sachverhalt) anzuwenden. Faktisch hat das Bundesgericht damit gesagt, dass der Klimawandel im Rechtssystem nicht existiert. In den nicht amtlich publizierten Erwägungen von BGE 134 IV 216, wie sie jedoch in BGER 6B_498/2007 vom 3. April 2008 in öffentlich zugänglicher Weise nachgelesen werden können, unterscheidet das Bundesgericht die beiden klassischen Gruppen von öffentlichen Versammlungen, wo es zu Verkehrsbehinderungen kommen kann: Die eine Gruppe stellt jene der politischen Proteste dar, die andere jene von „Sportveranstaltungen namentlich [...] wichtige Fussballspiele“ (E. 4.5.4). In diesem obiter dictum von E. 4.5.4 bemüht sich das Bundesgericht offenkundig darum, „die Anhänger der siegreichen Mannschaft [, die] in grosser Zahl mit ihren Fahrzeugen etwa in den Innenstädten umherfahren und dabei gelegentlich auch anhalten, um mit den Insassen von anderen Fahrzeugen ihre Freude auszutauschen“, präventiv von der Strafbarkeit nach Art. 181 StGB auszuschliessen, weil es offenbar befürchtet, dass die Rechtsprechung von BGE 134 IV 216 auch auf friedliche Umzüge von Fussballfans angewendet werden könnte. Diese Unterscheidung – Strafbarkeit von politischen Protesten und Straflosigkeit von Fanumzügen – ist in demokratischer Hinsicht nicht nur höchst bedenklich, sondern geradezu unhaltbar: Dadurch, dass das BGER unpolitische Versammlungen, denen keinerlei demokratisch-staatsrechtliche Funktion zukommen, sodass der Grundrechtsschutz der Versammlungsfreiheit (ob Fanumzüge unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehen, erscheint fraglich) im Rahmen der Güterabwägung deutlich weniger Gewicht zukommt, für straffrei, während politische Versammlungen, denen – wie unten unter Ziff. 49 ff. eingehend begründet wird – eine herausragende demokratisch-staatsrechtliche Funktion zur Gewährleistung der demokratischen Meinungsbildung zukommt, für strafbar erklärt, mutiert die elementare demokratisch-rechtsstaatliche Funktion der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als politisches Recht vom Abwehrrecht gegenüber dem Staat zur objektiven Strafbarkeitsbedingung gemäss Art. 181 StGB. Das ist nichts anderes als politische Verfolgung, wie sie sich in besonders ausgeprägter Weise in den Fällen von Klimaprotestaktionen zeigt.

Zur Verletzung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 22 BV sowie Art. 10 und Art. 11 EMRK

46. Sollte das Bundesgericht den vorstehenden Ausführungen zur Verletzung des Anklagegrundsatzes, zur Verletzung der Unschuldsvermutung sowohl

als Beweislast- als auch als Beweiswürdigungsregel, sowie den Ausführungen zur fehlenden Strafbarkeit wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB gestützt auf die Erörterungen zu BGE 134 IV 216 wider Erwarten keine Folge leisten und gleichwohl von tatbestandsmässigem Handeln des Beschwerdeführers ausgehen, so sei nachfolgend im Sinne einer Eventualbegründung, die ausschliesslich aus Gründen der anwaltlichen Sorgfalt erfolgt, dargelegt, dass in casu die Rechtswidrigkeit zu verneinen ist, dass sich der Beschwerdeführer auf die Abwehrrechte der Meinungsäusserung- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und 22 BV sowie Art. 10 und 11 EMRK berufen kann, sodass sein Verhalten infolgedessen als rechtmässig zu qualifizieren ist.

47. Dabei ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer diese Argumentation bereits in seiner Eingabe vor Vorinstanz vom 20. Februar 2024 ausführlich dargelegt hat. Gleichwohl setzt sich die Vorinstanz in ihrem vorliegend angefochtenen begründeten Urteil nur unzureichend mit der Grundrechtsproblematik auseinander. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage sowie des öffentlichen Interesses bleiben vollständig unerwähnt, geschweige denn geprüft (was wiederum eine krasse **Verletzung der aus dem rechtlichen Gehörsanspruch fließenden Begründungspflicht** darstellt), sodass die Vorinstanz lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung – und dies erst noch mangelhaft – vornimmt. Vor diesem Hintergrund bleibt dem Beschwerdeführer nichts anderes übrig, als die Ausführungen der Eingabe vom 20. Februar 2024 zur gesetzlichen Grundlage und zum öffentlichen Interesse – über weite Strecken wortwörtlich – zu wiederholen. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Parteivortrags noch einmal explizit auf diese Ausführungen verwiesen hat, wobei hier anzumerken ist, dass just diese Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer „hier explizit auf die Eingabe vom 20. Februar 2024 verwiesen und sie hiermit ausdrücklich zum integrierenden Bestandteil des Parteivortrags erklärt hat“ (nachzuhören in der Audioaufnahme der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024, welche trotz dreimaligem Antrag dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz nicht zur Einsichtnahme zugestellt wurde) keinen Eingang ins schriftliche Protokoll der Berufungsverhandlung gefunden haben (Urk. 132).
48. In sachverhaltlicher Hinsicht ist erstellt, dass am 26. September 2021 – also 8 Tage vor der durchgeführten Kundgebung – ein Gesuch für die Kundgebung vom 4. Oktober 2021 eingereicht wurde (vorinstanzliches Urteil E. II.4; Urk. 35/2). Darüber hinaus ist vor Vorinstanz die Befragung der beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], mitunter zur Erläuterung des eingereichten Gesuches und des weiteren Procederes, beantragt worden, was die Vorinstanz jedoch abwies (und dadurch ein weiteres Mal einen Umstand gesetzt hat, der in der Gesamtschau den Anschein der Befangenheit sowohl der Vo-

rinstanz als auch die institutionelle Befangenheit des Zürcher Obergerichts mitbegründet). Die ins Recht gelegten Unterlagen sind im Rahmen des Parteivortrages vor Bezirksgericht ausführlich erläutert worden (vgl. S. 39 ff. des Protokolls, wo die Ausführungen verkürzt wiedergegeben wurden und daher das Audioprotokoll abzuhören ist). Über dieses Gesuch ist nie in rechtsverbindlicher Weise entschieden worden. Eine entsprechende Verfügung wurde nie erlassen. Die Vorinstanz stellt sich diesbezüglich in geradezu willkürlicher Art und Weise auf den Standpunkt, dass es sich gleichwohl um eine unbewilligte Kundgebung gehandelt habe (E. III.6). Der Beschwerdeführer hat das Gesuch ins Recht gelegt, hat dokumentiert, dass dies der Polizei übergeben worden war, hat erfolglos den Antrag auf Befragung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gestellt. All diese Umstände berücksichtigt die Vorinstanz nicht, ja geht sie nicht einmal der Frage nach, ob es eine Ablehnungsverfügung gegeben habe, indem sie sich beispielsweise durch eigene Abklärungen bei der Stadtpolizei Zürich erkundigt hätte, wozu sie in Anbetracht der klaren Beweislage verpflichtet gewesen wäre. Stattdessen stellt sie sich ohne jegliches Beweissfundament auf den Standpunkt, es habe sich um eine unbewilligte Kundgebung gehandelt. Solches ist schlicht willkürlich und lässt sich in keiner Weise halten. Im Lichte von Art. 10 und 11 EMRK ist daher von einer stillschweigend bewilligten Kundgebung auszugehen. Im Übrigen gilt es nachfolgend zu prüfen, ob eine allfällige Verweigerung der Bewilligung – wenn sie denn erfolgt wäre – überhaupt zulässig gewesen wäre, mithin die Kundgebung nicht ohnehin unter dem Schutz von Art. 10 und 11 EMRK gestanden hat. Hierzu ist es von grundsätzlicher Bedeutung, sich der Vorbedingungen der grundrechtlichen Funktion der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im demokratisch-rechtsstaatlichen Gefüge gewahr zu werden. Im Einzelnen gilt, was folgt:

49. **Der Zweck der Demokratie** besteht in der Zivilisierung des menschlichen Zusammenlebens: Konflikte sollen diskursiv im gleichberechtigten Wettbewerb der Meinungen unter Ausschluss struktureller Benachteiligungen gelöst und dadurch Ausbrüche der Gewalt verhindert werden (vgl. JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992, S. 155 ff.).¹ Die

¹ Die Zivilisierung der Gesellschaft lässt sich nur über gesellschaftsvertragliche Modelle begründen (vgl. HOBBS, ROUSSEAU, LOCKE; sowie neuzeitlich: JOHN RAWLS, A Theory of Justice, Cambridge [Massachusetts, USA] 1971; JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Staats, Frankfurt a.M. 1992; NIKLAS LUHMANN, Grundrechte als Institution, ein Beitrag zur politischen Soziologie, 3. Aufl., Berlin 1986; OTFRIED HÖFFE, Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs,

Demokratie grenzt sich dadurch von anderen Staatsformen ab, dass die politische Willensbildung im freien, gleichberechtigten Diskurs erfolgt, der sich durch die Schlagkraft der Argumente und nicht etwa des Geldes (Plutokratie), der medialen Präsenz (Mediokratie, Zensur) oder gar der Gewalt (Diktatur) auszeichnet. Das **höchste Gut einer Demokratie** ist demnach der **strukturell unbeeinträchtigte Ausdruck der politischen Stimme im Meinungsbildungsprozess** sowie deren ebenso strukturell unbeeinträchtigte Betätigung bei der Ermittlung des politischen Willens. Eine Demokratie ist daher nicht einfach eine Wahl- und Abstimmungsdemokratie, wo die Mehrheitsmeinung eruiert wird.

50. Entscheidend für den Begriff der Demokratie ist vielmehr die **Garantie des strukturell unbeeinträchtigten Ausdrucks der politischen Stimme im Meinungsbildungsprozess**. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die **Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit** für eine Demokratie als die **herausragenden politischen (Grund-) Rechte**, deren Bedeutung jene des Wahl- und Abstimmungsrechts deutlich übertrifft. Die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit sind daher **die zentralen politischen (Stimmbetätigungs)rechte** einer Demokratie. Ihre strukturell möglichst unbeeinträchtigte Ausdrucksmöglichkeit ist für eine Demokratie überlebensnotwendig. Je mehr diese Möglichkeit in einem Staat an Bedeutung verliert, desto mehr schwindet auch das politische Interesse des Volkes, des Namensgebers Demokratie (altgriechisch δῆμος *démos* = Staatsvolk), so dass andere potenti-

Frankfurt a.M. 1996; vgl. hierzu ANDREAS NOLL, Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann, Diss., Basel 2006, S. 399 ff.), da die Substituierung des Faustrechts des Einzelnen stets eine Abmachung mit anderen voraussetzt. Das Individuum benötigt das Faustrecht, um das eigene Überleben und die autonome Gestaltung seiner Biografie zu gewährleisten. Dies birgt allerdings das Risiko, im Zweikampf zu unterliegen. Die Zivilisierung der Gesellschaft und die Bündelung des individuellen Faustrechts zum staatlichen Gewaltmonopol ist daher stets ein Tausch mit Rechten und Pflichten zwischen dem Staat einerseits und den einzelnen Individuen andererseits: Das Individuum gibt das Faustrecht an den institutionalisierten Staat ab. Im Gegenzug gewährleistet der Staat das Überleben des Einzelnen sowie die Bedingungen, die autonome Gestaltung seiner Biografie im Wege eines gewaltlosen Kompromisses mit den anderen Individuen soweit als möglich zu gewährleisten. Daraus resultiert die Begründung des demokratischen Rechtsstaates, wo die politische Willensbildung diskursiv im gleichberechtigten Wettbewerb der Meinungen unter Ausschluss struktureller Benachteiligungen erfolgt, so dass der Kompromiss als Ausdruck eines argumentativen Diskurses akzeptiert werden kann, in dem jeder die Möglichkeit hat, seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen auf den Prüfstand zu stellen.

elle Kräfte der Meinungsbildung – wie etwa des Geldes (Plutokratie), der Medien (Mediokratie) oder der Gewalt (Diktatur) – sich breitzumachen beginnen: Meinungen, die im demokratischen Diskurs strukturell benachteiligt werden, wird die Möglichkeit genommen, sich im Meinungswettbewerb mit der Schlagkraft ihrer Argumente auf den Prüfstand stellen zu können. Sie verlieren in der Folge das Interesse am politischen Diskurs oder radikalisieren sich und versuchen, sich mit Gewalt Gehör zu verschaffen (um genau dies zu verhindern, machte der Beschwerdeführer von seinem politischen Grundrecht der freien Meinungsäusserung und Versammlung Gebrauch). In der Schweiz wie in Europa lässt sich dies durch die seit Jahrzehnten sinkende Stimm- und Wahlbeteiligung sowie die zunehmende Politikverdrossenheit und -skepsis beobachten: Der Demokratie geht die Luft zum Atmen aus, wodurch sie zusehends das Bewusstsein zu verlieren beginnt.

51. Diese Überlegungen bilden die Essenz der EMRK (und BV). Sie wurde 1950 im Zuge der desaströsen Erfahrungen aus den gesellschaftlichen Entwicklungen im Deutschland der 20er und 30er Jahre zum Dritten Reich und – als direkte Folge davon – dem Zweiten Weltkrieg mit seinen über 50 Millionen Toten und der Entwicklung der Atombombe (inkl. 2 Abwürfen über Japan) unter direkter Berufung auf die universelle Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 geschaffen. **Die EMRK bildet damit das Kondensat der Grundbedingungen für eine überlebensfähige Demokratie.** Folgerichtig sind **strukturelle Benachteiligungen** bei der Betätigung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit durch **Art. 14 EMRK kategorisch ausgeschlossen:**

*Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft**, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, **des Vermögens**, der Geburt **oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.***

52. Menschen wie der Beschwerdeführer verfügen aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihres Vermögensstatus nicht über die Ressourcen, Flugblätter an sämtliche Schweizer Haushalte zu versenden, um ihre politischen Meinungen an den Mann/die Frau zu bringen. Sie besitzen auch keine Beteiligungen an Medienhäusern, wo sie ihre Ansichten einfliessen und verbreiten können. Ihnen bleibt einzig die Möglichkeit, ihre politische Stimme auf die Strasse zu tragen, um auf diesem Wege möglichst viele Mitbürger:innen erreichen zu können. Wenn der Staat als Herrscher über den öffentlichen Grund und Boden hier nun dergestalt eingreift, dass er die Möglichkeit, dass

jede:r Bürger:in seine/ihre Meinung im diskursiven Prozess des argumentativen Meinungswettbewerbs auf den Prüfstand stellen kann, beschränkt oder gar für strafbar erklärt, nimmt er der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ihren Charakter als Abwehrrecht des Bürgers gegenüber dem Staat, da diesfalls der Zugang zum diskursiven Prozess des argumentativen Meinungswettbewerbs kein Recht des Bürgers oder der Bürgerin (mehr) darstellt, sondern eine staatliche Erlaubnis voraussetzt und damit von der Duldung des Staates abhängt, also im eigentlichen Wortsinne einen staatlichen Gnadenakt darstellt, was die Vorinstanz im Übrigen ganz unverhohlen zugibt: „Die Grenzen der **Toleranz der Behörden** gegenüber einer unbewilligten Demonstration hängen vom Einzelfall ab, insbesondere von der Dauer und dem Ausmass der Störung der öffentlichen Ordnung“ (E. III.7; Hervorhebungen durch den Unterzeichneten). Ferner: „Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Demonstration deutlich über das im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung **geduldete** Mass an politischer Einflussnahme, Versammlung und Meinungsäusserung hinaus“ (E. III.7; Hervorhebungen durch den Unterzeichneten).

53. In casu verhält es sich also insofern faktisch genau gleich, wie wenn die Ausübung des Stimmrechts von Voraussetzungen des Zugangs zur Wahl- und Abstimmurne abhängig gemacht würden – etwa solchen „der politischen oder sonstigen Anschauung, der [...] sozialen Herkunft, [...] des Vermögens [...] oder eines sonstigen Status“ (Art. 14 EMRK) –, mit dem einzigen Unterschied, dass die Beschränkungen nicht erst bei der Ermittlung des politischen Willens, sondern schon vorher beim Zugang zum Prozess der politischen Willensbildung erfolgen, indem gewisse Meinungen, die erheblich von „der [...] sozialen Herkunft [oder] [...] des Vermögens“ (Art. 14 EMRK) abhängen, vom diskursiven Prozess der Argumente im Wettbewerb der Meinungen entweder mit derart hohen Hürden belegt werden oder sogar mit Strafe geahndet werden, dass sie im Meinungswettbewerb keine Chance haben, sich durch die Überzeugungskraft ihrer Argumente durchzusetzen, da sie schlicht nicht gehört werden können.
54. Diese Teleologie der BV und EMRK zum Wesen einer rechtsstaatlichen Demokratie gilt es bei der Prüfung der Zulässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen im Wege der Strafbarkeit stets im Auge zu behalten. Nur dann ist gewährleistet, dass im Rahmen der Prüfung gemäss Art. 36 BV die oberste Direktive des staatlichen Fundaments unserer Verfassung, die alles durchdringende Essenz einer rechtsstaatlichen Demokratie, nicht korrumpiert wird. **Grundrechte dürfen ihrem Zweck nach also nur dann und nur soweit beschränkt werden, als sie in ihrer Funktion, der Abwehr staatlicher Eingriffe zum Schutz der Zivilgesellschaft in ihrem friedlichen Zusammenleben durch**

Gewährleistung von im Wege eines argumentativen Diskurses ohne strukturelle Beeinträchtigungen erzielten Kompromissen, nicht eingeschränkt werden.

55. Damit ist auch gesagt, dass die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit nicht schon dann eingeschränkt oder gar im Wege der Strafbarkeit geahndet werden darf, um dadurch Konflikte oder Spannungen zu beseitigen. Im Gegenteil sind dem diskursiven Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen stattfindenden Meinungswettbewerbs Konflikte und Spannungen geradezu begriffsnotwendig inhärent: Er lebt vom Protest, vom Widerspruch und vom Ringen um den Kompromiss. Der Staat darf daher nur soweit eingreifen, als dies für die Gewährleistung der Zivilisierung dieses Prozesses unerlässlich ist. Er darf sich nur dann hoheitlich oder gar unter Betätigung des Gewaltmonopols einmischen, wenn der diskursive Prozess die zivilisierten Bahnen des ohne strukturelle Beeinträchtigungen verlaufenden Meinungswettbewerbs verlässt. Ein Staat, der Konflikte und Spannungen über die Grenzen der Zivilisierung hinaus zu entschärfen versucht, produziert dadurch nicht nur keine gutschweizerischen (sondern nur faule) Kompromisse, sondern bewirkt dadurch gerade das Gegenteil dessen, was eine rechtsstaatliche Demokratie sicherzustellen versucht, die Zivilisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Denn durch Eingriffe über die Grenzen der Zivilisierung hinaus werden faule und damit die realen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht repräsentierende Kompromisse erzielt. **Solche Kompromisse werden von den Bürger:innen nicht mehr als Ausdruck eines argumentativen Diskurses akzeptiert, sondern als Ausdruck eines ausserargumentativen Machtgefälles wahrgenommen.** Dadurch beginnt sich in jenen Teilen der Bevölkerung, welche im Diskurs nicht argumentativ, sondern strukturell unterlegen waren, mithin durch den faulen Kompromiss unterdrückt wurden, entweder Resignation und zusehendes Desinteresse an der Politik oder aber eine latente Gewaltbereitschaft einzustellen, die an einem unbekanntem kritischen Punkt dann schliesslich auch in Gewalt umschlagen wird (nicht nur das Klima, sondern auch eine Demokratie weist Kipppunkte auf, jenseits derer es kein Zurück mehr gibt). Das ist das genaue Gegenteil dessen, was eine rechtsstaatliche Demokratie will. Eine Demokratie also, die sich über die Grenzen der Zivilisierung hinaus in den diskursiven Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen verlaufenden Meinungswettbe-

werbs einmisch, treibt dadurch gerade ihre eigene Abschaffung voran, die Entzivilisierung des sozialen Zusammenlebens.²

56. Mit Gesuch vom 16. September 2021 beantragte [REDACTED] auf dem Formular der Stadtpolizei Zürich die „Bewilligung einer politischen Veranstaltung“ von Extinction Rebellion, worin der Zweck der Kundgebung als „friedliche Strassenbesetzung im Zentrum von Zürich als Reaktion auf die Klimakrise³, Proteste gegen die Untätigkeit der Bundesbehörden; Eröffnung eines Raums für Austausch und Diskussion im Herzen der Stadt“ umschrieben wurde (vgl. act. 35/2). Über dieses Gesuch wurde seitens der Behörden nie entschieden.

² Vgl. hierzu FRIEDRICH DÜRRENMATT: „Unsere Intensität wird entscheiden, ob sich die Güter dieser Erde in unseren Händen zu Gold oder zu Staub verwandeln. [...] Die Politik wird im günstigsten Falle sozial gesicherte Räume errichten, sie zu erhellen wird die Sache des Einzelnen sein, sonst wird die Erde zu einem Gefängnis. [...] Nichts gegen die geistige Auseinandersetzung, alles gegen einen faulen Frieden!“ (in: Diogenes Verlag AG [Hrsg.], No future?, Meinungen von Camus, Dürrenmatt, Einstein u.a., S. 11 f.)

³ Das Jahr 2023 war mit einer Erwärmung von 1.48°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter „das wärmste Jahr seit 100'000 Jahren“ (<https://www.tagesspiegel.de/wissen/fast-15-grad-warmer-als-vorindustrielles-mittel-eu-experten-sehen-2023-als-warmstes-jahr-seit-100000-jahren-11021902.html>). Gemäss dem 2019 erschienenen Sonderbericht „Klimawandel und Landsysteme“ des Weltklimarates setzen mit einer Erwärmung von 1.5°C mit einer prognostisch hohen Wahrscheinlichkeit „[r]egelmässige[...] Schocks im Ernährungssystem in allen Regionen“ (S. 14) ein. 2015 einigte sich die Weltgemeinschaft im Pariser Klimaübereinkommen darauf, die Erwärmung, wenn immer möglich auf 1.5°C zu begrenzen. Dazu wären jährliche Emissionssenkungen von 7,6 % bis 2030 nötig (gewesen) (U. N. Environment: Emissions Gap Report 2020. 1. Dezember 2020). Stattdessen steigt der CO₂-Ausstoss weiter an (<https://www.wissenschaft.de/erde-umwelt/co2-bilanz-fuer-2023-zeigt-neues-rekordhoch/>). Erst seit neuestem ist empirisch belegt, dass der bereits 1972 (DONNELLA H. MEADOWS ET AL., The Limits to Growth, New York 1972, S. 71 f.) vom Club of Rome nachgewiesene exponentielle Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre nicht nur ungebrochen weitergegangen ist, sondern auch mit einer exponentiellen Entwicklung der Erwärmung mit einer Verdoppelungszeit von 25.4 Jahren einhergeht (MARKUS NOLL, Exponential life-threatening rise of the global temperature, Mai 2023, <https://eartharxiv.org/repository/view/5420/>). Die Erderwärmung über den Landmassen ist fast doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt (Sonderbericht des Weltklimarats, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Genf 2019, Rz. A.2, S. 7).

57. Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise in den Gerichtssälen zu erstreiten versuchen (E. III.8 i.f., S. 16). Dies sei der falsche Ort. Zur Bewältigung der Klimakrise sei der politische Weg zu beschreiten. Es wurde bereits oben unter Ziff. 43 eingehend dargelegt, dass diese Darstellung die effektiven Begebenheiten geradezu ins Gegenteil verkehrt. Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass der Beschwerdeführer die Bewältigung der Klimakrise nicht nur nicht in den Gerichtssaal getragen hat (er wurde buchstäblich von Polizei und Beschwerdegegnerin vor Gericht gezerrt), sondern dass er gerade den politischen Weg beschritten hat, den die Vorinstanz von ihm verlangt. Mit der Teilnahme an der Kundgebung vom 4. Oktober 2021 hat der Beschwerdeführer im diskursiven Prozess der politischen Meinungsbildung gerade von seinem herausragenden, politischen, als Abwehrrecht ausgestalteten Grundrecht der freien Meinungsäusserung und freien Versammlung Gebrauch gemacht, um im politischen Diskurs auf sein Anliegen der akuten Bedrohung durch den Klimawandel einerseits sowie der jahrelangen Untätigkeit der politischen Institutionen andererseits aufmerksam zu machen. Er hat sich im friedlichen Protest eines disruptiven zivilen Ungehorsams als essenzielle Notwendigkeit eines demokratischen Staatsgefüges im diskursiven Prozess der politischen Meinungsbildung betätigt. Dies hat weder das Bezirksgericht, noch die Vorinstanz verstanden (oder verstehen wollen), obgleich es sich dabei um elementare staatsrechtliche Grundfragen einer rechtsstaatlichen Demokratie geht. Ohne den bereits mehrfach erwähnten Anschein der Befangenheit von Vorinstanz sowie des dahinter stehenden Anscheins der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts lässt sich nicht nachvollziehen, dass die Vorinstanz (und das Bezirksgericht) derart elementare rechtliche Grundbedingungen der demokratischen Staatsform nicht nur verkannt, sondern trotz ausführlich ausgebreitetem Standpunkt des Beschwerdeführers nicht einmal mit einer einzigen Silbe thematisiert hat, was wiederum eine **krasse Verletzung der aus dem rechtlichen Gehörsanspruch fliessenden Begründungspflicht** darstellt. Gleichwohl hat der Beschwerdeführer genau aus diesem Grund vor den Schranken der Vorinstanz die Befragung von Prof. ROBIN CELIKATES von der Freien Universität Berlin als Experte zum zivilen Ungehorsam beantragt, da die Vorinstanz trotz ihres juristischen Fachwissens offenbar keinerlei Kenntnis über die elementaren rechtlichen Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates verfügt. Der Beschwerdeführer hat seinen Antrag mit entsprechenden Unterlagen untermauert, die er im Rahmen der Berufungsverhandlung ins Recht gelegt hat (Urk. 102/2). Prof. CELIKATES hätte dem Gericht genau erklären können, dass ziviler Ungehorsam wie kaum etwas anderes zur Erhaltung einer Demokratie beiträgt und daher durch die Gerichte geschützt werden muss, gerade weil ziviler Ungehorsam elementa-

rer Bestandteil der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gemäss BV und EMRK ist.

58. Dieser Auffassung sind auch insgesamt 5 UN-Sonderberichterstattende (David R. Boyd, Irene Khan, Clément Nyaletsossi Voule, Mary Lawlor und Margaret Satterthwaite; vgl. vorinstanzliche Eingabe vom 1. April 2024 [Urk. 108] sowie das Schreiben dieser 5 UN-Sonderberichterstattenden vom 29. Januar 2024 an die Schweizerische Eidgenossenschaft). Gemäss den UNO-Sonderberichterstattenden darf gewaltfreier ziviler Ungehorsam nicht der Strafverfolgung zugeführt werden und muss sogar aktiv vom Staat geschützt werden, weil die Akteure zivilen Ungehorsams in einer Demokratie eine wichtige Rolle spielen, um auf gegenwärtige Probleme aufmerksam zu machen.⁴ Trotzdem hat die Vorinstanz den Antrag auf Befragung von Prof. ROBIN CELIKATES mit der Begründung abgewiesen abgewiesen, dass der positive Effekt zivilen Ungehorsams auf eine Demokratie unbestritten sei. Die Vorinstanz werde im Rahmen der Urteilsberatung prüfen, ob ziviler Ungehorsam einen Rechtfertigungsgrund darstellen könne. Von dieser Ankündigung liess sich weder der mündlichen noch dem schriftlich begründeten Urteil auch nur ansatzweise etwas entnehmen. Die Vorinstanz hat schlicht nicht Wort gehalten und den zivilen Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund mit keiner Silbe erwähnt. Auch dies stellt einmal mehr einen Umstand dar, den es im Rahmen der Gesamtschau für die Beurteilung eines Anscheins der Befangenheit sowohl hinsichtlich der Vorinstanz als auch hinsichtlich des dahinter stehenden Anscheins der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts zu berücksichtigen gilt.
59. **Zur gesetzlichen Grundlage:** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, „die *genügend bestimmt* [ist] (vgl. BGE 142 II 182, E. 2.2.1 f.)“ (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020 Rz. 338; Hervorhebungen im Original). „Mit dem [...] Legalitäts-

⁴ „Dans son rapport à l'Assemblée générale des Nations Unies (A/76/222), le Rapporteur spécial sur les droits à la liberté de réunion pacifique et d'association a rappelé que «la société civile a toujours eu un rôle moteur dans les efforts de relèvement après les catastrophes naturelles et dans le contexte des crises humanitaires, sanitaires et climatiques.» Les Etats se doivent donc de protéger la désobéissance civile pacifique, afin que ces acteurs soient partie prenante pour continuer de répondre à ces problèmes contemporains. Comme l'a souligné le Comité des droits de l'homme dans son observation générale 37 sur le droit de réunion pacifique, les actes de désobéissance civile non violents peuvent être couvertes par l'article 21 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques (DIDCP)“ (Urk. 110, S. 4).

prinzip verbindet der Verfassungsgeber die Absicht, zu verhindern, dass den rechtsanwendenden Behörden ein übermässiger Spielraum verbleibt“ (BGE 142 II 182, E. 2.2.2). „Besonders strenge Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes sind bei Eingriffen in Grundrechte zu stellen (BGE 141 I 211; 141 I 201)“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 344). Hervorzuheben ist zudem, dass „*Bankettermächtigungen*, die den Behörden völlig freie Hand lassen und sie dazu ermächtigen, von Fall zu Fall zu entscheiden, [...] unzulässig [sind]“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 342; Hervorhebungen im Original). Schwere Eingriffe in grundrechtliche Positionen bedürfen einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne, während bei leichten Eingriffen eine gesetzliche Grundlage im materiellen Sinne genügt. Stets zu beachten ist allerdings, dass eine allfällige Regelung auf Verordnungsstufe, welche über den blossen Gesetzesvollzug hinausgeht, den Grundsätzen der Gesetzesdelegation zu genügen hat (vgl. BGE 144 II 376; 146 II 56, E. 6 f.). Danach ist insbesondere darauf zu achten, dass „[d]ie Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, insbesondere Zweck, Gegenstand und *Umfang* der übertragenen Befugnisse [...] in einem Gesetz [im formellen Sinne] umschrieben sein [müssen].“ „Blankodelegationen sind unzulässig“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 368; Hervorhebungen durch den Unterzeichneten).

60. In casu begnügt sich die Vorinstanz mit der Feststellung (vgl. oben Ziff. 48), dass es sich gleichwohl um eine unbewilligte Kundgebung gehandelt habe (vorinstanzliches Urteil E. III.6). Damit scheint für die Vorinstanz die Relevanz von Art. 10 und 11 EMRK vom Tisch zu sein. Faktisch stellt sie sich damit uneingeschränkt auf den Standpunkt, dass Art. 10 und 11 EMRK keinerlei rechtliche Relevanz als Abwehrrechte des Bürgers/der Bürgerin gegenüber dem Staat zukommt, da die Rechtmässigkeit ihrer Durchführung vom staatlichen Gnadenakt der Bewilligung abhängig sei. Dass das nicht zutreffend sein kann, lernen schon erstsemestrige Jurastudent:innen.
61. Da sich die Vorinstanz in keiner Weise mit der klassischen Dogmatik der Grundrechtsprüfung gemäss Art. 36 BV abgibt, kann der Beschwerdeführer bestenfalls mutmassen, worauf sich der vorinstanzliche Standpunkt allenfalls stützen liesse.
62. Klar ist indessen, dass sich eine gesetzliche Grundlage nicht mit Straftatbeständen begründen lässt, da dies tautologisch wäre. Eine Strafbarkeit kann folglich immer nur dann zum Zuge kommen, wenn feststeht, dass grundrechtliche Positionen nicht tangiert sind, oder eine Einschränkung der Grundrechte gestützt auf ausserstrafrechtliche Bestimmungen als zulässig angesehen werden kann.

63. Gemäss Art. 3 BV steht es den Kantonen frei, den gesteigerten Gemeingebrauch im Sonderfall von Kundgebungen der durch die verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Zulässig wäre aber auch die Statuierung einer blossen Mitteilungspflicht. Macht ein Kanton von der Möglichkeit der Unterwerfung unter eine Bewilligungspflicht Gebrauch, ist er aufgrund seiner Autonomie im bundesstaatsrechtlichen Staatskonzept grundsätzlich dazu gehalten, die Kriterien der Bewilligungserteilung bzw. -verweigerung festzulegen. In staatsrechtlicher Hinsicht hat das Bundesgericht nämlich lediglich zu prüfen, ob die kantonrechtliche Regelung sich mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten der freien Meinungsäusserung und Versammlung vereinbaren lässt oder nicht.
64. In Anbetracht dessen stellt sich zunächst einmal die Frage, ob der Kanton Zürich von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, eine Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht hinsichtlich politischer Kundgebungen aufzustellen. Soweit ersichtlich, hält diesbezüglich § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG/ZH) lediglich fest, dass Staat und Gemeinden die Kompetenz zukommt, „Polizeivorschriften über das Strassengebiet, seine Benützung sowie über das an die öffentlichen und privaten Strassen im Gemeingebrauch grenzende Gebiet“ aufzustellen. Das kantonale Recht sieht also eine Regelungskompetenz vor. Ob und inwieweit Staat und Gemeinde davon Gebrauch gemacht haben, gilt es nun zu prüfen. Gemäss § 231 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG/ZH) bedarf es für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule einer Bewilligung oder einer Konzession. Allerdings ist diese Bewilligungspflicht oder Konzessionierung *expressis verbis* von „den [konkreten] Umständen“ abhängig, gilt also nicht in jedem Fall, sondern muss vielmehr ausdrücklich geregelt werden, in welchen Fällen eine Bewilligungspflicht oder Konzessionierung besteht und in welchen Fällen nicht. Zudem – und das ist der springende Punkt – darf gemäss § 231 Abs. 1 PBG/ZH nur dann eine Bewilligungspflicht oder Konzessionierung vorgesehen werden, wenn der öffentliche Grund „zu privaten Zwecken“ in Anspruch genommen werden soll. Politische Kundgebungen sind eindeutigerweise keine privaten Zwecke. Wie dargelegt, erfüllen politische Kundgebungen eine elementare demokratische Funktion, die Gewährleistung der demokratischen Willensbildung, indem garantiert wird, dass jeder seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen kann (vgl. oben Ziff. 49 f.). Kundgebungen erfüllen damit genauso eine zentrale demokratische Funktion wie der Gang zur Urne. Es wäre absurd anzunehmen, das Einwerfen eines Stimm- oder Wahlzettels sei ein privater Zweck. Daraus erhellt sich, dass eine Unterwerfung von

Kundgebungen unter eine Bewilligungspflicht im Kanton Zürich gestützt auf § 231 Abs. 1 PBG/ZH *argumento e contrario* ausgeschlossen ist.

65. Damit verfügt die Stadt Zürich als autonome Gemeinde nicht über die Kompetenz, Kundgebungen einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG/ZH) sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinden nur „im Rahmen des übergeordneten Rechts“ zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten befugt sind.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich bereits, dass die Beschränkungen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in Ermangelung einer genügenden gesetzlichen Grundlage klarerweise unzulässig ist, sodass auch eine Bestrafung des Beschwerdeführers gänzlich ausser Betracht fällt und er in der Folge freizusprechen ist.

66. Gleichwohl soll hier noch der (unzulässige), ohne jegliche Begründung stillschweigend verfolgte Argumentationsstrang der Vorinstanz untersucht werden, die Stadt Zürich verfüge über eine entsprechende Regelungskompetenz. Gemäss Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV/StadtZH) sind politische Kundgebungen (Abs. 2) einer Bewilligungspflicht unterworfen, ohne dass die betreffende Bestimmung irgendwelche Bewilligungskriterien näher regeln würde. Sie verweist diesbezüglich (Abs. 3) auf die Benutzungsordnung des Stadtrates. Der Stadtrat der Stadt Zürich sieht in Art. 23 der Benutzungsordnung indessen eine Bewilligungspflicht nur für öffentliche Ruhetage und die Nachtruhe vor. Von Bewilligungskriterien fehlt jede Spur.
67. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die APV/StadtZH und die Benutzungsordnung zwar teilweise und in Widerspruch zueinander eine Bewilligungspflicht für Kundgebungen statuieren, jedoch keinerlei Kriterien für deren Bewilligung resp. ihre Verweigerung enthalten. Soweit ersichtlich, lassen sich im gesamten Gesetzesrecht des Kantons Zürich keine Normen hinsichtlich der Kriterien für die Erteilung resp. Verweigerung einer Bewilligung entnehmen, auch auf Verordnungsstufe nicht, weder für den gesteigerten Gemeingebrauch im Allgemeinen, noch für den Sonderfall des gesteigerten Gemeingebrauchs durch die grundrechtlich durch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützte Position einer Kundgebung.
68. Stellt der Kanton allerdings – wie in casu – keine Grundsätze für die Bewilligungserteilung resp. -verweigerung auf, so liegt eine eigentliche „*Blankettermächtigung* [vor], die den Behörden völlig freie Hand [lässt] und sie dazu

ermächtig[t], von Fall zu Fall zu entscheiden, welche offenkundig unzulässig [ist]" (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 342; Hervorhebungen im Original). Dem Bundesgericht ist folglich unmöglich, die Einhaltung der Bewilligungskriterien zu überprüfen, weil der Kanton in Versäumung (?) seiner gesetzgeberischen Pflicht den Vollzugsbehörden die Möglichkeit einräumt, einzelfallweise und damit **willkürlich** (Art. 9 BV) zu entscheiden.

69. Das Legalitätsprinzip auf kantonaler Ebene bezweckt indes nicht nur, die Behörden bei Eingriffen in Grundrechte an den Gesetzgeber zu binden und damit demokratisch zu legitimieren, sondern überdies, allfällige Eingriffe für die Bürger:innen vorausseh- und berechenbar zu machen, die dann auch in rechtsgleicher Weise zu erfolgen haben. (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 329 f.). Daraus folgt, dass eine gesetzliche Regelung als Grundlage für einen Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nur dann das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV erfüllt, wenn die Regelung dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit entsprechend Rechnung trägt.
70. Dies gilt umso mehr, als vorliegend ein gesteigerter Gemeingebrauch durch Verfassung und EMRK geschützte, als Abwehrrechte ausgestaltete politische Stimmrechte im diskursiven Prozess der demokratischen Meinungsbildung zur Debatte stehen, dessen Ablauf im Wettbewerb der Meinungen ohne strukturelle Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist (vgl. oben Ziff. 49 ff.). Im Unterschied zu den übrigen Fällen gesteigerten Gemeingebrauchs **erfüllen politische Kundgebungen eine zentrale demokratische Funktion**, welche darüber hinaus den Fortbestand der demokratischen Grundordnung garantieren.
71. In diesem Lichte erscheint es auch zweifelhaft, politische Kundgebungen unter den Begriff des gesteigerten Gemeingebrauchs zu subsumieren und ihn nicht als schlichten Gemeingebrauch anzusehen, **da unter dem Gesichtswinkel der Meinungsäusserungs- und insbesondere Versammlungsfreiheit eine Kundgebung ihrer Natur gemäss gerade dem bestimmungsgemässen Gebrauch des öffentlichen Raumes entspricht**. Ausserdem unterscheidet sich eine politische Kundgebung in qualitativer Hinsicht von übrigen Beschränkungen von Freiheitsrechten: Nebst dem Schutz der Freiheit des Einzelnen bezweckt die politische Kundgebung in essentieller Weise den Schutz der demokratischen Willensbildung und damit den Schutz des Fortbestands der demokratischen Staatsordnung als oberste Direktive des staatlichen Fundaments unserer Verfassung, die alles durchdringende Essenz einer rechtsstaatlichen Demokratie (vgl. oben Ziff. 49 ff., insbesondere Ziff. 54). Vor diesem Hintergrund erscheint die Qualifikation der politischen Kundgebung als gesteigerter Gemeingebrauch allein gestützt auf das rein

formale, deren staatsrechtliche und demokratische Funktion gänzlich ausblendende und an den verwaltungsrechtlichen Besitzverhältnissen anknüpfende Kriterium der Widmung des öffentlichen Raumes als schlicht nicht sachgerecht. Im Falle der politischen Kundgebung tritt die verwaltungsrechtliche Widmung des öffentlichen Raumes im Vergleich zu dessen staatsrechtlichen, demokratisch-funktionalen Widmung völlig in den Hintergrund.

72. Selbst wenn man eine politische Kundgebung als gesteigerten Gemeingebrauch qualifizieren würde, „muss [auch dieser] dem Legalitätsprinzip entsprechen“ (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 384). Zwar dürfen dabei „das Erfordernis der Bestimmtheit der Normierung und das Erfordernis der Gesetzesform weniger streng gehandhabt werden als in der Eingriffsverwaltung“ (ebd.). Indes sind politische Kundgebungen, wie vorstehend dargelegt, klarerweise nicht dem Bereich der Leistungsverwaltung – anders entscheiden, hiesse der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ihren Charakter als Abwehrrecht mit der Konsequenz abzusprechen, dass die Zulässigkeit politischer Kundgebungen von einem staatlichen Gnadenakt abhängen –, sondern der Eingriffsverwaltung zuzuordnen, da ihre staatsrechtlich-demokratische Funktion als Stimmrecht im diskursiven Prozess der demokratischen Meinungsbildung, dessen Ablauf im Wettbewerb der Meinungen ohne strukturelle Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist, klar im Vordergrund steht.
73. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass in casu eine Strafbarkeit des Beschwerdeführers an der Verletzung seiner Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere in ihrer Ausprägung als elementares politisches Grundrecht, sich am demokratischen Meinungsbildungsprozess in strukturell unbeeinträchtigter Weise zu beteiligen, seine Ansichten und Meinungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen zu können, scheitert. Vorliegend wurde seine Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat und als politisches Recht im demokratischen Staatsgefüge durch eine fehlende gesetzliche Grundlage verletzt. Der Stadt Zürich kommt gestützt auf § 231 Abs. 1 PBG/ZH hinsichtlich politischer Veranstaltungen kein Autonomiebereich zu, da die Bestimmung die Kompetenz zur Statuierung einer Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch oder eine Sondernutzung expressis verbis ausschliesslich auf „private Zwecke“ beschränkt. Hinzu kommt, dass die – wie dargelegt – unzulässige Statuierung einer Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen durch die Stadt Zürich selbst dann unzulässig wäre, wenn § 231 Abs. 1 PBG/ZH dafür Raum böte, da eine Bewilligungspflicht ohne Statuierung von Bewilligungskriterien (in einem Gesetz im formellen

oder materiellen Sinne) geltungserhaltend im Wege der teleologischen Reduktion zu interpretieren wäre: Eine Bewilligungspflicht ohne Statuierung entsprechender Kriterien stellte nichts anderes als eine **Mitteilungspflicht** dar. Dieser Mitteilungspflicht ist der Beschwerdeführer resp. Extinction Rebellion mit ihrem von [REDACTED] eingereichten Gesuch vom 26. September 2021 offenkundig nachgekommen. Würde man anders entscheiden, so verlören die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im Falle politischer Kundgebungen den Charakter als Abwehrrechte. Denn würde die blosser Statuierung einer Bewilligungspflicht ohne die entsprechende Regelung von Kriterien der Bewilligung bzw. ihrer Verweigerung das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage erfüllen, so hiesse das nichts anderes, als die Ausübung des Stimmrechts der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit vollumfänglich von einer staatlichen Erlaubnis und abhängig zu machen. Das demokratische Grundrecht der Ausübung des politischen Stimmrechts im diskursiven Meinungsbildungsprozess als einem Meinungswettbewerb ohne strukturelle Beschränkungen wäre folglich kein (Abwehr-) Recht mehr, sondern würde vom Staat lediglich einzelfallweise geduldet. Faktisch würde die demokratische Grundordnung dadurch abgeschafft. Es blieben lediglich die äusseren inhaltsleeren Hüllen zur Wahrung des Anscheins einer Demokratie – kurz: der blosser Demokratieschein – erhalten.

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen steht fest, dass die Vorinstanz die Grundrechte des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäusserung und Versammlung zufolge ungenügender gesetzlicher Grundlage verletzt hat. Der Beschwerdeführer ist in der Folge vom Anklagevorwurf vollumfänglich freizusprechen, da das ihm vorgeworfene Verhalten vollumfänglich von der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützt und er mit dem ihm in der Anklage vorgeworfenen Verhalten einzig und allein ein legitimes demokratisches politisches Grundrecht ausgeübt hat.

74. Da aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Grundrechte auf freie Meinungsäusserung und Versammlung des Beschwerdeführers zufolge einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage verletzt sind, und daher die vorliegende Beschwerde gutzuheissen ist, erfolgen die nachstehenden Ausführungen lediglich im Sinne einer Eventualbegründung und ausschliesslich aus Gründen der anwaltlichen Sorgfalt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Vorinstanz bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 10 und Art. 11 EMRK im gesamten vorinstanzlichen Urteil nicht einmal den Begriff des öffentlichen Interesses anführt. Ebenso wenig verwendet die Vorinstanz im vorlie-

gend angefochtenen Urteile nicht einmal den Begriff der Verhältnismässigkeit. Lediglich einmal führt die Vorinstanz aus, dass „betreffend die Strafbarkeit von Blockaden die Beeinträchtigung oder die Gefährdung Dritter gegenüber der Versammlungsfreiheit abzuwägen sei“ (E III.7). Diese Abwägung nimmt die Vorinstanz aber nicht bei der Grundrechtsprüfung, sondern im Rahmen des Nötigungstatbestandes bei der Beurteilung „der Zweck-Mittel Korrelation“ (E. III.7) vor. Gänzlich ungeprüft bleiben die Beschränkungsvoraussetzungen gemäss Art. 10 und Art. 11 EMRK (jeweilige Abs. 2), wonach eine Beschränkung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit jeweils nur möglich ist, wenn sie sich „in einer demokratischen Gesellschaft [als] notwendig“ erweist. Als Fazit verstümmelt die Vorinstanz die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 147 I 372 E. 4.4.1; 143 I 172 E. 3.2) nahezu bis zur Unkenntlichkeit: „Die Meinungsäusserung (Thematisierung der Klimakrise) als Zweck der Versammlung tritt in den Hintergrund“ (vorinstanzliches Urteil E. III.7). Gemäss bundesgerichtliche Rechtsprechung tritt das Grundrecht der freien Meinungsäusserung und freien Versammlung nur dann in den Hintergrund, wenn „sich bei einer anfänglich friedlichen Versammlung Gewalt in einem Ausmass [entwickelt], dass die meinungsbildende Komponente völlig in den Hintergrund tritt. [...] Kleinere Gruppen, die am Rand einer Versammlung randalieren, können den Grundrechtsschutz für die Versammlung als Ganzes hingegen nicht beseitigen“ (BGE 143 I 172 E. 3.2). Aufgrund dessen, dass sich die Vorinstanz in völlig ungenügender Weise mit den weiteren Eingriffsvoraussetzungen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit auseinandergesetzt hat, bleibt dem Beschwerdeführer nichts anderes übrig, als sich erneut mit den diesbezüglichen Ausführungen des bezirksgerichtlichen Urteils auseinanderzusetzen, wie er es bereits in der Eingabe vom 13. Februar 2024 getan hat. Diese Ausführungen wurden von der Vorinstanz indessen gänzlich ignoriert, was zum einen eine klare **Verletzung der aus dem rechtlichen Gehörsanspruch fließenden Begründungspflicht**, und zum anderen einen weiteren Umstand darstellt, den es bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit der Vorinstanz und des dahinter stehenden Anscheins der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt.

75. **Zum Erfordernis des Eingriffs zum Schutze eines (anderen) öffentlichen Interesses:** In E. 3.1.4 macht das Bezirksgericht geltend, „aus Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 Ziff. 2 EMRK gehe klar hervor, dass die Ausübung der Rechte eingeschränkt werden dürfe, unter anderem zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer“ (S. 15). Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen Beschränkungen von Art. 10 und 11 EMRK überhaupt zulässig sind, vom Bezirksgericht verschwiegen wird. In

den Ziff. 2 der genannten Bestimmungen wird ausdrücklich ausgeführt, dass nur solche Beschränkungen der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zulässig sein können, wenn die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Der zwar hochtrabend klingende, auf Kant zurückgehende Leerformel, wonach „die Freiheit des Einzelnen ihre Grenzen an der Freiheit des Anderen“ findet, kommt im rechtlichen Kontext keinerlei Justiziabilität zu, da sich eine Berufung auf die vorgenannte Formel im Rahmen des öffentlichen Interesses nicht vom Erfordernis der Verhältnismässigkeit (i.e.S.) nicht abgrenzen lässt und auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne keinerlei Anhaltspunkte liefert, wie die Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen sind.

76. Offenbar will sich das Bezirksgericht im Rahmen des Erfordernisses eines anderen öffentlichen Interesses auf die persönliche Freiheit, namentlich der Autofahrerenden, berufen, sich frei und ungehindert nach Belieben bewegen zu können berufen. Eine Einschränkung dieser Freiheit soll nicht nur nicht grundrechtsrelevant sein, sondern eo ipso eine Nötigung der Freiheit der Autofahrerenden begründen. Mit anderen Worten kommt nach der Auffassung des Bezirksgerichts der Freiheit des Autofahrers eo ipso und a priori Vorrang gegenüber dem politischen Grundrecht des Beschwerdeführers zu, seine Ansicht und Meinung strukturell unbeeinträchtigt in den diskursiven demokratischen Meinungsbildungsprozess einbringen zu können, um sie dadurch im demokratischen Meinungswettbewerb auf den Prüfstand ihrer Überzeugungskraft stellen zu können.
77. Von der persönlichen Freiheit geschützt wird jedoch nicht jede beliebige Freiheit der Lebensgestaltung, sondern lediglich die elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen. Die Freiheit, sich ohne Umwege und Behinderung im Verkehr zu bewegen, stellt jedoch keine elementare Erscheinungsform der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen dar (vgl. SGK BV-RAINER J. SCHWEIZER, 3. Aufl., St. Gallen 2014, N 6 zu Art. 10). Die Reise- und Einkaufsgewohnheiten sowie das rechtzeitige Erscheinen am Arbeitsort etc. können den Schutz der persönlichen Freiheit nicht für sich in Anspruch nehmen. Ganz anders hingegen kann sich der Beschwerdeführer auf eine elementares politisches Grundrecht berufen, das eindeutig unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit steht. Hinzu kommt, dass die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV nicht ein Abwehrrecht gegenüber privaten, sondern ausschliesslich gegenüber dem Staat darstellt. Private können sich in Bezug auf Beschränkungen durch Private nicht auf Art. 10 BV berufen. Abgesehen davon, hat in casu auch kein einziger Privater die Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit durch die Kundgebung geltend gemacht (in den Akten findet sich nichts über irgend-

welche angebliche Nötigungsgeschädigten). Das einzige öffentliche Interesse, dass in casu ausgemacht werden kann, ist das „in einer demokratischen Gesellschaft“ (vgl. Art. 10 und Art. 11 EMRK) elementare öffentliche (und nicht bloss private) Interesse des Beschwerdeführers, sein staatstragendes Stimmrecht im in einer Demokratie unentbehrlichen demokratischen Meinungsbildungsprozesses friedlich einbringen zu können.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass kein öffentliches Interesse, insbesondere nicht ein nicht existierendes privates Interesse der Autofahrenden, sich jederzeit ohne Umwege und Behinderung frei im Verkehr bewegen zu können. Das zeigt sich schon daran, dass eine Lichtsignalanlage (der Autofahrer muss anhalten), eine Einbahnstrasse (darf nur in eine Richtung befahren werden), eine Baustelle (damit verbundene Verkehrsbeeinträchtigungen sind hinzunehmen), etc. von vorneherein keine Beschränkungen der persönlichen Freiheit, namentlich der Bewegungsfreiheit darstellen können. Folglich hat der Beschwerdeführer unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 22 BV sowie Art. 10 und Art. 11 EMRK und damit rechtmässig gehandelt, sodass er vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

78. **Zum Erfordernis der Verhältnismässigkeit i.e.S.:** Wie eben dargelegt, ist zwischen dem offenkundig nicht grundrechtlich geschützten Interesse des Einzelnen, sich ohne Umwege und Behinderung im Verkehr bewegen zu können, gegen das zentrale demokratische, von Verfassungs und Konventions wegen garantierte politische Stimmrecht, seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen zu können, abzuwägen. Ein Recht auf freie Fahrt des/der Bürger:in gibt es schlicht nicht. In casu wurde vom Bezirksgericht zu Recht auch nicht geltend gemacht, dass es ein öffentliches Interesse an der freien Zirkulation des Verkehrs gäbe.
79. Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, dass „wenn Demonstrierende absichtlich das tägliche Leben und die rechtmässigen Aktivitäten von anderen Personen störten, könne dies eine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigen, sofern das Ausmass der Demonstrierenden [recte: Demonstration] über die normale Ausübung der friedlichen Versammlungsfreiheit hinausginge“ (E. III.7). In diesem Zusammenhang beruft sie sich auf das Urteil des EGMR vom 15. November 2007 i.S. Galstyan gegen Armenien (Nr. 26986/03, § 115). Dieses Urteil besagt aber das genaue Gegenteil dessen, was die Vorinstanz behauptet, sodass der EGMR in der Folge eine Verletzung von Art. 11 EMRK

feststellte (§ 118): Er betonte „die grosse Bedeutung“ „der Freiheit, an einer friedlichen Versammlung teilzunehmen, [...] dass eine Person für die Teilnahme an einer nicht verbotenen Demonstration nicht mit einer Sanktion – auch nicht mit einer Sanktion am unteren Ende der Skala der Disziplinarstrafen – belegt werden kann, solange diese Person bei dieser Gelegenheit selbst keine verwerfliche Handlung begeht“ (§ 115). „Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Versammlungsfreiheit «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» nicht war“ (§ 117).

80. Hinzu kommt, dass die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und Versammlung des Beschwerdeführers gemäss Art. 10 und 11 EMRK gemäss den jeweiligen Abs. 2 der genannten Bestimmungen „in einer demokratischen Gesellschaft [nicht nur nicht] notwendig sind“, sondern im Gegenteil einer demokratischen Gesellschaft massiven Schaden zufügen, da dadurch massiv in den strukturell unbeeinträchtigten diskursiven demokratischen Meinungsbildungsprozess eingegriffen wird, wodurch demokratisch legitime Meinungen die Möglichkeit genommen wird, sich im demokratischen Meinungswettbewerb auf den Prüfstand ihrer Überzeugungskraft stellen zu können (vgl. oben Ziff. 49 ff., insbesondere Ziff. 53). Folglich fehlt es schlicht an der **in der EMRK expressis verbis statuierten demokratischen Erforderlichkeit des Grundrechtseingriffs** (Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 Ziff. 2 EMRK).
81. Ganz abgesehen davon kommt es auch ohne Kundgebungen zu Störungen und Behinderungen des Verkehrs. Staus sind in der Stadt Zürich praktisch ausschliesslich Folge eines chronisch hohen Verkehrsaufkommens (**Fehler! Linkreferenz ungültig.**). Will der Staat die Bildung von Staus verhindern, muss er dies im Wege baulicher Massnahmen tun (etwa durch Ausbau des Strassennetzes), um dadurch die freie Zirkulation des Verkehrs mit der Ausübung von Grundrechten in Einklang zu bringen, etwa genauso wie er durch den Arbeitsverkehr verursachte Staubildung nicht dadurch in Angriff nimmt, dass er den Verkehr verbietet (obwohl er dies im Unterschied zu Kundgebungen könnte), sondern beispielsweise durch Verbreiterungen der entsprechenden Strassen durch eine zusätzliche Fahrspur (deshalb auch die vielen Baustellen).

Beweis: - SRF News 4 vom 19. Januar 2024

bei den Akten der Vo-
rinstanz

Urk. 98

82. Zum Verkehrsaufkommen zählt bei einer rein wertungsneutralen Betrachtungsweise auch der Fussgängerverkehr einer Kundgebung. Bei der Sachverhaltsermittlung vor der Durchführung der rechtlichen Würdigung ist der Verkehr rein objektiv als Summe aller sich bewegenden Individuen zu betrachten. In einem ersten Schritt der rechtlichen Würdigung ist zu konstatieren, dass alle Verkehrsteilnehmer:innen – alle sich bewegenden Individuen – in der Art und Weise, wie sie sich bewegen, grundsätzlich gleichberechtigt sind. In einem zweiten Schritt der rechtlichen Würdigung kann der Verkehr in zwei Gruppen eingeteilt werden: Zum einen in jene Individuen, welche sich privat bewegen (Privatverkehr), und zum anderen in jene Individuen, welche sich zum Zwecke der Betätigung ihrer Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als demokratisches Stimmrecht im Rahmen des argumentativen Diskurses bei der demokratischen Willensbildung bewegen und so ihre Meinung im Wettbewerb des demokratischen Diskurses auf den Prüfstand stellen. Die zweite Gruppe erfüllt dadurch nicht nur eine öffentlich-rechtliche, sondern darüber hinaus ganz zentral eine staatsrechtliche, demokratische Funktion. Man kann daher die zweite Gruppe mit Fug und Recht als **demokratischen Verkehr** bezeichnen, welche sich etwa mit dem Verkehrsaufkommen an Wahl- und Abstimmungswochenenden beim Gang an die Urne vergleichen liesse. Dadurch hebt sich der demokratische Verkehr im demokratischen Rechtsstaat in qualitativer Hinsicht deutlich vom Privatverkehr ab. Vor diesem Hintergrund kommt in einer Demokratie dem demokratischen Verkehr gegenüber dem privaten Verkehr eindeutig Vorrang zu. Es wäre verwunderlich, wenn in der angeblich besten Demokratie der Welt, der Schweiz, dem Privatverkehr gegenüber demokratischen Stimmrechten Vorrang zuerkannt würde; mehr noch: eine Demokratie hat ein vitales Interesse an demokratischem Verkehr, das jedenfalls das Interesse am Privatverkehr deutlich überwiegt. Staubbildung zufolge demokratischen Verkehrs ist daher als Konsequenz einer Demokratie hinzunehmen und lässt sich im Bewusstsein, dass die Betätigung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als politisches Stimmrecht im argumentativen Diskurs des strukturell unbeeinträchtigten Wettbewerbs der Meinungen der demokratischen Meinungsbildung dient, auch ohne weiteres aushalten. Wer anders entscheidet verwechselt die demokratische Gesellschaftsordnung mit einer (undemokratischen) Leistungsgesellschaft.
83. Wie bereits oben unter Ziff. 55 dargelegt wurde, geht es bei der Grundrechtsbetätigung nicht darum, Konflikte mit irgendwelchen anderen Interessen zu verhindern, sondern im Gegenteil darum, diese auszuhalten und sich ihnen nicht hoheitlich oder gar unter Betätigung des Gewaltmonopols in den Weg zu stellen (Abwehrrechte) solange sie zivilisiert, d.h. gewaltlos, ablaufen und diese – im Kontext der Meinungsäusserungs- und Versamm-

lungsfreiheit als politisches Stimmrecht – dem argumentativen Diskurs einer gelebten Demokratie ohne strukturelle Beeinträchtigungen und Benachteiligungen im Wettbewerb der Meinungen und damit der demokratischen Meinungsbildung dienen. Der diskursive Prozess des ohne strukturelle Beeinträchtigungen stattfindenden Meinungswettbewerb lebt vom Protest, vom Widerspruch und vom Ringen um den Kompromiss. Nur so lässt sich ein fauler Friede verhindern und eine echte demokratische Willensbildung gewährleisten. Staus als Folge eines friedlichen Protests sind daher im Interesse des Fortbestandes der demokratischen Staatsordnung auszuhalten.

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen verletzt der von der Vorinstanz gefällte Schuldspruch die von Verfassungen und Konventionen wegen geschützte Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers, sodass er in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses resp. zufolge klarer Unverhältnismässigkeit der Beschränkung dieser Rechte in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils vom ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Delikt vollumfänglich freizusprechen ist.

E. Rechtswidrigkeit – Tatsächliches

Vorbemerkung

84. Die unerlässliche Voraussetzung für Recht und Gerechtigkeit besteht darin, dass der rechtlich gewürdigte bzw. vom Bundesgericht zu würdigende Sachverhalt der Wahrheit entspricht. Ohne Wahrheit kein Recht und auch keine Gerechtigkeit. Im Rahmen des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist die Kognition des Bundesgerichts in sachverhaltlicher Hinsicht auf Willkür beschränkt, da die (wahre) Sachverhaltsfeststellung grundsätzlich im Rahmen des kantonalen Verfahrens zu erfolgen hat. Nur wenn der Sachverhalt in geradezu willkürlicher Art und Weise im Widerspruch zur Wahrheit steht, kann und muss das Bundesgericht korrigierend eingreifen. Gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO brauchen „allgemeinkundige Tatsachen“ (ZHK StPO-WOLFGANG WOHLERS, 3. Aufl., Zürich 2020, N 17 zu Art. 139) nicht bewiesen zu werden. Als Beispiele hierfür werden aufgeführt, dass die Erde rund und nicht flach, die Hauptstadt der Schweiz Bern und nicht Zürich ist (BSK StPO-SABINE GLESS, 3. Aufl., Basel 2023, N 36 zu Art. 139), sowie die Existenz von Konzentrationslagern im nationalsozialistischen Deutschland und der Holocaust (BSK StPO-GLESS, a.a.O., N 36; BZH StPO-WOHLERS, a.a.O. N 17). „Die Allgemeinkundigkeit [kann] nicht dadurch infrage gestellt [werden], dass eine kleinere Gruppe von Personen die entsprechende Tatsache in Abrede stellt“ (BZH StPO-WOHLERS, a.a.O. N 17).

85. Mit anderen Worten ist ein Sachverhalt dann willkürlich festgestellt, wenn er im Widerspruch zur allgemein anerkannten wissenschaftlichen Faktenlage steht. In casu ist sich die wissenschaftliche Gemeinschaft mit Bezug auf die anthropogenen CO₂-Emissionen, dem damit verbundenen Effekt der Erwärmung der Atmosphäre und den daraus resultierenden Folgen schon seit rund einem Vierteljahrhundert weltweit einig: Der Klimawandel ist unzweifelhaft menschengemacht und (mittlerweile) so weit fortgeschritten, dass die Bedrohung als akut zu bezeichnen ist⁵. Diese wissenschaftlichen Fakten sind vom Bundesgericht daher zwingend zu berücksichtigen und, soweit die Vorinstanz im Widerspruch dazu Annahmen hinsichtlich des Klimawandels getroffen hat, zufolge Willkürlichkeit zu korrigieren.

Beweis: - namentlich IPCC, Sixth Assessment Report 2023 und IPCC, Climate Change 2023 Synthesis Report, Summary for Policy Makers abrufbar unter:
www.ipcc.ch

86. Insoweit ist an dieser Stelle bereits hervorzuheben, dass der Leitentscheid des Bundesgerichts 147 IV 297 von vornherein keine Anwendung finden kann, da es sich dabei nicht um Rechtsprechung, sondern um eine rein akademische Tautologie handelt, wie das Bundesgericht im genannten Entscheid selbst ausdrücklich festgehalten hat (E. 2.3): „Sans qu’il ne soit ici question d’examiner ou de remettre en cause les recherches scientifiques sur le réchauffement climatique, une telle interprétation de cette notion dépasse considérablement celle qu’en a faite le Tribunal fédéral dans sa jurisprudence par le passé.“ Das Bundesgericht sagt damit faktisch nichts anderes, als dass es sich für die wissenschaftliche Faktenlage nicht zu interessieren brauche, da bei der Klimafrage auf jeden Fall kein Notstand i.S.v. Art. 17 StGB vorläge. Damit nimmt das Bundesgericht den Standpunkt ein, dass der Klimawandel keinen Notstand begründen könne, weil der Klimawandel keinen Notstand begründen kann. Besonders deutlich hat das Bundesgericht dies in seinem Urteil 6B_183/2023 vom 15. März 2024 zum Ausdruck gebracht (E. 4): „Im Übrigen hatte das Bundesgericht bereits Gelegenheit zu

⁵ Dieser Ansicht hat sich die Weltgemeinschaft im *Glasgow Climate Pact* (COP 26) angeschlossen und in Ziff. I (Science and Urgency) beschlossen (Ziff. 3): „*Expresses alarm and utmost concern that human activities have caused around 1.1 °C of warming to date, that impacts are already being felt in every region and that carbon budgets consistent with achieving the Paris Agreement temperature goal are now small and being rapidly depleted*“ (Hervorhebungen im Original; Unterstreichungen durch den Unterzeichneten).

sagen, dass die mit der Klimaerwärmung verbundenen Naturphänomene, *global und abstrakt verstanden*, nicht dem Begriff der drohenden Gefahr im Sinne von Art. 17 StGB entsprechen“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichneten).⁶ In diesem Satz fasst das Bundesgericht seine bisherige, inhaltsleere Nicht-Rechtsprechung zu Art. 17 StGB in geradezu beispielhafter Art und Weise und in kaum zu überbietender Deutlichkeit als ein rein normatives und tautologisches Apodiktum ohne jeglichen sachverhaltlichen Bezug zur wissenschaftlich unbestrittenen Faktenlage zusammen.⁷ Das BGer stellt damit sich in eine Reihe mit seiner ursprünglichen Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Mann und Frau (BGE 13 I 1 E. 2):

„Wenn nun die Rekurrentin zunächst auf Art. 4 der Bundesverfassung abstellt und aus diesem Artikel scheint folgern zu wollen, die Bundesverfassung postuliere die volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung eben so neu als kühn; sie kann aber nicht gebilligt werden. [...] Nun erscheint aber nach der jedenfalls zur Zeit noch zweifellos herrschenden Rechtsanschauung die verschiedene rechtliche Behandlung der Geschlechter auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, speziell in Bezug auf das Recht der Bethätigung im öffentlichen Leben, als eine der innern Begründung keineswegs entbehrende.“

Bis zur Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1990 vergingen 103 Jahre. Sollte es wieder so lang gehen, bis das BGer von seiner inhaltsleeren Tautologie abkommt und Recht anzuwenden beginnt, befinden wir uns im Jahre 2124. Bis dahin wird sich die Erdatmosphäre im Durchschnitt um 24°C, über den Landmassen sogar nahezu um 48°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter erhitzt haben.⁸

⁶ „Pour le surplus, le Tribunal fédéral a d'ores et déjà eu l'occasion de dire que les phénomènes naturels liés au réchauffement climatique, compris globalement et abstraitement, ne répondaient pas à la notion de danger imminent au sens de l'art. 17 CP (ATF 147 IV 297 consid. 2.5)“.

⁷ Vgl. 6B_1061/2021 E. 2.1.2; 6B_145/2021 E. 4.2. In all diesen Urteilen, die auch im Urteil der Vorinstanz erwähnt sind (E. III.8, S. 15 f.), wird auf BGE 147 IV 297 als ausschliessliche Begründung referenziert.

⁸ Die klimatologische Wissenschaft ging bis anhin von einer linearen Entwicklung des Klimaerwärmung aus (vgl. hierzu unten Ziff. 89). Neuste empirische Auswertungen der historischen Klimadaten von NASA/GISS (seit 1880) und NOAA (ab 1957) belegen indes die exponentielle Entwicklung des globalen Temperaturanstiegs (vgl. Prof. Dr. mol. bio. et dipl. phys. MARKUS

- Beweis:**
- Andreas Noll, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli Verlag, Bern 2022 bei den Akten
 - Prof. Dr. mol. bio. et dipl. phys. Markus Noll (Professor emeritus für Molekularbiologie der Universität Zürich), Exponential Life-Threatening Rise of the Global Temperature, Zürich 2023 Beilage 6

87. Man kann sich ja noch darüber streiten, was als Wahrheit zur sachverhaltlichen Grundlage eines Rechtsspruchs erhoben werden soll, nicht jedoch darüber, dass es überhaupt einer sachverhaltlichen Grundlage für einen Rechtspruch bedarf. Ohne Sachverhalt gibt es auch kein Recht, wie dies KARL ENGISCH in seinen Logischen Studien zur Gesetzesanwendung schon 1943 in prägnanter Weise als „eine ständige Wechselwirkung, ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen [Gesetzesbestimmung] und Lebenssachverhalt“⁹ formuliert hat. Mit anderen Worten: Ohne Feststellung eines Sachverhalts ist eine Subsumtion unter eine Norm a priori unmöglich. Folglich handelt es sich bei BGE 147 IV 297 offenkundig gar nicht um Rechtsprechung.
88. Während man zu GALILEO GALILEIS Zeiten noch ohne grosse Konsequenzen den weitverbreiteten, heutzutage offenkundigen Irrglauben vertreten konnte, die Erde sei flach – ging es damals doch nur um GALILEO GALILEIS Kopf, den er überdies durch ein feierlich-sakrales Gelöbnis, mit welchem er der ketzerischen Wissenschaft abschwor, sogar selbst aus der Schlinge ziehen konnte –, stellt sich die heutige Situation im Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel fundamental anders dar: Eine Überprüfung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Jahr 2019 ergab, dass der Konsens über die menschliche Ursache des Klimawandels bei 100 % liegt¹⁰, und eine Studie aus dem Jahr 2021 kam zu dem Schluss, dass sich über 99 % der wissen-

NOLL [Professor emeritus für Molekularbiologie der Universität Zürich], Exponential Life-Threatening Rise of the Global Temperature, Zürich 2023).

⁹ KARL ENGISCH, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1943, S. 15 (im Original wird statt des Begriffs *Gesetzesbestimmung* der Begriff *Obersatz* verwendet).

¹⁰ James Powell: *Scientists Reach 100% Consensus on Anthropogenic Global Warming*. In: *Bulletin of Science, Technology & Society*. Band 37, Nr. 4, Dezember 2019, [ISSN 0270-4676](https://doi.org/10.1177/0270467619886266), S. 183–184, [doi:10.1177/0270467619886266](https://doi.org/10.1177/0270467619886266) (sagepub.com [abgerufen am 13. Juli 2021]).

schaftlichen Arbeiten bezüglich des menschengemachten Klimawandels einig sind¹¹.

89. 1979 wurde die erste Weltklimakonferenz durchgeführt.¹² Ab 1996 fanden die Weltklimakonferenzen auf jährlicher Basis statt.¹³ Schon in seinem **2013** erschienenen 5. Sachstandsbericht¹⁴ hielt der Weltklimarat (IPCC) fest, dass die anhaltende Emission von Treibhausgasen eine weitere Erwärmung und lang anhaltende Veränderungen in allen Komponenten des Klimasystems verursachen und **die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender, allgegenwärtiger und irreversibler Auswirkungen auf Menschen und Ökosysteme erhöhen wird**. Die Begrenzung des Klimawandels würde eine erhebliche und nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen erfordern, die zusammen mit der Anpassung die Risiken des Klimawandels begrenzen können. In seinen Kernschlussfolgerungen konstatierte der Bericht insbesondere, dass einerseits ohne neue Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels die Projektionen auf einen Anstieg der globalen Mitteltemperatur zum Jahr 2100 um 3,7 bis 4,8 °C – was **über den Landmassen** nahezu das Doppelte des globalen Durchschnitts, also **7,4 bis 9,6 °C** bedeuten würde –¹⁵ im Vergleich zum vorindustriellen Niveau (Medianwerte; der Bereich liegt zwischen 2,5 und 7,8 °C einschliesslich Klimaunsicherheit) hindeuten, sowie andererseits dass der derzeitige Verlauf der globalen Treibhausgasemissionen nicht mit einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 1,5 oder 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau vereinbar ist. In seinem im Jahre **2021** erschienenen 6. Sachstandsbericht hielt der Weltklimarat fest, dass es „**unbestritten** ist, dass der Mensch die Atmosphäre, die Ozeane und das Land

¹¹ Lynas, Mark; Houlton, Benjamin Z.; Perry, Simon: *Greater than 99% consensus on human caused climate change in the peer-reviewed scientific literature*. In: *Environmental Research Letters*. Band 16, Nr. 11, 19. Oktober 2021, S. 114005, [doi:10.1088/1748-9326/ac2966](https://doi.org/10.1088/1748-9326/ac2966) (iop.org).

¹² Sie fand unter dem Dach der UNO vom 12.-23. Februar 1979 in Genf statt (vgl. https://library.wmo.int/index.php?lvl=author_see&id=5288#.YFDVoNwxkUF).

¹³ 1988: Toronto; 1990: Genf; 1992: Erdgipfel in Rio de Janeiro; 1995: Berlin. Zur Chronologie vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Klimakonferenz#Weltklimakonferenzen_\(WCC\)](https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Klimakonferenz#Weltklimakonferenzen_(WCC)).

¹⁴ *Summary for Policymakers*. In: *Climate Change 2013 - The Physical Science Basis*. Cambridge University Press, Cambridge 2014, ISBN 978-1-107-41532-4, S. 1–30, [doi:10.1017/cbo9781107415324.004](https://doi.org/10.1017/cbo9781107415324.004) ([cambridge.org](https://www.cambridge.org) [abgerufen am 13. Juli 2021]).

¹⁵ Vgl. IPCC, Klimawandel und Landsysteme, IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Genf 2019, Rz. A.2, S. 7.

erwärmt hat und dass bereits weitreichende und schnelle Veränderungen in der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre eingetreten sind¹⁶. Was 2013 also noch als erhöhte Wahrscheinlichkeit beschrieben wurde, wird nur 8 Jahre später bereits als Faktum konstatiert. Unter B.5 (S. 21), hält der Bericht ferner fest, dass „viele Veränderungen, die auf vergangene und künftige Treibhausgasemissionen zurückzuführen sind, über Jahrhunderte bis Jahrtausende **unumkehrbar** sind, dies gilt insbesondere für Veränderungen der Ozeane, der Eisschilde und des globalen Meeresspiegels“¹⁷.

Beweis: - namentlich IPCC, Sixth Assessment Report 2023 und IPCC, Climate Change 2023 Synthesis Report, Summary for Policy Makers abrufbar unter: www.ipcc.ch

90. **Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass BGE 147 IV 297 – das BGer fällte sein Urteil ebenfalls im Jahre 2021 – für die Beurteilung der Rechtfertigungsgründe nicht ansatzweise eine sachverhaltliche Grundlage enthält. Demzufolge ist BGE 147 IV 247 keine Rechtsprechung, sondern rein akademische Tautologie. Für die Beurteilung der sich vorliegend stellenden Rechtsfragen hat das Bundesgericht zwingend den aktuellen Stand der klimatologischen Wissenschaft zu berücksichtigen, über den weltweit ein einhelliger Konsens besteht, und gestützt darauf die rechtlichen Würdigungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der EGMR i.S. Klimaseniorinnen gegen die Schweiz (Nr. 53600/20) vom 9. April 2024 – im Unterschied zum Bundesgericht in BGE 147 IV 297 – seinem Entscheid in allen rechtlich relevanten Belangen den aktuellen Stand der klimatologischen Wissenschaft zugrunde gelegt hat.¹⁸

¹⁶ Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Summary for Policymakers. Website des IPCC. Abgerufen am 2. September 2024, A.1, S. 4: „It is unequivocal that human influence has warmed the atmosphere, ocean and land. Widespread and rapid changes in the atmosphere, ocean, cryosphere and biosphere have occurred.“

¹⁷ Ebd., a.a.O (Fn. 16): „Many changes due to past and future greenhouse gas emissions are irreversible for centuries to millennia, especially changes in the ocean, ice sheets and global sea level.“

¹⁸ EGMR i.S. Klimaseniorinnen gegen die Schweiz (Nr. 53600/20) vom 9. April 2024, namentlich §§ 64-74, 77-82, 103-120, 261, 378-409, 423-457. Beispielsweise wird in § 558 auf den 4. Sachstandsbericht des Weltklimarats (2007) Bezug genommen, wonach schon zum damaligen Zeitpunkt die Industrienationen ihre Emissionen bis 2020 um 25-40 % und bis 2050 um 80-

91. Geradezu fatal ist in diesem Zusammenhang der Beschluss von Parlament und Bundesrat, das Urteil des EGMR nicht umzusetzen. Die Politik hat unisono beschlossen, einem auf der Basis der wissenschaftlichen Faktenlage gefällten Urteil die Umsetzung zu versagen, und stattdessen die rein akademische Tautologie einer Nicht-Rechtsprechung zu belobhuden. Fatal im eigentlichen Wortsinne ist dieser Beschluss der Politik deshalb, weil sie dadurch der zivilisierten Gesellschaftsordnung die Grundlage entzieht: Die Idee des Rechtsstaates und damit von Recht überhaupt fusst auf dem Gesellschaftsvertrag, dem Deal zwischen den Individuen, dem eigenen Faustrecht dadurch das Wasser abzugraben, indem es zum Gewaltmonopol gebündelt und an ein staatliches Kollektiv übertragen wird, wofür die Individuen im Gegenzug vom staatlichen Kollektiv das Versprechen erhalten, dass sich dieses um das Allgemeinwohl, insbesondere um das Überleben aller kümmert (ansonsten das Individuum – buchstäblich überlebensnotwendig – auf sein Faustrecht angewiesen bleibt).¹⁹ Wird diese Grundbedingung von Rechtsstaatlichkeit, ja von Recht überhaupt, aufgehoben, kehrt die Gesellschaftsordnung in ihren ungeordneten Zustand des individuellen Faustrechts zurück, was nichts anderes als Anarchie bedeutet.²⁰ Mit dem Entscheid, das EGMR-Urteil i.S. Klimaseniorinnen nicht umzusetzen, haben Bundesrat und Parlament in Wirklichkeit nicht der Autorität des EGMR eine

95 % im Vergleich zu 1990 hätten senken müssen, um die Klimaerwärmung auf 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen.

- ¹⁹ Vgl. JEAN-JACQUES ROUSSEAU, *Du Contrat Social, ou: Principes du Droit Politique*, AMSTERDAM 1762; ROUSSEAU'S Contrat Social bildet damit auch die Grundlage der modernen Gesellschaftsvertragskonzepte: Was ROUSSEAU *volonté générale* nennt, figuriert bei JOHN RAWLS (*A Theory of Justice*, Cambridge MA 1971) unter den Begriffen des *veil of ignorance* und des *overlapping consent*. OTFRIED HÖFFE (*Vernunft und Recht, Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*, Frankfurt a. M. 1996, S. 75) beschreibt den Gesellschaftsvertrag als einen *transzendentalen Tausch*, aber auch bei JÜRGEN HABERMAS (*Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992) und bei NIKLAS LUHMANN (*Grundrechte als Institution*, 3. Aufl., Berlin 1986, S. 102; *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993) mit ihren prozeduralen Konzepten der *Diskurs-* und der *Systemtheorie* steckt hinter diesen Begriffen nichts anderes als ROUSSEAU'S Contrat Social. Vgl. weitere Nachweise bei ANDREAS NOLL, *Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann – Vom Mangel an Würde zur Würde des Mangels*, Reihe: *Grundlegendes Recht*, Nr. 10, Diss., Basel 2006, namentlich S. 399 ff.
- ²⁰ Vgl. dazu ausführlich im vorliegenden Kontext ANDREAS NOLL, *Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe*, Bern 2022, Ziff. 6, S. 81 ff.

Absage erteilt, sondern vielmehr seinen Bürger:innen verkündet, dass das Kollektiv, welches das zum Gewaltmonopol gebündelte Faustrecht gerade von diesen Bürger:innen erhalten hat, sich nicht in der Pflicht sieht, sich um deren Wohlergehen, insbesondere um deren Überleben zu kümmern. Damit haben Bundesrat und Parlament de facto den Deal einer jeden zivilisierten Gesellschaft für unverbindlich erklärt und damit im Grunde nichts anderes als Anarchie ausgerufen: Warum soll der Bürger oder die Bürgerin weiterhin Steuern zahlen oder die vom Staat erlassenen Gesetze befolgen, wenn dieser öffentlich verkündet, dass ihm das Wohlergehen und das Überleben der Bürger:innen nichts angeht? Mit dieser einseitig erklärten Auflösung der Grundbedingung einer zivilisierten Gesellschaft, entpuppt sich Politik nicht als ein Kollektiv, sondern als ein Konglomerat von Partikularinteressen, die den Staat als Idee als Mittel zur Macht gekapert haben.

Beweis: - ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten wird in Buchform als Beilage 3 auf dem Postweg nachgereicht

92. Politik und mit BGE 147 IV 297 einstweilen auch die Justiz verweigern sich damit nicht nur der Realität, sondern erinnern einen in der Betätigung ihrer Macht und vor allem des staatlichen Gewaltmonopols in geradezu schauderhafter Weise an den gegen GALILEO GALILEI von der heiligen Inquisition geführten Prozess von 1633, wo dieser dem Scheiterhaufen nur dadurch entrinnen konnte, dass er das heliozentrische Weltbild als Irrglauben eingestand und „kniend vor den Generalinquisitoren in der gesamten Christenheit wider die ketzerische Verderbnis“ diesem Irrglauben „aufrichtigen Herzens und ungeheuchelten Glaubens“ abschwor.
93. Zweifellos können Klimaaktivist:innen und friedliche Kundgebungsteilnehmer:innen wie der Beschwerdeführer dem Klimawandel als einem staatlich verbotenen Irrglauben abschwören und durch tätige Reue ihren Kopf aus der Schlinge ziehen. Im Unterschied zu 1633 geht es aber nicht um den Kopf des Beschwerdeführers, sondern um den Kopf der Menschheit. Welche Welt ist in 360 Jahren noch da, um den Beschwerdeführer und mit ihm die Klimaaktivist:innen zu rehabilitieren?²¹ Vielmehr wird die Zivilisation – sollte sie fortbestehen – in der geschichtlichen Rückschau auf die heutige Zeit blicken und das heutige Parlament und den Bundesrat mit der heiligen Inqui-

²¹ GALILEO GALILEI wurde 1992 von der katholischen Kirche offiziell rehabilitiert.

sition von 1633 in eine Reihe stellen. Ob das Bundesgericht ebenfalls in einem Atemzug mit Bundesrat und Parlament als autoritäre Vertreter eines offenkundigen Irrglaubens genannt werden, oder den EGMR in seiner zukunftsweisenden Rechtsprechung sekundieren will, wird im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mitzuentcheiden sein.

Zum rechtserheblichen Sachverhalt mit Blick auf die geltend gemachten Rechtfertigungsgründe – Die wissenschaftlichen Fakten zum Klimakollaps

94. Wie bereits vorstehend unter Ziff. 84-93 dargelegt wurde, gehört die wissenschaftliche Faktenlage zur Klimaerwärmung zur gerichtsnotorischen resp. allgemeinkundigen sachverhaltlichen Grundlage, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Art. 139 Abs. 2 StPO nicht bewiesen werden muss, sondern eo ipso immer zum rechtserheblichen Sachverhalt gehört, und anhand derer die rechtliche Beurteilung, ob ein Rechtfertigungsgrund namentlich gemäss Art. 15 und 17 StGB vorliegt oder nicht, vorzunehmen ist. Dabei ist zu betonen, dass ein Teil der wissenschaftlichen Faktenlage sogar Bestandteil der Verfahrensakten ist. Die Verteidigung hat den aktuellen Stand der klimatologischen Wissenschaft, über den weltweit Einigkeit besteht, nicht nur in einer Monographie (Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Bern 2022) zusammengetragen, sondern diese Monographie auch ausdrücklich im vorliegenden Verfahren ins Recht gelegt (Eingabe vom 25. Oktober 2022 beim Bezirksgericht Zürich). Dabei ist hervorzuheben, dass die Monographie im Anhang über ein Expertenschreiben von Klimaforscherrinnen und -forschern aus der Schweiz und dem Ausland verfügt, wo die wichtigsten Fragen zum Klimawandel zusammengefasst und beantwortet werden (Stand: September 2020).
95. Überdies hat der Beschwerdeführer sowohl vor Bezirksgericht als auch vor Vorinstanz die Befragung von weltweit führenden klimatologischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Sachverständige vor den Schranken des Gerichts beantragt. Dieser Antrag wurde von der Vorinstanz mit der Begründung abgewiesen, „[d]er Klimawandel als solcher sei nicht Teil der Anklage [und ü]berdies sei es gerichtsnotorisch, dass ein Klimawandel stattfindet“ (Prot BV S. 9). Diese Argumentation erweist sich als geradezu in absurder Weise grotesk und willkürlich: Gerichte ziehen für die Beantwortung aller nur erdenklichen Fachfragen ausserhalb des beschränkten Kreises der Jurisprudenz Sachverständige bei. So wird kein Urteil gesprochen, ohne einen forensischen Psychiater beizuziehen, sobald Hinweise darauf bestehen, dass die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigt sein könnte. Es werden Gutachten über DNA-Analysen erstellt. Fachgutachten über Unfallhergänge beigezogen. Für medizinische Fachfragen, z.B. hinsichtlich der Kausalität, werden forensische Mediziner des IRM als Sachverständige befragt. Nur beim Klimawandel wissen die Gerichte in einem Ausmass bereits

Bescheid, sodass guten Gewissens auf den Beizug von ausgewiesenen, weltweit führenden Fachexpert:innen verzichtet werden kann. Das ist schlicht willkürlich und absurd.

96. Gleichwohl haben sich die sog. Klimaexpert:innen der Vorinstanz und des Bezirksgerichts – mit Ausnahme des Lippenbekenntnisses, dass *ein* Klimawandel stattfindet – nicht ansatzweise mit der unbestrittenen, wissenschaftlichen Faktenlage auseinandergesetzt – nicht mal zur Frage, ob der sich in Gang befindliche Klimawandel menschengemacht ist oder nicht, liessen sich Vorinstanz und Bezirksgericht verlauten –, sondern jeweils auf den Leitentscheid des Bundesgerichts BGE 147 IV 297 verwiesen. Wie dargelegt, hat auch das Bundesgericht sich in der genannten Entscheidung nicht mit dem einheitlichen Stand der klimatologischen Wissenschaft auseinandergesetzt, sondern ausdrücklich den rechtserheblichen Sachverhalt aus dem Recht gewiesen. In den seither ergangenen bundesgerichtlichen Urteilen wurde der rechtserhebliche Sachverhalt mit einem Verweis auf den genannten Leitentscheid gleichermassen aussen vor gehalten, oder aber ausdrücklich betont, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht zum rechtserheblichen Sachverhalt gehört, besonders eindrücklich in 6B_183/2023 vom 15. März 2024 (E. 4): „Im Übrigen hatte das Bundesgericht bereits Gelegenheit zu sagen, dass **die mit der Klimaerwärmung verbundenen Naturphänomene, *global und abstrakt* verstanden, nicht dem Begriff der drohenden Gefahr im Sinne von Art. 17 StGB entsprechen**“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichneten).
97. Dem Bundesgericht wird an dieser Stelle nochmals ans Herz gelegt, sich mit dem rechtserheblichen Sachverhalt eingehend auseinanderzusetzen und es nicht beim Lippenbekenntnis bewenden zu lassen, *ein* Klimawandel sei gerichtsnotorisch (vgl. oben Ziff. 95). Denn auch dieses Lippenbekenntnis ist nichts anderes eine fadenscheinige Tautologie, da sich seit Anbeginn der Erdgeschichte das Klima kontinuierlich wandelt. Wenn man es bei diesem Lippenbekenntnis, das Klima habe sich schon immer gewandelt, bewenden lässt, stellt man sich implizit auf den Standpunkt, dass sich der aktuelle Klimawandel nicht vom bisherigen Klimawandel unterscheide. Damit nimmt man eine eigentlich klimaleugnerische Position ein: Man leugnet, dass der aktuelle Klimawandel anthropogen ist, und man leugnet die Singularität der Geschwindigkeit des Klimawandels. Ebenfalls stellt man sich auf den Standpunkt – ausgehend von der Notstandsdogmatik des Bundesgerichts, man könne erst wenige Stunden vor der Realisierung der Rechtsgutbeeinträchtigung, die Rechtsgutbeeinträchtigung noch erfolgreich abwenden –, dass man jederzeit aus der Bedrohung durch den Klimawandel aussteigen könne und notfalls von heute auf morgen die CO₂-Emissionen auf netto Null umstellen könne. Auch dieser Position liegt eine gravierende Verkennung der wissenschaftlichen Faktenlage zugrunde. In der bisherigen Erdgeschichte

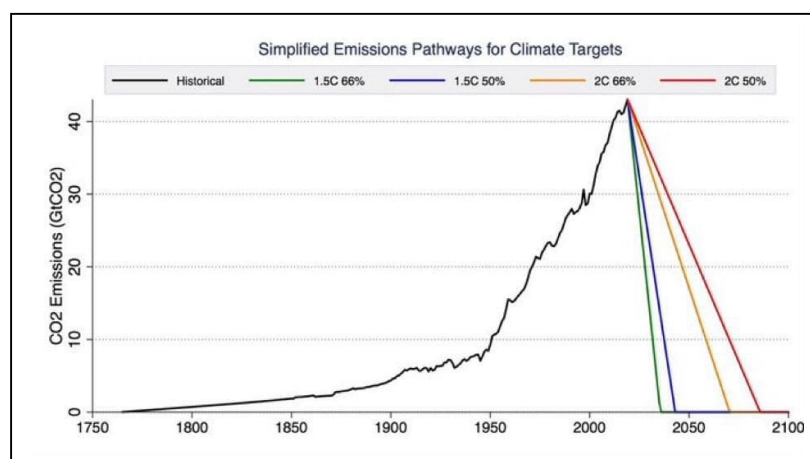
hat sich ein Klimawandel jeweils in Zeiträumen von mehreren 100'000 bis mehrere Millionen Jahre vollzogen. Der aktuelle, anthropogene Klimawandel, in dem im Jahre 2023 eine Erwärmung von weltweit 1,48 °C gemessen wurde, hat sich in nur rund 150 Jahren vollzogen, also mehrere 1'000 mal bis mehrere 10'000 mal schneller als in der bisherigen Erdgeschichte. Dies ist in der Erdgeschichte singulär und geht Hand in Hand mit dem sich aktuell in Gang befindlichen 6. Massensterben der Erdgeschichte einher, das sich im Vergleich zu den 5 vorausgehenden Massensterben mit einer Geschwindigkeit vollzieht, die „das mehrere Hundertfache der vergangenen 10 Millionen Jahre“ beträgt.²²

98. Um die Leserfreundlichkeit zu erhöhen, wird hiermit dem Bundesgericht noch einmal die Monographie in Buchform ins Recht gelegt. Gleichwohl seien hier die wichtigsten Punkte des wissenschaftlichen Stands der Klimatologie noch einmal in der Hoffnung zusammengefasst, das Bundesgericht möge sich mit der Faktenlage der höchst akuten Bedrohung durch den anthropogenen Klimawandel vertieft auseinandersetzen. Wenn das Bundesgericht nach einer solchen Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundlagen und reiflicher Überlegung zum Ergebnis kommt, dass dennoch kein Rechtfertigungsgrund, namentlich keine Notwehrhilfe oder Notstandshilfe nach Art. 15 resp. 17 StGB geübt werden könne, kann der Beschwerdeführer (und sein Verteidiger) damit einigermassen leben. Immerhin hat das Bundesgericht dann eine Rechtsentscheidung gefällt und nicht einfach autoritativ ohne Anwendung von Recht (auf einen rechtserheblichen Sachverhalt) entschieden. Aber um Himmels willen setzen Sie sich mit dem aktuellen Stand der klimatologischen Wissenschaft, über den weltweit Einigkeit herrscht, auseinander, denn genau davon hängt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Justiz, sondern vor allem der gesellschaftliche Zusammenhalt als rechtsstaatliche Demokratie und damit als Friedensordnung ab.

²² Vgl. IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services), The Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services, Bonn 2019 (abrufbar unter: <https://ipbes.net/global-assessment>). „Danach stehen 25% aller Arten (resp. 1 Million) vor dem Aussterben, viele davon innert weniger Jahrzehnte. [...] Die weltweite Rate des Artensterbens beläuft sich bereits jetzt schon auf das mehrere Hundertfache der vergangenen 10 Millionen Jahre“ (S. 11 f.).

Beweis: - ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten
wird in Buchform als
Beilage 3
auf dem Postweg
nachgereicht

99. Dass es sich beim sich im Gang befindlichen Klimakollaps um eine Notstandssituation handelt, belegt allein schon nachstehende, aus zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen zusammengestellte Grafik:



Wie Sie daraus ersehen können, fallen die vier farbigen Linien zur Erreichung des 1.5°C bzw. 2°C Ziels fast senkrecht ab, wobei selbst bei Einhaltung der entsprechenden massiven CO₂-Reduktionen nicht sicher ist, ob das Ziel auch erreicht wird. Die Grafik spricht jeweils von einer 50-prozentigen bzw. 2/3-Wahrscheinlichkeit (GRETA THUNBERG verglich 2019 die aktuellen politischen Bemühungen mit dem Werfen einer Münze; vgl. Beilage auf USB-Stick Rede v. Greta Thunberg vor dem US Congress; bei den Akten). Die Grafik zeigt unmissverständlich, dass es in absehbarer Zeit entweder zu einem Klima-kollaps oder zu einer drastischen Reform unserer Lebens- und Wirtschaftsweise kommen muss. Wenn man sich vor Augen hält, welche Konsequenzen die Dramatik der Klimakatastrophe einerseits sowie die Dramatik der sie einzig noch signifikant abschwächen könnenden sofortigen und drastischen Veränderungen andererseits für eine Politik der Partizipation, der kontroversen und pluralistischen Meinungsbildung und -äusserung zeitigen werden, dann ist klar – auch angesichts des realen Umgangs der Politik mit der Corona-Pandemie –, dass die Bedrohungslage des zweiten Szenarios sehr rasch zum ernststen Ausmass des ersten aufschliessen wird.

Beweis: - Greta Thunberg, Rede am UNO-Klimagipfel vom 23. September 2019 in New York auf USB-Stick
bei den Akten

100. Vor 5 Jahren sprach **GRETA THUNBERG** in ihrer Rede am UNO-Klimagipfel am 23. September 2019 in New York noch davon, dass mit der Fortsetzung der heutigen CO₂-Emissionen das globale CO₂-Budget zur Erreichung des 1.5°C Ziels im Jahre 2028 aufgebraucht sein wird. Ihre Einschätzung erwies sich als *zu optimistisch*. Das Jahr 2023 war mit einer Erwärmung von 1.48°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter „das wärmste Jahr seit 100'000 Jahren“.²³ Wir stehen also unmittelbar vor dem Erreichen der 1.5°C-Schwelle. Das hat mit der *exponentiellen Entwicklung der Klimaerwärmung* zu tun: Seit dem anno 1972 erschienen, weltweit Aufsehen erregenden Bericht zu Händen des Club of Rome ist bekannt, dass es sich beim globalen CO₂-Austoss um eine *exponentielle Entwicklung* handelt.²⁴ Eine kürzlich erschienene analytische Studie der historischen Temperaturdaten von NASA/GISS²⁵ (seit 1880) und NOAA²⁶ (ab 1957) belegt die exponentielle Entwicklung des globalen Temperaturanstiegs.²⁷ Sie ermittelte die Periode von 25.4 Jahren für die Verdoppelung des Temperaturanstiegs im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter. Danach wird die 1.5°C-Schwelle ca. im Dezember 2025 überschritten sein. Dabei ist zu beachten, dass die 1.5°C den globalen Durchschnitt wiedergeben. Da Wasser eine sehr hohe Wärmekapazität (4'186 KJ pro kg Wasser)²⁸ aufweist und 71% der Oberfläche des Planeten mit Wasser bedeckt ist, bedeutet dies, dass der Temperaturanstieg über den Landmassen fast dem Doppelten des globalen Durchschnitts entspricht.²⁹ Für die vom Menschen bewohnten Gebiete bedeutet dies also, dass sich die Landflächen bis Ende 2025 um nahezu 3°C erhitzt haben werden. Das heisst: bis 2050 ca. 6°C über den Landmassen, bis 2075 ca. 12°C über den Landmassen und bis 2100 ca. 24°C über den Landmassen. Zum Vergleich: 2050 ist von der Gegenwart etwa gleich weit entfernt wie das Jahr 2000, und 2075 ungefähr gleich weit entfernt wie 1975. Nimmt man den 2. Weltkrieg als Referenzpunkt und projiziert den Abstand zur Gegenwart in die Zukunft, so

²³ <https://www.tagesspiegel.de/wissen/fast-15-grad-warmer-als-vorindustrielles-mittel-eu-experten-sehen-2023-als-warmstes-jahr-seit-100000-jahren-11021902.html>

²⁴ Vgl. Donella H. Meadows et al., *The Limits to Growth*, New York 1972, S. 71 f. Meadows et al. haben für das Jahr 2000 ziemlich exakt einen Anstieg der Konzentration auf 380 ppm vorausgesagt.

²⁵ NASA Goddard Institute for Space Studies.

²⁶ National Oceanic and Atmospheric Administration

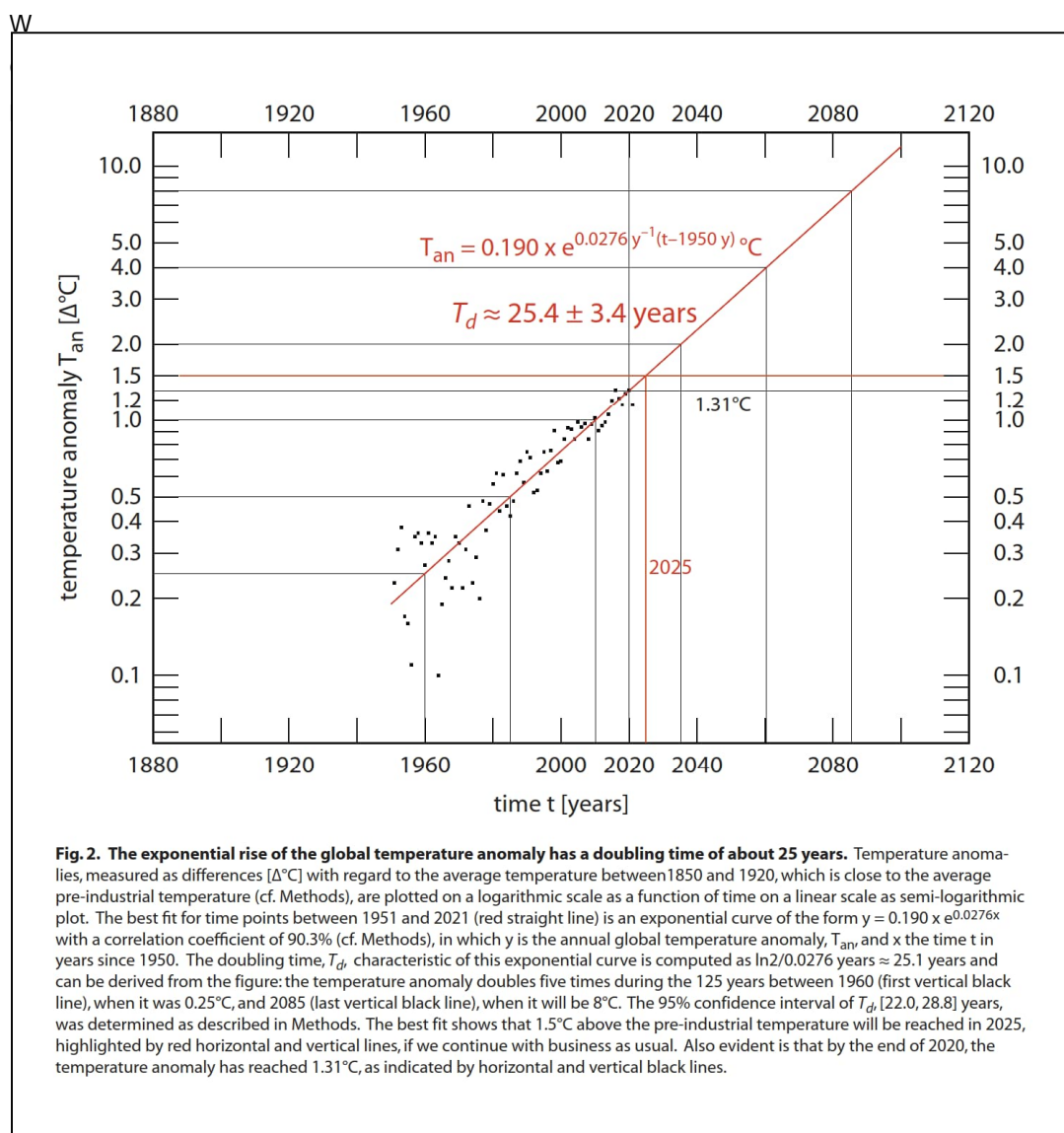
²⁷ Vgl. Prof. Dr. mol. bio. et dipl. phys. Markus Noll (Professor emeritus für Molekularbiologie der Universität Zürich), *Exponential Life-Threatening Rise of the Global Temperature*, Zürich 2023; abrufbar unter: <https://eartharxiv.org/repository/view/5420/>.

²⁸ Für die Erwärmung um 1°C benötigt Land mehr als 3.5 Mal weniger Energie, bzw. wenn sich Wasser um 1°C erwärmt, erwärmt sich Land um mehr als 3.5°C.

²⁹ Gemäss dem 2019 erschienenen **Sonderbericht «Klimawandel und Landsysteme» des Weltklimarates** setzen mit einer Erwärmung von 1.5°C mit einer **prognostisch hohen Wahrscheinlichkeit «[r]egelmässige[...] Schocks im Ernährungssystem in allen Regionen»** (S. 14) ein.

landen wir im Jahr 2105 mit einer Erwärmung von ca. 24°C über den Landmassen.

- Beweis:**
- Greta Thunberg, Rede am UNO-Klimagipfel vom 23. September 2019 in New York auf USB-Stick bei den Akten
 - Donnella H. Meadows et al., The Limits to Growth, New York 1972 beiliegend auf USB-Stick wird nachgereicht
 - Prof. Dr. mol. bio. et dipl. phys. Markus Noll (Professor emeritus für Molekularbiologie der Universität Zürich), Exponential Life-Threatening Rise of the Global Temperature, Zürich 2023 Beilage 6



101. Wer meint, das sei alles kein Problem, man könne ja noch genügend schnell reagieren, wenn es dann ernst werde, befindet sich gleich in doppelter Weise auf dem Holzweg: Selbst wenn wir, wenn es dann ernst wird, unsere CO₂-Emissionen sofort auf null reduzieren könnten, bleibt die Situation für „viele hundert bis mehrere tausend Jahre“ (vgl. Expert:innenschreiben im Anhang der Beilage 3, S. 107) ernst resp. sehr ernst. **Die Halbwertszeit von CO₂ beträgt 5'730 Jahre.**³⁰ Andererseits haben wir den Anteil fossiler Energien am weltweiten Energiebedarf in einem halben Jahrhundert von 97%³¹ (1972) auf gerade mal 86.2%³² (2021) gesenkt. Das sind knapp 22% in 100 Jahren. Beim Tempo der vergangenen 50 Jahre werden wir Netto-Null – gerechnet ab 1972 – in ungefähr 440 Jahren im Jahre 2413 erreichen.

Beweis: - ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten
wird in Buchform als
Beilage 3
auf dem Postweg
nachgereicht

102. Das Problem des sofortigen Ausstiegs aus den fossilen Energien liegt darin, dass wir uns von ihnen abhängig gemacht haben: Unsere gesamte Infrastruktur (jene der Grundversorgung, der Bildung, der Justiz, der Verwaltung, der Wirtschaft, etc.) wird zu 86.2% aus fossilen Energien gespeisen. Ein sofortiger Ausstieg aus den fossilen Energien hätte zur Konsequenz, dass per sofort 86.2% weniger Energie für die Nahrungsmittelproduktion, für die Wasseraufbereitung, für die Bildung, für die Justiz, für die Verwaltung, für die Wirtschaft und den Börsenbetrieb, etc. zur Verfügung stünde. Die gesamte Menschheit müsste gewissermassen auf einen Schlag als Tetraplegiker zurechtkommen. Allein schon daran zeigt sich, dass die bundesgerichtliche Begründung, warum man sich beim sich im Gang befindlichen Klimakollaps nicht auf Art. 17 StGB berufen könne, sich als äusserst fragwürdig, ja geradezu grotesk erweist. Die bundesgerichtliche Argumentation hat nichts, aber auch rein gar nichts mit den wissenschaftlichen Realitäten zu tun, mit der sich die Menschheit konfrontiert sieht.
103. Das war den Führungseliten der Wirtschaft, allen voran den global operierenden Öl- und Gasgiganten bereits Ende der 70er Jahre klar. Sie hatten eine präzise Vorstellung von der Entwicklung des Klimas hin zu seinem Kol-

³⁰ <https://www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/2011-1/05-umw.html>.

³¹ Vgl. Donella H. Meadows, a.a.O. (Fn. 24), S. 71.

³² Vgl. Bundesamt für Energie, Faktenmerkblatt Mai 2021, S. 4.

laps aufgrund der Verbrennung der fossilen Energieressourcen: Wie die am 23. Oktober 2019 durchgeführte Kongress-Befragung von Dr. Ed Garvey und Dr. Martin Hoffert, beides Wissenschaftler ehemals im Dienst von Exxon, durch Congresswoman Alexandria Ocasio-Cortez in eindrücklicher Weise belegt, haben diese im Jahre 1982 die CO₂-Konzentration für das Jahr 2019 exakt und auf den Partikel genau vorausgesagt. Dass rund 40 Jahre des Bremswegs (vgl. unten Ziff. 104) verschlafen worden sind, dafür tragen die Öl- und Gaskonzerne, welche Unmengen von Geld in Klimawandelleugnungs- und -zweifelskampagnen³³ investierten und nach wie vor investieren, einen erheblichen Teil der Verantwortung.

Beweis: - Ausschnitt aus der Videoaufzeichnung des von US Congresswoman Alexandria Ocasio-Cortez durchgeführten Hearings auf USB-Stick bei den Akten

104. Unsere Führungseliten – Politik, Justiz und Wirtschaft – gleichen „einem Raser, der sich auf einer geraden Autobahn mit einem Hochgeschwindigkeitsfahrzeug fortbewegt und am Horizont bereits die dicke Betonmauer sieht, auf die er zurast, und sich währenddessen denkt, dass die Betonmauer ja noch weit entfernt ist, und sich gleichzeitig immerzu fragt, was wohl die in immer kürzeren Abständen quer über die Fahrbahn gezogenen dicken roten Linien bedeuten mögen, deren Beschriftung er ob der enormen Geschwindigkeit nicht lesen kann“ (Beilage 3, klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, S. 93). Mit anderen Worten ist die Frage, ob ein Notstand i.S.v. Art. 17 StGB vorliegt oder nicht, in erster Linie eine *physikalische* Fragestellung, die sich in massgeblicher Weise nach den wissenschaftlichen Grundlagen richtet, und vor allem an der **zentralen Frage des Bremswegs** orientiert, sich mithin an der alles entscheidenden Frage, wieviel Zeit zum *an der Bremsgeschwindigkeit gemessenen* Bremsen noch bleibt, und insbesondere daran ob die Bremsgeschwindigkeit zum Bremsen überhaupt noch ausreicht, und wenn nicht, in welchem Masse die Bremswirkung erhöht werden muss, damit der Bremsweg noch reicht, und schliesslich, ob sich die Bremswirkung überhaupt derart erhöhen lässt, dass der Bremsweg noch ausreicht. In Anbetracht dessen fordert der Weltklimarat unverzüglich **radikale** Massnah-

³³ Vgl. Naomi Oreskes/Erik M. Conway, Merchants of Doubt, London/berlin/New York/Sydney 2011.

men, da ansonsten die Erde im Laufe des 21. Jahrhunderts unbewohnbar werden wird.³⁴

Beweis: - ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten wird in Buchform als Beilage 3 auf dem Postweg nachgereicht

105. Das sind an sich alles keine Neuigkeiten. Bereits der im Jahre 2006 erschien der von Al Gore produzierte Film „An Inconvenient Truth“ (vgl. auf USB-Stick; bei den Akten). Schon dort wurde auf die Forschung von ROGER REVELLE hingewiesen, der **1957** damit begann, die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre über die Zeit zu messen und zu dokumentieren. Er kam bereits nach wenigen Jahren zum Ergebnis, dass es sich beim steigenden CO₂-Gehalt um einen Mensch gemachten Effekt handelte, und zeigte auf, wohin dieser führen würde, wenn nichts dagegen unternommen werden würde (vgl. Laufzeit 11:42 ff.). Besonders gut dokumentiert ist dies auch in der 4-teiligen Reihe der Republik zum Klimakollaps, die ebenfalls auf dem USB-Stick (bei den Akten) abgelegt ist.

Beweis: - Al Gores Film „An Inconvenient Truth“ auf USB-Stick bei den Akten

- Teil 1 der in Republik zur anthropogenen Klimaerwärmung erschienen 4-teiligen Serie: Geheimnisvolle Strahlen (erscheinen am 5. Dezember 2018) auf USB-Stick bei den Akten

- Teil 2 der in Republik zur anthropogenen Klimaerwärmung erschienen 4-teiligen Serie: Der Klima-Code (erscheinen am 11. Dezember 2018) auf USB-Stick bei den Akten

- Teil 3 der in Republik zur anthropogenen Klimaerwärmung erschienen 4-teiligen Serie: Tödliches Tauwetter (erscheinen am 17. Dezember 2018) auf USB-Stick bei den Akten

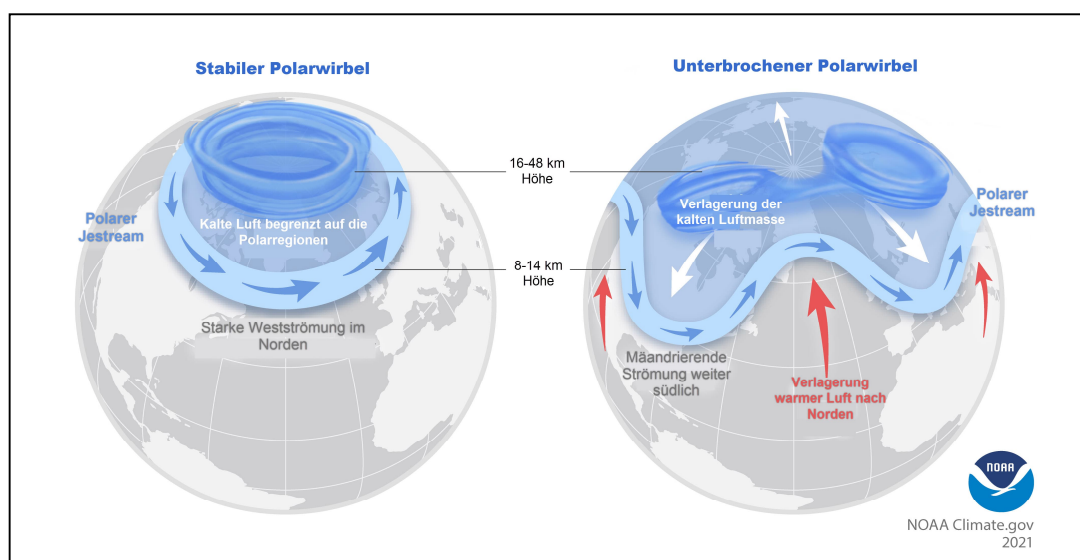
³⁴ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimawandel/weltklimarat-ipcc/sonderbericht-des-weltklimarates-ueber-15degc>.

- Teil 4 der in Republik zur anthropogenen Klimaerwärmung erschienen 4-teiligen Serie: Kampf um die Wahrheit (erscheinen am 27. Dezember 2018)

auf USB-Stick
bei den Akten

106. Sie könnten nun geneigt sein, Ihre Angst ob der aufgezeigten Dramatik der akuten Notstandssituation, in der sich die Menschheit befindet, wider sämtliche empirische wissenschaftliche Evidenz dadurch zu verdrängen versuchen – wie die menschliche Psyche in der Regel mit ihren Ängsten umzugehen pflegt –, indem Sie sich damit beruhigen, dass gerade der Sommer 2024 zeige, dass es um das Klima gar nicht so dramatisch bestellt sei, oder die Mahnrufe der Wissenschaft gar eine übertriebene Hysterie reflektierten. Aber auch dieser psychologische Selbstbetrug entspringt der mangelnden wissenschaftlichen Faktenkenntnis: Das globale Wettersystem wird unter anderem durch die Neigung der rotierenden Erdachse von ca. 23.5° geprägt. Dadurch, dass die Pole im Sommer während 24 Stunden dem Sonnenlicht ausgesetzt sind und sich dadurch während mehreren Wochen resp. gar Monaten kontinuierlich erwärmen, während die Äquatorregionen auch im Sommer dem Tagnachtzyklus unterliegen, sodass sich die der Sonne abgewandte Seite in der Nacht abkühlen kann, erwärmen sich die Polregionen im Sommer im Verhältnis deutlich stärker als die Äquatorregionen. Dieser Effekt wird durch die erhöhte Konzentration von CO_2 zusätzlich mit der Konsequenz verstärkt, dass im Sommer die Temperaturdifferenz zwischen Pol und Äquator im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter in massgeblicher Weise reduziert ist. Die Temperaturdifferenz zwischen Pol und Äquator ist aber der Motor für das globale Windsystem. Je höher die Temperaturdifferenzen sind, desto stärker wehen die Ausgleichswinde. Reduziert sich demgegenüber die Temperaturdifferenz, nimmt auch die Windstärke der Ausgleichswinde zwischen Pol und Äquator ab. Durch die Coriolis-Kraft werden die globalen Ausgleichswinde zwischen Pol und Äquator zum Jetstream nach Westen abgelenkt. Dementsprechend schwächt sich bei Abnahme der Temperaturunterschiede zwischen Pol und Äquator auch der Jetstream ab. Dieser ist aber Antreiber des nördlichen (und südlichen) Polarwirbels. Schwächt sich der Jetstream ab, so nimmt auch die Kraft des Polarwirbels ab, sodass er – wie ein Kreisel bei abnehmender Rotationsgeschwindigkeit – ins Trudeln gerät. Dieses Trudeln des Polarwirbels, der Folge des anthropogenen Klimawandels ist, macht sich dadurch bemerkbar, dass er zu mäandrieren beginnt und Auslappungen formt, die weit nach Süden reichen. Gleichzeitig stösst heisse Äquatorialluft weiter nach Norden vor. Das Wetter beginnt sich im Vergleich zum horizontalen Verlauf des vorindustriellen Zeitalters zusehends zu vertikalisieren. Gleichzeitig wird das Wetter

aufgrund der abnehmenden Kraft des globalen Windsystems zusehends statischer. In der Folge treten Extremwetterlagen bewirkende Fronten zwischen heisser und kalter Luft nicht mehr nur an der horizontalen Grenze eines intakt und statisch rotierenden Polarwirbels auf, sondern aufgrund seiner mäandrierenden Auslappungen auch in gemässigten Breiten auf.³⁵ So kommt es aufgrund der zusehenden Vertikalisierung der Fronten der globalen Heiss- und Kaltluftmassen zu extremen Wetterereignissen, wie wir es in der Schweiz im letzten Monat in den Kantonen Wallis und Tessin (4 Tote; A13 weggeschwemmt) sowie Graubünden (Misox; 1 Tote) erlebt haben.



Quelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz



107. Die Politik ruft den Klimanotstand aus, handelt aber nicht. Auch dieser Umstand spricht für die klassische Notstandssituation, in welcher sich Beschwerdeführer und die übrigen Klimaaktivist:innen befunden haben.
108. **Zu den verletzten und bedrohten Rechtsgütern von Leib und Leben sowie Eigentum:** Das BGer stellt sich in seinem Urteil 6B_1061/2021 vom 9. Mai

³⁵ Vgl. <https://www.wetter.de/cms/extreme-kaeltewellen-trotz-erderwaermung-warum-laesst-uns-der-klimawandel-bibbern-5073610.html> (vom 19. Januar 2024).

2022 (E. 2.1.2) auf den Standpunkt, dass „Naturereignisse, die aufgrund des Klimawandels eintreten *könnten*, könnten hingegen nicht mit einer unmittelbaren Gefahr gleichgesetzt werden, da solche Gefahren unterschiedslos jeden an jedem Ort und zu jeder Zeit treffen könnten, ohne dass ein bestimmtes bedrohtes Rechtsgut identifiziert werden könnte. [Was] die Klimaaktivisten [in Wahrheit] hätten schützen wollen, [sei] ein kollektives Interesse, nämlich die Umwelt, die Gesundheit oder das Wohlergehen der gesamten Bevölkerung, während der Gesetzgeber mit Art. 17 StGB nur individuelle Rechtsgüter hätte schützen wollen.“ Das Bundesgericht vertritt damit ernsthaft die Ansicht, dass die Rechtfertigungsgründe der Notwehr(hilfe) und des/der Notstand(shilfe) in einem globalen gegen die gesamte Menschheit gerichteten Genozid nicht angerufen werden könnten, da ein solcher Genozid jeden an jedem Ort und zu jeder Zeit treffen könnten. Dies ist absurd.

109. Auch sonst ist dieser Ansicht entschieden zu widersprechen. Im Jahre 2020 veröffentlichte das Internationale Rote Kreuz eine Studie, die zum Ergebnis kam, dass „durch Extremwetter und Klimakatastrophen allein im letzten Jahrzehnt [2011-2020] 410'000 Menschen gestorben sind – die meisten davon in sehr armen Weltregionen“.³⁶ Diese Studie gehört zu den gerichtsnotorischen Tatsachen, zumal sie über öffentlich zugängliche Kanäle im Internet auf der Webseite des Internationalen Roten Kreuzes frei verfügbar ist und darüber hinaus nicht nur mehrere Medien über diese Studie berichtet haben,³⁷ sondern auch vom DEZA in einem Bericht explizit aufgenommen wurde.³⁸
110. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um gerichtsnotorisches, sondern sogar um aktenkundiges Wissen. Die Monographie des unterzeichneten Advokaten (Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Bern 2022) befindet sich vollumfänglich bei den Akten, wo dieser Umstand eben-

³⁶ Abrufbar unter: https://www.ifrc.org/sites/default/files/2021-05/20201116_WorldDisasters_Full.pdf, S. 2, 19, 39, 90.

³⁷ REPUBLIK V. 18.11.2021, Wie reiche Staaten die Entwicklungsländer (mit tiefem Bedauern) im Stich lassen; BERLINER ZEITUNG vom 16.11.2020 (abrufbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/rotes-kreuz-mehr-katastrophen-durch-klimawandel-und-extremwetter-li.119362>); RP ONLINE vom 17.11.2020 (abrufbar unter: https://rp-online.de/panorama/rotes-kreuz-vier-von-fuenf-naturkatastrophen-durch-klimawandel-und-extremwetter_aid-54658697).

³⁸ Abrufbar unter: https://www.eda.admin.ch/content/dam/deza/de/documents/publikationen/Eine-Welt/eine-welt-2021-03_de.pdf, S. 19.

falls ausgeführt wird. Des Weiteren werden darin die Fakten des sich ebenfalls bei den Akten befindlichen, 2017 erschienenen Films von AL GORE (An Inconvenient Sequel: Truth to Power, Paramount Pictures 2017) ausgeführt, namentlich die Zerstörung von Tacloban in den Philippinen durch den Super-Taifun Haiyan im Jahre 2013, der Tausenden von Menschen das Leben kostete und 4.1 Millionen Menschen auf einen Schlag zu Klimaflüchtlingen machte;³⁹ die Dürre von 2006-2010 in Syrien, wie sie sich seit Beginn der Aufzeichnungen vor 900 Jahren noch nie ereignet hat, die 60% der Landwirtschaft zerstörte und 80% der Viehbestände mit der Konsequenz tötete, dass bereits vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs 1.5 Millionen Menschen auf der Flucht waren;⁴⁰ und die sich in Houston, Texas, von Mai 2014 bis Mai 2015 ereigneten drei Fluten, wovon zwei einmal alle 500 Jahre, und eine alle 1'000 Jahre vorkommen.⁴¹ Seither nehmen die Katastrophenmeldungen von Jahr zu Jahr zu. Zu denken ist dabei nur etwa an die massiven Waldbrände in Australien im Jahre 2020, die 20% der bewaldeten Landfläche vernichteten,⁴² sowie in Kalifornien, die schlimmsten seit Beginn der Aufzeichnungen, wo mehr Wald verbrannte als in allen Waldbränden von 1932 bis 1999 zusammen.⁴³

Beweis:

- ANDREAS NOLL, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Stämpfli, Bern 2022, S. 43 ff. und 63 ff. bei den Akten
wird in Buchform als
Beilage 3
auf dem Postweg
nachgereicht
- Al Gores Film „Inconvenient Sequel: Truth to Power“ auf USB-Stick
bei den Akten

³⁹ AL GORE, An Inconvenient Sequel: Truth to Power, Paramount Pictures 2017, Laufzeit 46:00 ff.

⁴⁰ AL GORE, a.a.O. (Fn. 39), Laufzeit 53:20 ff.

⁴¹ AL GORE, a.a.O. (Fn. 39), Laufzeit 51:00 ff.

⁴² LISA COX, 'Unprecedented' globally: more than 20% of Australia's forests burnt in bushfires, in: The Guardian vom 24. Februar 2020, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/australia-news/2020/feb/25/unprecedented-globally-more-than-20-of-australias-forests-burnt-in-bushfires>. Vgl. auch Dokumentation auf Wikipedia unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Buschbr%C3%A4nde_in_Australien_2019/2020.

⁴³ OLIVER MILMAN, California fires set bleak record as 4m acres destroyed, in: The Guardian vom 5. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/us-news/2020/oct/05/california-fires-4m-acres-wildfires-burn>. Vgl. auch Dokumentation auf Wikipedia unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Waldbr%C3%A4nde_in_Kalifornien_2020.

111. Mittlerweile gibt es auch wissenschaftliche Studien, auf deren Basis sich berechnen lässt, welche Menge an ausgestossenem CO₂ ein Menschenleben kostet. Am 29. Juli 2021 erschien in der renommierten Fachzeitschrift NATURE der Fachbeitrag von R. DANIEL BRESSLER mit dem Titel „The Mortality Cost of Carbon“⁴⁴. Die Studie kam aufgrund der Datenlage zum Ergebnis, dass „4,434 metric tons of carbon dioxide in 2020 [...] causes one excess death globally in expectation between 2020-2100“⁴⁵. Bei einem weltweiten Ausstoss von 37.15 Mrd. Tonnen CO₂ im Jahr 2022⁴⁶,

- einem Anteil der in der Schweiz erfolgten Emissionen von 0.11%⁴⁷ –
- wobei durch die Investitionen des Finanzplatz Schweiz in fossile Energien jährlich das 20-fache der Menge an CO₂-Emissionen umgesetzt wird, welche die gesamte Schweiz zusammen in einem Jahr produziert⁴⁸ –,
- mithin also die der Regelungskompetenz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, also Bundesrat und Parlament, unterliegende jährliche Ausstossmenge 2.31% der jährlichen globalen CO₂-Emissionen beträgt,

entfällt ein Anteil von jährlich 858.165 Mio. Tonnen CO₂, für welche Regierung und Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft verantwortlich ist. Daraus ergeben sich **pro Jahr 193'542 Menschen, die wegen der Untätigkeit von Bundesrat und Parlament an den Folgen des anthropogenen Klimawandels sterben**, deren zu erwartenden Anstieg sich mit einem Verbot

⁴⁴ R. DANIEL BRESSLER, The Mortality Cost of Carbon, in: Nature 2021, abrufbar unter: <https://www.nature.com/articles/s41467-021-24487-w>.

⁴⁵ Ebda. S. 1.

⁴⁶ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37187/umfrage/der-weltweite-co2-ausstoss-seit-1751/>.

⁴⁷ Joint Research Centre der Europäischen Kommission, GHG emissions of all world countries, 2021 Report (abrufbar unter: https://edgar.jrc.ec.europa.eu/booklet/GHG_emissions_of_all_world_countries_booklet_2021report.pdf); Statista-Internetdatenbank (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-c02-emittenten-weltweit/>).

⁴⁸ KLIMA ALLIANZ SCHWEIZ, Die 10 Klimahebel der Schweiz, abrufbar unter: <https://www.klima-allianz.ch/beitrag/finanzplatz-schweiz-bei-den-g7-des-klimawandels/>. Die Feststellungen basieren auf einer Auswertung der BAFU-Studie (Bundesamt für Umwelt, Studie zu den Kohlenstoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz, Zürich/Vaduz 2015, S. 7, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41526.pdf>).

von Investitionen Schweizerischer Unternehmen in fossile Energien indes merklich drosseln liesse, um nur eine Massnahme zu nennen.

Beweis: - R. DANIEL BRESSLER, The Mortality Cost of Carbon, in: Nature 2021

Beilage 7

112. Bei den diesjährigen Unwetterkatastrophen in den Kantonen Wallis, Tessin und Graubünden kann nicht nur „ein bestimmtes bedrohtes Rechtsgut identifiziert werden“ (6B_1061/2021 vom 9. Mai 2022, E. 2.1.2), sondern die Toten sogar **namentlich** identifiziert werden. Am 2. Juli 2024 war im Blick⁴⁹ zu lesen, dass es sich beim Todesopfer, das im Misox zu beklagen war, um den einheimischen Silvio T. (83) handelte. Ebenfalls nur tot geborgen werden, konnten im oberen Maggiatal 3 Menschen. Seit den Unwettern wird im Binnental (VS) auch der 52-jährige Einheimische David L., der sein Leben in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung als Präsident der Energiegenossenschaft des Dorfs liess. Auch in Saas-Grund fiel den Unwettern ein deutscher Staatsangehöriger zum Opfer, der im Untergeschoss seine persönlichen Gegenstände holen wollte und von den Wassermassen überrascht wurde. 6 Todesopfer, davon mindestens 2 Schweizer:innen. Alles Europäer. Alle lassen sich mit Namen identifizieren, im Unterschied zu den 410'000 Toten in Drittweltländern, den Tausenden von Todesopfern in Tlacopan in den Philippinen. Keine namenlose Gefahr ohne ein bestimmtes bedrohtes Rechtsgut, sondern die massivste Rechtsgutbeeinträchtigung die das Strafgesetzbuch kennt. Für sie kam jede Hilfe zu spät. Die Väter, Mütter, Grossväter und Präsidenten der lokalen Energiegenossenschaft sind tot. Zweifellos befanden sie sich mit Blick auf den Klimawandel in einem Notstand bzw. in einer **Notwehrsituation, die sich nicht nur auf wenige Stunden vor dem Ereignis erstreckt, sondern Jahre zurückliegt**. Hätte die Politik, Bundesrat und Parlament, in den neunziger Jahren auf die mahnenden Rufe aus der Wissenschaft gehört und das drängende Problem des Klimawandels angepackt, hätten diese Todesfälle vermieden werden können. Die Justiz kann sich nicht auf die Position zurückziehen, dass es sich um ein globales Problem handelt, in dem die Justiz nichts zu suchen hat. Es geht ja nicht darum, dass man von der Justiz verlangt, etwas gegen den Klimawandel zu tun, sondern darum, den demokratischen-politischen Willensbildungsprozess diesbezüglich nicht dadurch zum Ersticken zu bringen, indem man jene, welche sich mit demokratischen, grundrechtlich geschützten Mitteln friedlich gegen die

⁴⁹ <https://www.blick.ch/schweiz/sieben-tote-und-mindestens-sechs-vermisste-im-buendnerland-tessin-und-wallis-die-traurige-bilanz-der-unwetter-id19904729.html>.

Untätigkeit der Verantwortungsträger:innen protestieren, nicht dafür bestraft. Wenn die Justiz das tut, verbündet sie sich das Bundesgericht mit Bundesrat und Parlament und erklärt, dass das Urteil des EGMR i.S. Klimaseniorinnen für die Schweiz keine Verbindlichkeit habe. Das Bundesgericht würde sich zu Bundesrat und Parlament gesellen und unisono die Anarchie ausrufen (vgl. oben Ziff. 93). Damit wären wir wieder im Mittelalter – wie zu GALILEO GALILEIS Zeiten 1633: Die Classe Politique herrscht über seine Bürger:innen. „Wer sich seiner Vergangenheit nicht erinnert, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen“ (Jorge Augustín Nicolás Ruiz de Santayana, *US-amerikanischer Philosoph und Schriftsteller*).

F. Rechtswidrigkeit – Rechtliches

113. **Zur rechtfertigenden Notwehr gemäss Art. 15 StGB:** Auf Notwehr oder Notwehrhilfe kann sich berufen, wer sich gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff in den Umständen angemessener Weise zur Wehr setzt.
114. Wie dargelegt, stellt der anthropogene Klimawandel nicht nur eine gegenwärtige akute Bedrohung dar, sondern es fallen ihm auch jährlich bereits Hunderttausende von Menschen zum Opfer. In den Jahren 2011-2020 starben weltweit mindestens 410'000 Menschen an den Folgen des Klimawandels (vgl. oben Ziff. 109). Auf der Basis der Datenlage des Jahres 2020 ist die Zahl der jährlichen Todesopfer dramatisch gestiegen. Allein die Schweiz und der seiner Regelungskompetenz unterstehende Schweizer Finanzplatz ist für 193'542 Todesopfer jährlich verantwortlich (vgl. oben Ziff. 111). Zuletzt starben dieses Jahr im Miso (GR) Silvio T., im Binntal (VS) David L., in Saas-Grund (VS) ein deutscher Staatsangehöriger und im oberen Maggiatal (TI) weitere 3 Menschen an den durch den anthropogenen Klimawandel verursachten Unwettern (vgl. oben Ziff. 112). Die Toten sind nicht das Ergebnis von Wahrscheinlichkeitseinschätzungen (wie Schrödingers Katze), sondern Fakten: In seinem im Jahre **2021** erschienenen 6. Sachstandsbericht hielt der Weltklimarat fest, dass es **„unbestritten** ist, dass der Mensch die Atmosphäre, die Ozeane und das Land **erwärmt hat** und dass **bereits weitreichende und schnelle Veränderungen in der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre eingetreten sind**“ (vgl. oben Ziff. 89). Die Menschheit hat den Deckel von Pandoras Büchse längst angehoben. Darin befindet sich nicht Schrödingers Katze, sondern die Menschen dieser Welt, wovon bereits ein Teil an den Folgen des Klimawandels verstorben ist. Wir können nicht nur mutmassen, dass es sie gibt, sondern wir wissen es und können sie sehen und benennen, etwa als Silvio T. oder David L.
115. Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass für diese Menschen keine Notwehr mehr geübt werden kann, da sie bereits tot sind, resp. die Notwehrhilfe viel früher hätte einsetzen müssen, um die betreffenden Men-

schen vor dem Tod zu bewahren. Unbestritten ist, dass die Todesmaschine des anthropogenen Klimawandels andauert und ungebremst fortschreitet (Bundesrat und Parlament: „Nein, diese Suppe [des EGMR] ess ich nicht!“), sodass sich jeden Tag, hier und heute, entscheidet, in welchem Umfang der Klimawandel gebremst werden kann, wodurch Tausende von Menschenleben gerettet werden können, ganz zu schweigen vom Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums. Wenn man Klimaaktivist:innen wie dem Beschwerdeführer vorwirft, Notwehrhilfe für namenlose Opfer zu leisten, sodass der Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe entfalle, bedeutet dies, dass das Bundesgericht dem Beschwerdeführer unter Androhung von Strafe befiehlt, dem buchstäblichen menschlichen Massensterben tatenlos zuzusehen. Dies würde eine Pervertierung des freiheitlichen-demokratischen Rechtsstaats bedeuten, der den elementarsten Grundwert der aufgeklärten Gesellschaft, die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, wie er in Art. 10 Abs. 1 BV und Art. 2 EMRK als unantastbarer Kerngehalt garantiert ist, über Bord werfen und in den Zustand der Barbarei zurückkehren würde.

Der Beschwerdeführer hat sich folglich mit dem Mittel des zivilen Ungehorsams zum Schutze mehrerer 100'000 Menschenleben gewehrt.

116. In casu verhielt es sich aktenkundiger Weise so – diese Sachverhaltsaspekte haben zufolge der apriorischen Ablehnung von Rechtfertigungsgründen durch die Vorinstanz keinen Eingang in den Sachverhalt des vorliegend angefochtenen Urteil gefunden, was eine **Verletzung der aus dem rechtlichen Gehörsanspruch fließenden Begründungspflicht** und gleichzeitig einen offenkundig in aktenwidriger Weise und damit **willkürlich** festgestellten unrichtigen, weil in relevanter Weise unvollständigen Sachverhalt i.S.v. Art. 97 i.V.m. Art. 95 BGG darstellt–, dass Extinction Rebellion am 22. Juni 2021 den Bundesrat dazu aufgefordert hat, dringend etwas gegen den akuten anthropogenen Klimawandel zu unternehmen (Urk. 35/1). Extinction Rebellion forderte vom Bundesrat „eine adäquate Antwort auf diesen Aufruf bis zum 20. September 2021“ (Urk. 35/1), widrigenfalls es zu Aktionen des zivilen Ungehorsams in der Stadt Zürich kommen werde. In seinem Plädoyer vor Bezirksgericht liess der Beschwerdeführer ausführen (Prot. HV S. 39), dass er auf der Webseite des eidgenössischen Personalamtes für das Bundespersonal nachgeschaut habe, wie viele Leute für die 7 Bundesrät:innen arbeiten, und festgestellt hätte, dass es im Jahr 2021 total 39'729 Mitarbeitende waren (Prot. HV S. 39). Nicht einer der rund 40'000 Mitarbeitenden wurde vom Bundesrat beauftragt, Extinction Rebellion innerhalb von 3 Monaten auf ihren Aufruf zu antworten. Der Aufruf von Extinction Rebellion verhallte ohne

jegliche Reaktion seitens der Bundesbehörden. Als es dann zu den angekündigten Aktionen des zivilen Ungehorsams in Zürich kam, wurde ein ungeheurer Aufwand behördenseits betrieben, um die Protestierenden einer Bestrafung – nicht für eine Nötigung, sondern für das Protestieren – zuzuführen.

117. Dem Bundesrat wurde von Extinction Rebellion nicht nur Untätigkeit vorgeworfen, sondern man gab ihm auch Gelegenheit in der drängenden Frage des Klimawandels aktiv zu werden und so die Protestaktionen zu verhindern. Überdies wurden die Protestaktionen im Voraus angekündigt und in transparenter Weise im ständigen Austausch mit der Stadtpolizei Zürich durchgeführt.
118. Die Garantenpflicht des Bundesrates ergibt sich ohne weiteres aus den Schutzpflichten der schweizerischen Eidgenossenschaft für seine Bürger:innen, letztlich aus Art. 1 EMRK sowie der Grundbedingungen einer zivilisierten Gesellschaft, dem Gesellschaftsvertrag (vgl. oben Ziff. 91). Dass der Bundesrat nicht nur über eine **Garantenstellung**, alles zu unternehmen, um die Hunderttausenden von Menschen – die durch den Klimawandel nicht nur unmittelbar in ihren Rechtsgütern betroffen, sondern auch jeden Tag sterben –, sondern auch über die **Tatmacht** verfügt, haben wir in der Corona-Pandemie gesehen, wo der Bundesrat mittels Notverordnungen zahlreiche einschneidende Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung beschlossen, um- und durchgesetzt hatte (und jetzt ohne jede Differenzierung des Einzelfalls flächendeckend Strafverfahren gegen jeden führt, dessen Firma es nicht über die Corona-Pandemie geschafft, und zwar egal aus welchen Gründen). Genauso wäre es dem Bundesrat möglich, mittels Notverordnungen wirksame Massnahmen, z.B. ein Verbot von Investitionen Schweizerischer Unternehmen in fossile Energien zu beschliessen, um- und durchzusetzen (vgl. oben Ziff. 111).
119. Bei Unterlassungsdelikten gibt es keine Teilnahme. Vielmehr steht jeder, der entgegen einer Garantenpflicht untätig bleibt, als Täter da. Folglich handelt es sich um einen Angriff des Bundesrates auf Hunderttausende von Menschen, indem er trotz entgegenstehender Garantenpflicht nichts unternimmt (obwohl er könnte), und es neuerdings sogar ausdrücklich abgelehnt hat, gegen den Klimawandel wirksame Massnahmen zu ergreifen, indem er sich explizit weigert, das völkerrechtlich verbindliche Urteil des EGMR i.S. Klimaseniorinnen umzusetzen und auch nur einen Marschplan zur Einhaltung des Pariser Klimaübereinkommens von 2015 vorzusehen. Töten durch Unterlassen ist durch die Art. 111 ff. StGB verboten und daher rechtswidrig.

Folglich handelt es sich offenkundig um einen rechtswidrigen Angriff des Bundesrates auf Hunderttausende von Menschenleben.

120. Die Abwehr des Beschwerdeführers muss sich gegen den Angreifenden richten. Der Angreifende ist der Bundesrat (aber nicht nur). Der Beschwerdeführer und die Klimaaktivist:innen von Extinction Rebellion haben mit ihrer Aktion des zivilen Ungehorsams in Ausübung ihrer Grundrechte der freien Meinungsäusserung und Versammlung im demokratischen Diskurs der politischen Willensbildung Druck auf den Bundesrat ausgeübt, um ihn zur Ergreifung wirksamer Massnahmen gegen den anthropogenen Klimawandel zu bewegen, der jährlich mehrere 100'000 Todesopfer fordert. Dadurch, dass Extinction Rebellion ihren Aufruf vom 22. Juni 2021 in den Medien breit gestreut hat, war die Aktion vom 4. Oktober 2021 geeignet – zumindest in den Augen des Beschwerdeführers (Art. 13 StGB) –, um den Bundesrat endlich zum Handeln zu bewegen. Offenkundig bewegte sich die Abwehr in Relation zum rechtswidrigen Angriff klarerweise in den Grenzen des im Rahmen von Art. 15 StGB Zulässigen (Proportionalität zwischen Angriff und Abwehr).
121. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer und die übrigen Klimaaktivist:innen von Extinction Rebellion sich selbst dann auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe berufen können, wenn man den Standpunkt vertreten würde, die Abwehrreaktion hätte sich nicht gegen den Bundesrat, sondern gegen den motorisierten Strassenverkehr gerichtet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass in der Schweiz 41 % des CO₂-Ausstosses vom motorisierten Strassenverkehr ausgehen (Bundesamt für Statistik und damit gerichtsnotorisch).⁵⁰ Dieser Ausstoss wird nicht von einem einzelnen motorisierten Verkehrsteilnehmer verursacht, sondern von der Summe aller am motorisierten Verkehr Teilnehmenden. Dementsprechend hat sich die disruptive Aktion des zivilen Ungehorsams am 4. Oktober 2021 auch nicht gegen konkretisierte, am motorisierten Verkehr Teilnehmende, sondern gegen die Masse des motorisierten Verkehrs als solcher gerichtet. Eine Strassenblockade ist durchaus geeignet, um dem Angriff des motorisierten Strassenverkehrs auf die mehreren tausend Menschenleben pro Jahr Einhalt zu gebieten. Infolgedessen kann sich der Beschwerdeführer auch in diesem Falle auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe berufen, richtete sich

⁵⁰ Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/unfaelle-umweltauswirkungen/umweltauswirkungen.html>.

die Aktion doch bewusst gegen den motorisierten Strassenverkehr, und nicht etwa gegen Bildungseinrichtungen, die man besetzt hätte.

122. **Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, namentlich der in Art. 16 und Art. 22 BV sowie Art. 10 und Art. 11 EMRK garantierten Grundrechte:** Traditionell geht es bei der Wahrung berechtigter Interessen darum, „*Freiräume* für rechtliche, publizistische, wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige Aktivitäten [abzusichern], ohne die eben «berechtigte Interessen» des Einzelnen oder der Allgemeinheit nicht wahrzunehmen sind“ (GÜNTER STRATENWERTH, Strafrecht AT I, 4. Aufl., Bern 2011, § 10 Rz. 60). Im Vordergrund steht dabei namentlich die „Ausübung verfassungsmässig garantierter Freiheitsrechte“ (STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL/MARK PIETH, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 7. Aufl., Zürich 2017, S. 134). Wie bereits ausführlich dargelegt, hat sich der Beschwerdeführer in seinen verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten der freien Meinungsäusserung und der freien Versammlung betätigt (vgl. oben Ziff. 46-83). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zum Nachweis seines berechtigten Interesses die Befragung des Experten Prof. ROBIN CELIKATES beantragt hatte, was von der Vorinstanz abgewiesen wurde (vgl. oben Ziff. 57).
123. Mit Blick auf die geforderte Subsidiarität der Wahrnehmung berechtigter Interessen hat der Beschwerdeführer die Befragung von Marcel Hänggi, dem Vater der Gletscherinitiative, als Zeuge/Auskunftperson vor den Schranken der Vorinstanz beantragt, um zu belegen, dass allein mit der Beschreitung des institutionellen Weges sich der Klimakollaps nicht mehr verhindern lässt, da die dadurch bewirkte Bremsgeschwindigkeit (vgl. oben Ziff. 103) bei weitem nicht ausreicht, um die Klimaerwärmung auf ein überlebenserträgliches Mass zu begrenzen (vgl. Marcel Hänggi in einem von ihm verfassten Republikartikel vom 13. Juli 2023, Die Klimakrise bedroht uns in der Existenz. Was hilft da eine Volksinitiative?; Urk. 102/1, S. 6 f.). Die Vorinstanz wies den Antrag mit der Begründung ab, dass es gerichtsnotorisch sei, dass der demokratiepolitische Weg teilweise schwerfällig und für zeitlich dringende Anliegen nicht immer als geeignet erscheine. Das Gericht stelle diese Erkenntnis nicht in Abrede“ (Prot. BV S. 15). Damit anerkennt das Gericht in sachverhaltlicher Hinsicht, dass auf institutionellen Weg allein, sich der Klimakollaps nicht mehr verhindern lässt, und bejaht damit die sachverhaltlichen Voraussetzungen für die Annahme des Erfordernisses der Subsidiarität.
124. Im Übrigen ist, wie dargelegt, der anthropogene Klimawandel seit dem ausgehenden 70-er und den beginnenden 80-er Jahren einer breiten Öffentlichkeit bekannt (vgl. ARD-Tagesschau vom 12. Februar 1979; beiliegend auf USB-Stick). Seit nunmehr rund 50 Jahren wird versucht, dem anthropogenen

Klimawandel auf institutionellen Weg Einhalt zu gebieten, jedoch ohne jeglichen spürbaren Erfolg. Der Weltklimarat hat bereits in seinem 5. Sachstandsbericht im Jahre 2013 eine durchschnittliche Erwärmung der Atmosphäre bis zum Jahr 2100 um 3,7 bis 4,8 °C – was **über den Landmassen** nahezu das Doppelte des globalen Durchschnitts, also **7,4 bis 9,6 °C** bedeuten würde – prognostiziert. Dies selbstverständlich unter der Annahme, dass auch weiterhin der institutionelle Weg beschritten würde. Eine solche Erwärmung wäre katastrophal und würde den Planeten weitestgehend unbewohnbar machen.

Beweis: - ARD-Tagesschaubeitrag zur ersten beiliegend auf USB-
Klimakonferenz in Genf vom 12. Feb- Stick
ruar 1979

125. Darüber hinaus ist auch auf die sich bei den Akten befindliche Monographie (Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, Bern 2022) hinzuweisen, wo auf S. 38 (in Fn. 113 und 114) zahlreiche Appelle und Petitionen sowie etliche parlamentarische Vorstösse der letzten 20 Jahre aufgeführt sind, ohne dass sich diese in spürbarer Weise ausgewirkt hätten. Folglich ist zu konstatieren, dass zur Wahrung der berechtigten Interessen allein die Beschreitung des institutionellen Weges ein untaugliches Mittel darstellt. Hinzuweisen ist, dass das, was das Bundesgericht als Beleg für die fehlende Subsidiarität in BGE 147 IV 297 (E. 2.7) anführt, gerade der Grund ist, warum der institutionelle Weg nicht beschritten werden kann, sondern der einzige Weg ist, sich im Wege der Inanspruchnahme der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in den diskursiven Prozess der politischen Meinungsbildung einzubringen: Gerade weil „die Beschwerdeführ[enden] – als Einzelpersonen – nicht über einen Bekanntheitsgrad oder Mittel verfügen, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre Forderungen zu lenken“, müssen sie sich dem friedlichen Protest auf der Strasse bedienen, um ihre politischen Ansichten und Meinungen im strukturell unbeeinträchtigten Diskurs durch die Schlagkraft ihrer Argumente auf den Prüfstand stellen zu können. Was das Bundesgericht im vorzitierten Zitat zum Ausdruck bringt beruht auf einer Verkennung des Wesens der Demokratie, in dem es ausführt, die politische Meinungsbildung sei eine Frage des Geldes oder der medialen Präsenz. Eine solche Auffassung verstösst klarerweise gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 10 und Art. 11 EMRK. Nur weil jemand kein Geld hat oder medial nicht präsent ist, darf seine Meinung im politischen Diskurs nicht behindert oder gar davon ausgeschlossen werden. Entscheidend ist im demokratischen Diskurs der politischen Willensbildung allein die Schlagkraft der Argumente und nicht die

Dominanz des Geldes oder der medialen Präsenz (vgl. hierzu oben Ziff. 49-55).

126. **Zum rechtfertigenden Notstand gemäss Art. 17 StGB:** Hinsichtlich der betroffenen Individualrechtsgüter, zu deren Schutz der Beschwerdeführer Notstandshilfe geleistet hat, kann vollumfänglich auf das bereits unter Ziff. 113-115 Gesagte verwiesen werden. Es handelt sich, wie vorstehend ausführlich dargelegt wurde (vgl. 114 mit weiteren Verweisen), nicht um eine bloss akute Gefahr, sondern um eine regelrechte Todesmaschinerie, welche durch den anthropogenen Klimawandel in Gang gesetzt wurde und sich mit jedem weiteren Untätigbleiben zusätzlich beschleunigt und Fahrt aufnimmt. Allein der Bundesrat ist durch sein Untätigbleiben jährlich für den Tod von 193'542 Menschen (vgl. Ziff. 111) verantwortlich, eine Zahl, die mit den steigenden Temperaturen ebenfalls kontinuierlich anwächst. Diese Zahl lässt sich durch einen sofortigen Ausstieg aus fossilen Energien weltweit „über viele hundert bis mehrere tausend Jahre“ (vgl. Expert:innenschreiben im Anhang der Beilage 3, S. 107) nicht mehr senken (vgl. oben Ziff. 0). Was sich aber verhindern lässt, ist der weitere Anstieg der jährlichen Todesopfer des anthropogenen Klimawandels. Vieles spricht auch hier für eine exponentielle Entwicklung der jährlichen Todeszahlen, welche mit einem weiteren Temperaturanstieg einhergeht.
127. Auch im Rahmen des Notstandes ist offenkundig die Proportionalität zwischen den Rechtsgütern, in welche eingegriffen wird, und jenen, deren Rettung angestrebt wird, festzustellen (vgl. oben Ziff. 120), wobei man sich ernsthaft fragen kann, in welche Rechtsgüter der Beschwerdeführer mit seinem Handeln den eingegriffen haben soll (vgl. oben Ziff. 77).
128. Schliesslich geht es in casu um die Unmittelbarkeit der drohenden Gefahr, die vom Bundesgericht in seinem Leitentscheid 147 IV 297 ausführlich begründet – freilich ohne jegliche sachverhältniss-wissenschaftliche Grundlage – und abgelehnt wurde. Der unterzeichnete Advokat hat diesen Bundesgerichtsentscheid, namentlich den vom Bundesgericht vertretenen Begriff der Unmittelbarkeit einer Gefahr, die sich innert weniger Stunden zu realisieren drohen muss, um notstandsfähig zu sein, eingehend in der Monographie, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe (Bern 2022), kritisiert. Es sei daher grundsätzlich auf die dortigen detaillierten, **rechtlichen** Ausführungen verwiesen (insbesondere S. 49-56), und vorliegend nur der wesentlichste Irrtum des BGer aufgezeigt, nämlich den logischen Widerspruch zur Physik (vgl. oben Ziff. 104). Ob eine unmittelbare Gefahr droht, beurteilt sich nicht danach, wie lange es braucht, bis sich die Gefahr realisiert, sondern daran, wie viel Zeit noch bleibt, um die Gefahr abzuwenden. Eine Schnecke muss viel früher losziehen, um den Kinderwagen mit den

neugeborenen Zwillingen von der Fahrbahn zu zerren (das Schneckentempo beträgt 3 m/h), während der geistesabwesende Vater den Kinderwagen noch wenige Sekunden vor dem Aufprall noch erfolgreich von der Strasse stossen kann. Es geht also um die Frage, wieviel Zeit es braucht, um den Klimawandel abzubremesen. Wie oben unter Ziff. 0 dargelegt, hat es die Menschheit in 50 Jahren gerade mal geschafft, den Anteil fossiler Energien am Gesamtbedarf um 11% zu senken. Netto Null wäre dann im Jahre 2413 erreicht – die Schweiz verblendet die Bevölkerung immer noch mit der an ihren Anstrengungen gemessenen unwahren Behauptung das Netto-Null-Ziel 350 Jahre früher bis 2050 zu erreichen. Eine sofortige Umstellung auf Netto Null hätte zur Konsequenz, dass 86.2% der Energie auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit fehlen würde, also auch in der Nahrungsmittelproduktion, der Trinkwasseraufbereitung, der Bildung, der Justiz, der Verwaltung, der Wirtschaft und des Börsenbetriebs. Welche Folgen ein solches Szenario zur Folge hätte, braucht zufolge seiner Offenkundigkeit nicht erörtert zu werden. Jedenfalls würden 86.2% der Menschheit innert kürzester Zeit verdursten oder verhungern.

129. Art. 17 StGB ist generell-abstrakt formuliert. Notstand liegt vor, wenn man in ein Rechtsgut eingreift, um ein anderes „aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten“. Die vom Bundesgericht in BGE 147 IV 247 vertretene wenige-Stunden-Regel ist aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich, sondern Interpretation des Bundesgerichts. Dagegen ist solange nichts einzuwenden, als auf der Basis der wenige-Stunden-Regel sich das bedrohte Rechtsgut auch tatsächlich retten lässt. Im Falle des anthropogenen Klimawandels müssen jedoch Jahrzehnte zuvor Massnahmen ergriffen werden, um die Folgen des CO₂-Ausstosses erfolgreich abwenden zu können. Zuzugabe der jahrzehntelangen Untätigkeit der Regierungen weltweit, fordert der Weltklimarat heute unverzüglich **radikale** Massnahmen, da ansonsten die Erde im Laufe des 21. Jahrhunderts unbewohnbar werden wird.⁵¹ Führt die bundesgerichtliche Auslegungsregel der generell-abstrakten Norm des Notstandes gemäss Art. 17 StGB indessen dazu, dass Notstandshilfe erst dann geleistet werden darf, wenn sich die drohenden Gefahren schon seit Jahrzehnten nicht mehr abwenden lassen, sodass es sich längst nicht mehr um eine drohende Gefahr, sondern um seit Jahrzehnten feststehende gravierende, nicht mehr abwendbare Rechtsgutverletzungen handelt, gibt man einem Gesetzestext im Wege der Auslegung einen völlig absurden und widersinnigen Gehalt.

⁵¹ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimawandel/weltklimarat-ipcc/sonderbericht-des-weltklimarates-ueber-15degc>.

130. Gesetze sind aufgrund ihrer generell-abstrakten Natur und dem allgemeingültigen Grundsatz der Vernunft der Rechtswissenschaft und der Jurisprudenz indessen nie absurd und widersinnig. Absurd und widersinnig kann nur ihre Auslegung sein. Ist die Absurdität und Widersinnigkeit der Auslegung erkannt, ist sie als unvernünftig aufzugeben und hat stattdessen einer vernünftigen Auslegungsregel zu weichen. Dazu bedarf es in casu gar keines besonderen Kniffs. Vielmehr hat das Bundesgericht die wenige-Stunden-Regel nicht mehr daran zu orientieren, wie lange es noch dauert, bis sich die Gefahr realisiert, sondern daran, wie viel Zeit noch bleibt, um die Gefahr abzuwenden. Bei dieser logisch sinnvollen und vernünftigen Korrektur der wenige-Stunden-Auslegungsregel kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer sich auf rechtfertigende Notstandshilfe berufen kann, wie dies vorstehend unter Ziff. 0, 111, 113-115 und Ziff. 126 eingehend und ausführlich begründet wurde.
131. Abschliessend ist im Kontext der vorstehend erörterten Rechtfertigungsgründe im Zusammenhang mit dem Klimawandel noch einmal auf die Monographie, Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe, hinzuweisen (vgl. Beilage 3, S. 66-80), wo die Rechtfertigungsgründe mit Blick auf den Klimawandel eingehend und detailliert rechtlich erörtert werden. Dem Bundesgericht sei ans Herz gelegt, sich auch diese Ausführungen, welche ausschliesslich rechtlicher Natur sind, einmal zu Gemüte zu führen. Schaden kann es der Qualität seiner Rechtsprechung bestimmt nicht.

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen zeigt sich, dass sich der Beschwerdeführer auf die Rechtfertigungsgründe der Notwehrhilfe, der Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie der Notstandshilfe berufen kann. Sein Handeln erweist sich demzufolge als rechtmässig, sodass auch von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen ist.

G. Zum Anschein der Befangenheit der Vorinstanz sowie der institutionellen Befangenheit des Zürcher Obergerichts in der Gesamtschau

132. Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschwerdeführer zum Ende des Parteivortrags seine Rechtbegehren vorgetragen und unter anderem den Ausstand der Vorinstanz sowie den Ausstand des Zürcher Obergerichts zufolge institutioneller Befangenheit beantragt. Folglich handelt es sich beim vorliegend in Ziff. 3 der Rechtbegehren geltend gemachten Ausstand nicht um ein neues Begehren gemäss Art. 99 Abs. 2 BGG, das unzulässig wäre, sondern bereits um ein eigentliches, im Parteivortrag vor Vorinstanz in der Form eines Rechtsbegehrens gestelltes Ausstandsbegehren.

133. „In seiner publizierten Rechtsprechung hat das Bundesgericht indes auch ausgeführt, dass ein nach Ergehen des Entscheids, aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist entdeckter Ausstandsgrund im Rahmen des Rechtsmittels geltend gemacht und **mithin im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen gerügt werden kann**“ (BSK StPO-MARKUS BOOG, 3. Aufl., Basel 2023, N 6 zu Art. 58). Folglich ist der geltend gemachte Ausstand von Vorinstanz und Zürcher Obergericht grundsätzlich eintretensfähig, soweit nach dem 5. April 2024 Gründe eingetreten oder entdeckt worden sind, die einen Ausstand zumindest im Rahmen der für den Anschein der Befangenheit vorzunehmenden Gesamtschau mitbegründen.
134. Nach dem vorliegend angefochtenen Urteil eingetretene Ausstandsgründe sind in folgenden Umständen zu erblicken: **1)** Nachdem die Vorinstanz bereits vor der Berufungsverhandlung mehrfach das Akteneinsichtsrecht missachtet hat, zeigte sich dasselbe Bild auch nach dem Urteil vom 5. April 2024. Der Beschwerdeführer hatte mit Eingaben vom 6. Mai und vom 27. Mai 2024 jeweils Gesuche um Akteneinsicht gestellt, ohne dass von Seiten der Vorinstanz irgendeine Reaktion gekommen wäre. Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer erneut mit Eingabe vom 23. August 2024 Akteneinsicht und musste feststellen, dass diese nur unvollständig gewährt wurde. So fehlt den Akten die Audioaufnahme der Berufungsverhandlung. Ebenso lässt sich den Akten die Audioaufnahme der bezirksgerichtlichen Verhandlung nicht entnehmen, obgleich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom Februar 2024 deren Beizug beantragt hatte. Dies stellt nicht nur einen mehrfachen, klaren rechtsfehlerhaften Verstoss gegen den rechtlichen Gehörsanspruch des Beschwerdeführers, insbesondere gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO dar, sondern erweckt auch den Anschein, dass die Vorinstanz deshalb die Audioaufnahme der bezirksgerichtlichen Verhandlung nicht beigezogen hatte, weil sie die Audioaufnahme aufgrund dessen, dass der Schuldspruch schon längst beschlossene Sache war, schlicht für unerheblich hielt. **2)** Der Beschwerdeführer rügte vor Vorinstanz eingehend die Verletzung des Anklagegrundsatzes (vgl. oben Ziff. 20 ff.). Das schriftlich begründete Urteil legte nun an den Tag, dass die Vorinstanz nicht nur mit keinem Wort auf die vorgebrachten Rügen einging, sondern **3)** Dinge als Gerichtsnotorisches behauptete, die unmöglich die Qualität von Gerichtsnotorietät aufweisen können (vgl. oben Ziff. 31 ff.). **4)** Darüber hinaus setzte sich die Vorinstanz ebenso wenig mit den vorgebrachten Rügen auseinander, wonach BGE 134 IV 216 auf den vorliegenden Fall offenkundig keine Anwendung finden kann (vgl. oben Ziff. 39 ff.). **5)** Ebenso stellte sich erst nach dem schriftlich begründeten Urteil heraus, dass die Rüge der politischen Verfolgung von Klimaaktivismus durch die Vorinstanz und das Zürcher Obergericht mit keinem Wort Erwähnung gefunden hat (vgl. oben Ziff. 43 f.), ob-

wohl der Anschein der jeweiligen Befangenheit sich offenkundig aus dem Umstand ergibt, dass es den Strafverfolgungsbehörden von Anfang an nicht darum ging, irgendwelche individualisierbare Personen von Nötigungen zu schützen, sondern darum, Klimaaktivismus mit Strafe zu ahnden. Denn nur so lässt sich der Umstand erklären, dass sich in den Akten kein einziger Hinweis auf irgend einen individualisierbare Nötigungsgeschädigten gibt und von der Vorinstanz auch keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, um solche ausfindig zu machen. **6)** Im Gegenteil sah sich die Vorinstanz dazu veranlasst, in geradezu willkürlicher Weise die Anklageschrift abzuändern und den Beschwerdeführer für einen nicht angeklagten Sachverhalt zu verurteilen. **7)** Hinzu kommt, dass ebenfalls erst das schriftlich begründete Urteil gezeigt hat, dass sich die Vorinstanz in keiner Art und Weise mit der mit Eingabe vom 13. Februar 2024 schriftlich ins Recht gelegten Ausführungen zur Verletzung von Art. 10 und Art. 11 EMRK auseinandergesetzt hat, wie sie folglich in der vorliegenden Beschwerde oben unter Ziff. 46-83 fast wortwörtlich wiederholt werden mussten. Auch dies begründeten offenkundigen Anschein einer politischen Verfolgung von Klimaaktivismus durch die Vorinstanz und das Zürcher Obergericht (vgl. oben Ziff. 57 sowie Ziff. 74). **8)** Indem die Vorinstanz in ihrem schriftlich begründeten Urteil ausführt, der Beschwerdeführer hätte versucht, „Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise [...] in Gerichtssälen [recte: Gerichtssälen] [zu erstreiten],“ statt solche „auf dem politischen Weg [zu suchen]“ (vorinstanzliches Urteil E. III.8 i.f., S. 16), und dadurch das Verhalten des Beschwerdeführers auf groteske Weise offenkundig ins Gegenteil verkehrt, zumal – wie bereits ausgeführt wurde – es den Strafverfolgungsbehörden von Anfang an nicht um den Schutz irgendwelcher angeblich Nötigungsgeschädigten, sondern allein um die Bestrafung von Klimaaktivismus ging (vgl. oben Ziff. 43 ff.), erweckt die Vorinstanz – zumindest in der Gesamtschau – den Anschein der Befangenheit. **9)** Ferner hat die Vorinstanz den Beweisantrag auf Befragung der beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] als unerheblich abgewiesen. Im schriftlichen Urteil stellt sich die Vorinstanz dann auf den Standpunkt, die Kundgebung vom 4. Oktober 2021 sei unbewilligt gewesen (vgl. oben Ziff. 48), obgleich der Beschwerdeführer das 8 Tage vorher eingereichte Gesuch um Bewilligung ins Recht gelegt hatte, eine Abweisungsverfügung nirgends in den Akten dokumentiert ist, und die Befragung der beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], welche darüber näher Auskunft hätten erteilen können, als unerheblich abgewiesen wurde. Solches ist schlicht willkürlich und unterstreicht einmal mehr den Anschein der Befangenheit in der Gesamtschau. **10)** Die Vorinstanz hat den Antrag auf Befragung von Prof. ROBIN CELIKATES als Fachexperten zur staatstragenden Funktion des zivilen Ungehorsams mit der Begründung abgewiesen, dass der positive Effekt zivilen Ungehorsams auf eine Demokratie unbestritten sei. Sie werde im Rahmen der Urteilsbera-

tung prüfen, ob ziviler Ungehorsam einen Rechtfertigungsgrund darstellen könne (vgl. oben Ziff. 57 f.). Zudem reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. April 2024 das Schreiben von insgesamt 5 UN-Sonderberichterstattenden vom 29. Januar 2024 an die schweizerische Eidgenossenschaft ins Recht (Urk. 108), welche die Bedeutung des zivilen Ungehorsams für einen demokratischen Rechtsstaat hervorhob (vgl. oben Ziff. 59). Das schriftlich begründete Urteil zeigte indes, dass die Vorinstanz den Antrag auf Befragung von Prof. ROBIN CELIKATES einfach abweisen wollte und irgend eine fadenscheinige Begründung suchen musste: Die Bedeutung des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund wurde im schriftlich begründeten Urteil mit keiner Silbe erwähnt. Auch das ist ein weiterer Mosaikstein in der Gesamtschau bei der Beurteilung der Befangenheit. Auch das Schreiben der 5 UNO-Sonderberichterstattenden vom 29. Januar 2024 findet im begründeten Urteil keine Erwähnung. **11)** Schliesslich erweckt die Vorinstanz an etlichen Stellen des schriftlich begründeten Urteils durch die Wahl der Formulierungen den Anschein der Befangenheit: So wird etwa in E. II.5.7 (S. 10) ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nie bestritten habe, „dass die Aktion illegal gewesen sei“. Eine Kundgebung ist nur dann illegal, wenn sie den vom Bundesgericht in BGE 147 I 372 E. 4.4.1 und 143 I 172 E. 3.2 Kriterien nicht mehr entspricht (gewalttätige Zusammenrottung). Ist eine Kundgebung indessen friedlich, so ist sie bestenfalls – im verwaltungsrechtlichen Sinne – nicht bewilligt, aber keinesfalls illegal. Mit der Aufnahme einer der Boulevardpresse entstammenden populistischen Formulierung in das Urteil eines höchsten kantonalen Gerichts, wird – zumindest in der Gesamtschau – der Anschein erweckt, als handelte es sich bei der friedlichen Kundgebung, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hatte, um eine gewalttätige Zusammenrottung, welche zwingend einer Bestrafung zugeführt werden musste. Offenkundig war die Kundgebung jedoch alles andere als eine gewalttätige Zusammenrottung, sondern eine disruptiven Aktion des zivilen Ungehorsams. Dass die Vorinstanz gleichwohl den völlig unpassenden brachialen Begriff einer „illegalen Aktion“ verwendet, belegt einmal mehr, dass es der Vorinstanz – wie allen Strafbehörden – von Anfang an nicht darum ging, irgendwelche angeblich Nötigungsgeschädigten, von denen in den Akten jegliche Spur fehlt und zu deren Ermittlung von allen Strafbehörden keinerlei Anstalten getroffen worden sind, vor einer Straftat zu schützen, sondern ausschliesslich darum, friedlichen Klimaaktivismus zu kriminalisieren. Auch versteht die Vorinstanz die Abwehrrechte der freien Meinungsäusserung und der freien Versammlung als Gnadenakt der Behörden, wenn sie ihren E. III.7 (S. 15) von den „Grenzen der Toleranz der Behörden“ oder von einer Überschreitung des „geduldeten Masses an politischer Einflussnahme“ spricht. Auch dies sind klare Anzeichen eines Anscheins der Befangenheit.

135. Im Rahmen der für die Beurteilung eines Anscheins der Befangenheit durchzuführenden Gesamtschau sind auch die bisherigen Ausstandsgründe, die von den (befangenen) Vorinstanzen (selbstredend) zurückgewiesen worden sind, mitzuberücksichtigen. Hiermit werden sämtliche vorgängigen Ausstandsgesuche (und deren Begründungen) explizit zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Beschwerde erklärt. Namentlich handelt es sich dabei um folgende Umstände: **12)** Das Zürcher Obergericht stellte sich auf den Standpunkt, dass eine institutionelle Befangenheit, welche sich wie dargelegt bereits auf die unteren Instanzen auswirkte (vgl. oben Ziff. 17), vor der dem Eintritt der Rechtshängigkeit nicht rechtsgültig gestellt werden könne (vgl. oben Ziff. 18). Mit einem Ausstandsbegehren muss sich der Beschwerdeführer aber gegen die Wirkungen einer institutionellen Befangenheit bereits vor Rechtshängigkeit wehren können, ansonsten die unteren Instanzen ebenfalls weiterhin befangen bleiben. Nur so kann der Eintritt der Rechtshängigkeit am Zürcher Obergericht als institutionell befangener Berufungsinstanz verhindert und eine Berufung an einer unbefangenen Berufungsinstanz eines anderen Kantons anhängig gemacht werden. **13)** Am Vorabend der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 erfuhr der Beschwerdeführer von Kollege Diego Gfeller von der Umwandlung des erstinstanzlichen Freispruchs in einen Schuldspruch in der nahezu identischen Besetzung der Vorinstanz (vgl. oben Ziff. 19) und rügte dies anlässlich der Berufungsverhandlung als Anschein der Befangenheit der Vorinstanz sowie der institutionellen Befangenheit der Vorinstanz. **14)** Des Weiteren ist im Rahmen einer Gesamtschau der Umstand zu berücksichtigen, wonach der Beschwerdeführer bereits am 13. Januar 2023 und in Wiederholung dessen in der Berufungserklärung vom 22. März 2023 die Zusammenlegung mit sämtlichen Berufungsverfahren, „welche wegen der Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in Zürich geführt werden“, beantragt hatte, von der Vorinstanz erst anlässlich der Berufungsverhandlung am 14. März 2024 beurteilt und abgewiesen worden (vgl. oben Ziff. 19). Dadurch hat die Vorinstanz, indem sie sich über ein Jahr Zeit liess, um den Zusammenlegungsantrag zu entscheiden, Tatsachen geschaffen, welche die Zusammenlegung am 14. März 2024 faktisch unmöglich machten, da zahlreiche Berufungsverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeurteilt waren. Über Zusammenlegungsanträge wird genau aus diesen Gründen in der Regel umgehend entschieden.
136. In der Gesamtschau der dargelegten Umstände, die sich als mehrfach rechtsfehlerhaft erweisen, besteht unzweifelhaft ein Anschein der Befangenheit der Vorinstanz. Hinter dieser Befangenheit steht – dem unbestreitbaren Anschein nach – die institutionelle Befangenheit des Zürcher Obergerichts, welche sich bereits mit der Versetzung von Bezirksrichter Roger Har-

ris in den Ausstand, nur weil er den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit, der Grundform des Rechts als solchem, der Recht überhaupt erst zu Recht macht, expliziert hat, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Ein solcher Ausstand – wohl gemerkt auf Antrag der Beschwerdegegnerin – ist in der schweizerischen Rechtsgeschichte seit 1848 einmalig. Vor diesem Hintergrund erscheint es unvorstellbar, dass der Ausstandsentscheid nicht mit den übrigen Oberrichter:innen abgesprochen wurde, sondern vom Obergericht als Gesamtgericht mitgetragen wurde, weil die politische Verfolgung von Klimaaktivismus im Wege des Strafrechts einem obergerichtsübergreifenden Konsens entsprach. Dies erscheint insbesondere deshalb unmöglich, weil das Obergericht Zürich mit erfahrenen, ausgewiesenen Jurist:innen besetzt ist, sodass eine derart fundamentale Verkennung der Grundform des Rechts, der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit, als geradezu ausgeschlossen erscheint (vgl. hierzu oben Ziff. 16 f.). Diese institutionelle Befangenheit kam dann auch immer wieder zum Vorschein: in der systematischen Verurteilung von Kundgebungsteilnehmer:innen (vgl. oben Ziff. 19 und 135); in der lückenlos politischen Verfolgung von Klimaaktivismus durch Bestrafung, indem es allen Strafverfolgungsbehörden von Anfang an nie um den Schutz irgendwelcher angeblich Nötigungsgeschädigten ging, sodass auch die Vorinstanz nie irgendwelche Anstrengungen unternommen hatte, solche zu ermitteln, sondern allein darum, Klimaaktivismus als solchen zu bestrafen (vgl. oben Ziff. 43 ff.); in der Ignoranz der Freiheitsrechte auf freie Meinungsäusserung und freie Versammlung als Abwehrrechte gegen den Staat und deren fundamentale Bedeutung für den diskursiven Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat (vgl. oben Ziff. 48 ff. und Ziff. 57); sowie in der Verkehrung der etablierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Grundrechten der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in ihr Gegenteil (vgl. Ziff. 74; BGE 147 I 372 E. 4.4.1; 143 I 172 E. 3.2).

In Anbetracht der dargelegten Ausführungen haben Vorinstanz als auch das Zürcher Obergericht in den Ausstand zu treten, sodass das Eventualbegehren von Ziff. 3 f. eventualiterfalls gutzuheissen ist.

137. Vorsorglich und für den Fall der Abweisung der vorliegenden Beschwerde (Potestativbedingung), wird hiermit auch die institutionelle Befangenheit des Bundesgerichts sowie die Befangenheit des konkreten Spruchkörpers geltend gemacht, um später gegebenenfalls eine Verletzung des Anspruchs

auf den unparteiischen, unbefangenen und unvoreingenommenen Richter gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK durch das Bundesgericht vor dem EGMR rügen zu können. Zur Begründung wird insbesondere auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 45, 84-93, 96, 108, 115 sowie 129 f. verwiesen.

H. Kosten

138. Gemäss Ausgang des Verfahrens sind die o/e-Kosten von der unterliegenden Partei zu tragen. Dies beinhaltet natürlich auch die gesamten Kosten des vorinstanzlichen und des strafgerichtlichen Verfahrens sowie der Voruntersuchung, welche vollumfänglich zulasten des Staates zu verlegen sind.
139. Die vom unterzeichneten Advokaten im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens getätigten Aufwendungen werden zum Schluss des Schriftenwechsels in einer einzigen Honorarnote dargelegt.

Beweis: - Honorarnote wird nachgereicht

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht

Beilagen erwähnt